

**Bundesstrafgericht**

**Tribunal pénal fédéral**

**Tribunale penale federale**

**Tribunal penal federal**



\_\_\_\_\_  
Geschäftsnummer: SK.2021.7

## **Urteil vom 19. November 2021 Strafkammer**

\_\_\_\_\_  
Besetzung

Bundesstrafrichter Adrian Urwyler, Einzelrichter  
Gerichtsschreiber David Heeb

\_\_\_\_\_  
Parteien

**BUNDESANWALTSCHAFT**, vertreten durch  
Staatsanwalt des Bundes Vincens Nold,

**und**

als Privatklägerschaft:

1. **GENERALKONSULAT DER REPUBLIK TÜRKEI**,  
vertreten durch Rechtsanwalt Yetkin Geçer,
2. **B.**, c/o Stadtpolizei Zürich, vertreten durch Rechts-  
anwalt Adrian Bigler,
3. **C.**, c/o Stadtpolizei Zürich, vertreten durch Rechts-  
anwalt Marco Uffer,
4. **D.**, c/o Stadtpolizei Zürich,
5. **E.**, c/o Stadtpolizei  
Zürich,
6. **F.**, c/o Stadtpolizei Zürich,

**gegen**

**A.**, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Bernard Olivier Rambert

---

Gegenstand

Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht, eventualiter Gehilfenschaft dazu; mehrfache Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte; Hinderung einer Amtshandlung; Beschimpfung; Unbefugter Verkehr; Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 i.V.m. dem Epidemien-gesetz

**Anträge der Bundesanwaltschaft:**

1. A. sei schuldig zu sprechen:
  - der Gefährdung durch Sprengstoffe in verbrecherischer Absicht gemäss Art. 224 Abs. 1 StGB, begangen am 18. Januar 2017 zum Nachteil des türkischen Generalkonsulats;
  - der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB, begangen am 6. Juni 2020 und am 13. Juni 2020 in Zürich zum Nachteil von B.;
  - der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 Abs. 1 StGB, begangen am 17. Januar 2018 in Zürich;
  - der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB, begangen am 23. Januar 2018 in Zürich zum Nachteil von F., C., D. und E.;
  - des unbefugten Verkehrs gemäss Art. 37 Ziff. 1 SprstG, begangen am 14. Juni 2019 durch Abbrennen einer Rauchpetarde im Hauptbahnhof Zürich;
  - der Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung 2, begangen durch Organisation und Teilnahme an einer verbotenen Veranstaltung am 18. April 2020 in Zürich.
2. A. sei im Sinne einer Gesamtstrafe zu bestrafen mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 22. März 2021.
3. A. sei zudem zu bestrafen mit einer Busse von Fr. 300.--.
4. Die Kosten des Vorverfahrens seien A. aufzuerlegen.
5. Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt Bernard Rambert, sei für seine Aufwendungen zu entschädigen. A. sei im Falle einer Verurteilung zu verpflichten, der Eidgenossenschaft für die Kosten der gesamten amtlichen Verteidigung, inklusive derjenigen durch Rechtsanwalt Q., im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO Ersatz zu leisten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.
6. Für den Vollzug des vorliegenden Urteils sei der Kanton Zürich als zuständig zu erklären.

**Anträge der Privatklägerschaft Generalkonsulat der Republik Türkei:**

1. Die Beschuldigte sei im Sinne der Anklage zu bestrafen.
2. Alles unter Parteikosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschuldigten.

**Anträge des Privatklägers B.:**

1. Die Beschuldigte sei im Sinne der Anklage Ziffer 1.3 schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
2. Die Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger für die Kosten seiner Vertretung eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 12'297.80 (inkl. MWST) auszurichten.
3. Die Beschuldigte sei darüber hinaus zu verpflichten, dem Privatkläger eine Entschädigung für die Kosten der Anreise (Fr. 104.--), Verpflegung (3 x Fr. 27.50) und der Übernachtung (Fr. 175.--) in der Höhe von total Fr. 361.50 auszurichten.
4. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass der Privatkläger auf eine weitergehende Entschädigung oder Genugtuung verzichtet.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Staatskasse.

**Anträge des Privatklägers C.:**

1. Die Beschuldigte sei anklagegemäss der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
2. Die Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger C. eine Prozessentschädigung von insgesamt Fr. 9'920.90 und eine Umtriebsentschädigung von Fr. 257.50 zu bezahlen.

**Die übrige Privatkügerschaft stellt keine eigenen Anträge.**

**Antrag der Verteidigung:**

Die Beschuldigte sei von sämtlichen Anklagepunkten freizusprechen.

**Sachverhalt:**

- A.** Am 18. Januar 2017 errichtete eine unbekannte Täterschaft um ca. 00:24 Uhr gegenüber dem Generalkonsulat der Republik Türkei an der Weinbergstrasse 68a in Zürich eine Abschussrampe und zündete von dort aus mehrere pyrotechnische Gegenstände in Richtung des Konsulats. Durch die eingeschlagenen Böller zerbrach ein Fenster des Gebäudes. Am 10. November 2017 eröffnete die Bundesanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen Unbekannt wegen Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB) und sistierte diese (pag. 03-00-0001 f.). Mit Beschluss BB.2017.209 vom 28. März 2018 hiess die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die von der Republik Türkei gegen die Sistierung erhobene Beschwerde gut und hob die angefochtene Eröffnungs- und Sistierungsverfügung vom 10. November 2017 auf, soweit damit die Strafuntersuchung sistiert wurde (TPF pag. 21-01-0012 ff.). Mit Verfügung vom 8. Januar 2019 sistierte die Bundesanwaltschaft das Verfahren erneut. Mit Beschluss der Beschwerdekammer BB.2019.13 vom 11. September 2019 wurde die Beschwerde der Republik Türkei wiederum gutgeheissen und die angefochtene Sistierungsverfügung aufgehoben (pag. 21-02-0012 ff.).
- B.** Mit Verfügung vom 26. September 2019 dehnte die Bundesanwaltschaft das Strafverfahren personell auf A. (nachfolgend: A.) aus (BA pag. 01-01-0001).
- C.** Mit Schreiben vom 8. Juli 2020 übernahm die Bundesanwaltschaft die von der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland sowie der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl gegen A. geführten Verfahren wegen Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB), übler Nachrede (Art. 173 StGB) sowie unbefugten Verkehrs (Art. 37 Ziff. 1 SprstG) bzw. wegen Verstosses gegen die Covid-19-Verordnung 2 (Art. 10f COVID-19-Verordnung 2) (pag. 02-01-0003; 02-05-0003; 02-07-0003). Sodann übernahm sie mit Schreiben vom 18. September 2020 das von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat geführte Verfahren gegen die Beschuldigte wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB) (pag. 02-07-0003). Mit Verfügung vom 27. Oktober 2020 vereinigte die Bundesanwaltschaft die Verfahren gegen die Beschuldigte gestützt auf Art. 26 Abs. 2 StPO in der Hand der Bundesbehörden (pag. 02-01-0005, -0008).
- D.** A. befand sich mehrfach in Polizeihaft, so vom 18. April 2018 bis 19. April 2018, am 14. November 2018, vom 6. Juni 2020 bis 7. Juni 2020 und vom 13. Juni 2020 bis 15. Juni 2020 (pag. 06-01-0001; 18-01-0004 f.; 18-01-0007 ff.; 18-01-0010 ff.).

- E.** Am 23. Februar 2021 erhob die Bundesanwaltschaft beim hiesigen Gericht Anklage gegen A. wegen Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB), eventualiter Gehilfenschaft dazu (Art. 224 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB), Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 Abs. 1 StGB), Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB), unbefugten Verkehrs (Art. 37 Ziff. 1 SprstG) sowie verbotener Veranstaltung (Art. 10f Abs. 1 lit. a COVID-19-Verordnung 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2, Fassung vom 13. März 2020, und Art. 7 EpG) bzw. Verbots von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum (Art. 10f Abs. 2 lit. a COVID-19-Verordnung 2 i.V.m. Art. 7c Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2, Fassung vom 13. März 2020, und Art. 7 EpG).
- F.** Im Rahmen der Prozessvorbereitung holte der Einzelrichter von Amtes wegen die erforderlichen Beweismittel zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Beschuldigten (Auszüge aus dem Schweizerischen Strafregister vom 16. Juli 2021 und 18. Oktober 2021; die letzten Steuerunterlagen des Steueramtes der Stadt Zürich; Betreibungsregisterauszüge des Betreibungsamtes Zürich 4 vom 15. Juli 2021 und 19. Oktober 2021) sowie einen Amtsbericht beim Forensischen Institut Zürich (FOR) vom 15. Juli 2021 zu den abgefeuerten pyrotechnischen Gegenständen sowie der abgebrannten Rauchpetarde ein (TPF pag. 3.231.003, -010; 2.31.2.004, -061; 2.231.3.002, -007; 3.262.1.005, -051). Ausserdem erkannte er das Urteil der Strafkammer SK.2011.1 vom 8. November 2011 und Berichtigung vom 21. März 2012 (in Sachen Bundesanwaltschaft gegen A. et al.) zu den Akten (TPF pag. 3.250.007, -081).
- G.** Der Einzelrichter eröffnete am 18. November 2021 in Anwesenheit der Bundesanwaltschaft sowie des Verteidigers die Hauptverhandlung am Sitz des Bundesstrafgerichts. Nach einer sogenannten Respektstunde erschienen zusätzlich mehrere Privatkläger und Vertreter. Die ordnungsgemäss vorgeladene Beschuldigte blieb der Hauptverhandlung weiterhin unentschuldigt fern. Der Einzelrichter nahm mit dem Einverständnis der anwesenden Parteien eine vorzeitige Beweisaufnahme vor (TPF pag. 3.720.004; 3.720.008, 3.771.001 ff.; 3.772.001 ff.).
- Am 19. November 2021 fand in Anwesenheit der Bundesanwaltschaft, mehrerer Privatkläger und Vertreter sowie des Verteidigers am Sitz des Bundesstrafgerichts eine «zweite» Hauptverhandlung statt. Die ordnungsgemäss vorgeladene Beschuldigte blieb der Hauptverhandlung weiterhin unentschuldigt fern. Das Urteil des Einzelrichters der Strafkammer wurde am 19. November 2021 in Anwesenheit der erwähnten Parteien eröffnet und mündlich begründet (TPF pag. 3.720.018; 3.930.001, -006).

- H. Am 29. November 2021 meldete die Beschuldigte fristgerecht Berufung gegen das Urteil an (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO).

**Der Einzelrichter erwägt:**

**1. Bundesgerichtsbarkeit und Zuständigkeit**

- 1.1 Das Gericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen. Die Anklage lautet im Hauptanklagepunkt auf Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB), eventualiter Gehilfenschaft dazu (Art. 224 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB). Gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. d StPO unterstehen die Verbrechen und Vergehen der Art. 224-226<sup>ter</sup> StGB der Bundesgerichtsbarkeit. Für die Verfolgung der weiteren angeklagten Delikte – Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Hinderung einer Amtshandlung, Beschimpfung, unbefugter Verkehr sowie Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung 2 – bestünde grundsätzlich kantonale Zuständigkeit (Art. 22 StPO). Aufgrund der Übernahme und Vereinigung der Verfahren durch die Bundesbehörden (vgl. Prozessgeschichte lit. C.), ist die sachliche Zuständigkeit der Strafkammer des Bundesstrafgerichts für die Beurteilung aller Anklagepunkte gegeben (Art. 19 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 35 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010, Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71).

- 1.2 Die Kompetenz des Einzelrichters der Strafkammer des Bundesstrafgerichts ergibt sich aus Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO i.V.m. Art. 36 Abs. 2 StBOG.

**2. Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht, eventualiter Gehilfenschaft dazu**

**2.1 Anklagevorwurf**

- 2.1.1 Die Bundesanwaltschaft wirft der Beschuldigten in der Anklage vom 23. Februar 2021 zusammenfassend vor, sie habe am 18. Januar 2017 um ca. 00:24 Uhr von der Weinbergstrasse 68a in 8006 Zürich aus mittäterschaftlich mit einer unbekanntem Täterschaft von einer selbst gebastelten Abschussrampe eine Feuerwerksbatterie der Kategorie F3 mit 36 Schuss und zwei Horror-Knall-Raketen der Kategorie F3 nahezu horizontal auf das gegenüberliegende Gebäude des Generalkonsulats der Republik Türkei an der Weinbergstrasse 65 in 8006 Zürich abgefeuert. Die Feuerwerkskörper seien auf der Fassade des Generalkonsulats aufgeprallt. Dadurch sei eine Fensterscheibe zerbrochen und an der Gebäudefassade seien kleinere Schäden und Verschmutzungen entstanden. Insgesamt sei ein Schaden von ca. Fr. 1'200.-- verursacht worden. Auf dem Holzstab, der

von einer der beiden Horror-Knall-Raketen stamme, und welcher auf dem Parkplatz vor dem Generalkonsulat aufgefunden worden sei, seien zwei DNA-Spuren festgestellt worden, wobei eine der Beschuldigten habe zugeordnet werden können. Die Beschuldigte habe die modifizierte Pyrotechnik bzw. die Abschussvorrichtung mit der Feuerwerksbatterie und den beiden Horror-Knall-Raketen, eine unkonventionelle Spreng und/oder Brandvorrichtung (USBV), zum Zwecke der Zerstörung eingesetzt. Sie habe dabei wissentlich und willentlich sowie in verbrecherischer Absicht Leib und Leben von Menschen sowie fremdes Eigentum in Gefahr gebracht. Die Beschuldigte habe in verbrecherischer Absicht die Beschädigung des Generalkonsulats der Republik Türkei und damit fremdes Eigentum angestrebt oder zumindest billigend in Kauf genommen. Ihr Vorsatz habe sich auf die Herbeiführung eines möglichst grossen Schadens am Gebäude des Generalkonsulats der Republik Türkei gerichtet.

**2.1.2** Eventualiter legt die Bundesanwaltschaft der Beschuldigten zur Last, sie habe einer unbekanntem Täterschaft am 18. Januar 2017, allenfalls früher, an der Weinbergstrasse 68a in 8006 Zürich oder andernorts Hilfe geleistet, um vorsätzlich und in verbrecherischer Absicht durch Sprengstoffe Leib und Leben von Menschen sowie fremdes Eigentum in Gefahr zu bringen, indem sie eine Horror-Knall-Rakete der Kategorie F3 mit Blitzknallsatz beschafft und der unbekanntem Täterschaft ausgehändigt habe. Die unbekanntem Täterschaft habe damit und mit einer Feuerwerksbatterie der Kategorie F3 mit 36 Schuss eine unkonventionelle Spreng- und/oder Brandvorrichtung (USBV) hergestellt und diese in Richtung des Generalkonsulats der Republik Türkei an der Weinbergstrasse 65 in Zürich ausgerichtet und gezündet. Am 18. Januar 2017 sei um 00:26 Uhr der erste Feuerwerkskörper auf das Generalkonsulat abgeschossen worden und um 00:27 Uhr an der linken Fassade des Gebäudes aufgeprallt. Durch das eingeschlagene Feuerwerk sei ein Fenster des Gebäudes zerbrochen und an der Gebäudefassade seien kleinere Schäden verursacht worden. Die Beschuldigte habe zudem der unbekanntem Täterschaft Hilfe bei diesem Anschlag geleistet, indem sie diese – aufgrund ihrer einschlägigen Erfahrungen bei der Planung und Durchführung des Anschlags auf das spanische Generalkonsulat am 29./30. September 2002 – im Vorfeld zum pyrotechnischen Anschlag auf das Generalkonsulat der Republik Türkei vom 18. Januar 2017 im Raum Zürich oder anderswo beraten habe.

**2.1.3** Der Verteidiger bestreitet die Tatbeteiligung der Beschuldigten.

## **2.2 Rechtliches**

**2.2.1** Nach Art. 224 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich und in verbrecherischer Absicht durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt.



## 2.2.2 Objektiver Tatbestand

**2.2.2.1** Der Sprengstoffbegriff gemäss Art. 224 Abs. 1 StGB deckt sich im Wesentlichen mit dem Begriff im Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz, SprstG; SR 941.41). Als Sprengstoffe gelten gemäss Art. 5 Abs. 1 SprstG «einheitliche chemische Verbindungen oder Gemische solcher Verbindungen, die durch Zündung, mechanische Einwirkung oder auf andere Weise zur Explosion gebracht werden können und die wegen ihrer zerstörenden Kraft, sei es in freier oder verdämmter Ladung, schon in verhältnismässig geringer Menge gefährlich sind». Darunter fallen Stoffe gemäss Art. 2 der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe vom 27. November 2000 (Sprengstoffverordnung, SprstV; SR 941.411). Nicht unter den Sprengstoffbegriff fallen Molotow-Cocktails (Brandwurfkörper) und Stoffe nach Art. 5 Abs. 2 lit. a SprstG (explosionsfähige Gase, Dämpfe von flüssigen Brennstoffen sowie andere Stoffe, die erst nach einer Vermischung mit Luft explodieren), lit. b (bei der Herstellung chemischer Produkte verwendete Hilfsstoffe oder entstehende Zwischenerzeugnisse, die explosionsgefährlich sind, aber diese Eigenschaft vor Abschluss des Produktionsverfahrens verlieren) und lit. c (explosionsfähige Erzeugnisse und Präparate, die nicht zu Sprengzwecken hergestellt und in den Handel gebracht werden). Die Definition in Art. 5 Abs. 1 SprstG gilt auch für die Art. 224–226 StGB, wobei das Merkmal der zerstörerischen Kraft entscheidend ist (BGE 104 IV 232 E. Ia; 103 IV 241 E. I.1; statt vieler: Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2019.35 vom 6. September 2019 E. 2.2.2; SK.2015.28 vom 7. April 2016 E. 4.1; TRECHSEL/CONINX, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis-Kommentar, 4. Aufl. 2021, Art. 224 StGB N. 2; ROELLI, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 224 StGB N. 4).

Feuerwerkskörper und andere gebrauchsfertige Erzeugnisse mit einem Explosiv- oder Zündsatz, die nicht zum Sprengen bestimmt sind, gelten als pyrotechnische Gegenstände (Art. 7 SprstG). Sie fallen nicht unter den Sprengstoffbegriff von Art. 5 SprstG. Pyrotechnische Gegenstände sind daher grundsätzlich nicht als Sprengstoff im Sinne von Art. 224 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die besonders grosse Zerstörungen bewirken oder zum Zwecke der Zerstörung verwendet werden (Urteile des Bundesgerichts 6B\_79/2019 vom 5. August 2019 E. 1.5.1; 6B\_1248/2017 vom 21. Februar 2019 E. 4.2.5; 6B\_299/2012 vom 20. September 2012 E. 2.2; BGE 104 IV 232 E. 1a; Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2021.28 vom 17. Dezember 2021 E. 3.2.1; SK.2019.35 vom 6. September 2019 E. 2.2.2 und SK.2017.17 vom 9. August 2017 E. 4.1.1; SK.2015.28 vom 7. April 2016 E. 4.2).

**2.2.2.2** Art. 224 StGB ist ein konkretes Gefährdungsdelikt und setzt objektiv voraus, dass der Täter durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum konkret in Gefahr bringt (Urteile des Bundesgerichts 6B\_79/2019 vom 5. August 2019 E. 1.2.2; 6B\_1248/2017 vom 21. Februar 2019

E. 4.2.5; BGE 115 IV 111 E. 3b S. 113; 103 IV 241 E. I.1). Die konkrete Gefährdung ist gegeben, wenn eine Verletzung nicht nur möglich, sondern nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge wahrscheinlich ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_79/2019 vom 5. August 2019 E. 1.1.2; BGE 103 IV 241 E. I.1). Massgebend sind die tatsächlichen Umstände des konkreten Falles. Die Gefahr muss nicht einer Mehrzahl von Personen oder Sachen von grosser Substanz gelten; es genügt die gezielte Gefährdung eines bestimmten Menschen oder einer bestimmten fremden Sache (BGE 103 IV 241 E. I.1; 115 IV 113; CORBOZ, Les infractions en droit suisse, Volume II, 3. Aufl. 2010, Art. 224 StGB N. 12). Deshalb erfüllt bereits der taugliche Versuch eines Sprengstoffattentats den Tatbestand von Art. 224 StGB (ROELLI, a.a.O., Art. 224 StGB N. 7; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2015.28 vom 7. April 2016 E. 4.1). Wie die Gefährdung zu erfolgen hat, umschreibt das Gesetz nicht. Für die Erfüllung des Tatbestandes genügt jeder wie auch immer geartete Umgang mit Sprengstoff oder giftigen Gasen, sofern nur der Gefährdungserfolg eintritt (Urteile des Bundesgerichts 6B\_79/2019 vom 5. August 2019 E. 1.1.2; 6B\_1248/2017 vom 21. Februar 2019 E. 4.2.5 mit Hinweisen). Allerdings ist bezüglich der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase im Sinne von Art. 224 Abs. 1 StGB angesichts der hohen Strafdrohung und des Umstands, dass der Tatbestand schon im Falle der Gefährdung einer einzigen, individuell bestimmten Person erfüllt sein kann, eine eher grosse Wahrscheinlichkeit der Verletzung von Leib, Leben sowie Eigentum und damit eine eher nahe Gefahr erforderlich (Urteile des Bundesgerichts 6B\_79/2019 vom 5. August 2019 E. 1.1.2; 6B\_1248/2017 vom 21. Februar 2019 E. 4.4.2 mit Hinweisen).

**2.2.2.3** Der privilegierte Tatbestand gemäss Art. 224 Abs. 2 StGB kommt nur dann zur Anwendung, wenn Eigentum in unbedeutendem Umfang gefährdet wurde, ist jedoch bei einer Gefährdung von Leib und Leben ausgeschlossen. Das Ausmass der konkreten Gefährdung fremden Eigentums ergibt sich aus den gesamten Tat Umständen (BGE 103 IV 241 E. I.1). Ist es zu einem Sachschaden gekommen, muss dieser geringfügig sein (BGE 115 IV 111 E. 3b; ROELLI, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 224 StGB N. 10).

### **2.2.3** Subjektiver Tatbestand

**2.2.3.1** In subjektiver Hinsicht erfordert Art. 224 Abs. 1 StGB zunächst Gefährdungsvorsatz. Dieser liegt vor, sobald der Täter die Gefahr kennt und trotzdem handelt. Wer in diesem Bewusstsein handelt, will die Gefahr auch. Nicht erforderlich ist, dass der Täter die Verwirklichung der Gefahr, sei es auch nur eventuell, gewollt hat (Urteile des Bundesgerichts 6B\_79/2019 vom 5. August 2019 E. 1.2.3; 6B\_1248/2017 vom 21. Februar 2019 E. 4.2.5 und 4.5.3; 6B\_913/2016 vom 13. April 2017 E. 1.1.1; 6B\_1038/2009 vom 27. April 2010 E. 1.2, nicht publ. in:

BGE 136 IV 76, mit Hinweisen; BGE 103 IV 241 E. I.1; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2019.35 vom 6. September 2019 E. 2.2.4).

**2.2.3.2** Der subjektive Tatbestand von Art. 224 Abs. 1 StGB setzt zudem – nebst dem Gefährdungsvorsatz – ein Handeln in verbrecherischer Absicht voraus («Doppelvorsatz», Urteil des Bundesgerichts 6B\_79/2019 vom 5. August 2019 E. 1.7.2; Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2021.26 vom 17. Dezember 2021 E. 3.3.1; SK.2019.35 vom 6. September 2019 E. 2.2.4).

Die heutigen Art. 224 ff. StGB entstanden im Rahmen der Revision der gemeingefährlichen Delikte in den 1920er Jahren. Der Botschaft «zu einem Bundesgesetz betr. den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen und giftigen Gasen» ist bezüglich «verbrecherischem Gebrauch» Folgendes zu entnehmen: «Als verbrecherischer Gebrauch ist der Natur der Sache nach sowohl die wesentliche Gefährdung als auch ein damit konkurrierendes Erfolgsverbrechen zu verstehen» (BBl 1924 I 596). Die verbrecherische Absicht bezieht sich somit auf das Handlungsziel des Täters. Dieses muss in der Verwirklichung eines (anderen) Verbrechens oder – über den Wortlaut hinaus – Vergehens bestehen; eine angestrebte Übertretung reicht dagegen nicht aus (ROELLI, a.a.O., Art. 224 StGB N. 9; TRECHSEL/CONINX, a.a.O., Art. 224 StGB N. 7). Die verbrecherische Absicht besteht mithin darin, dass der Täter den Sprengstoff einsetzt, um vorsätzlich ein darüberhinausgehendes Verbrechen oder Vergehen zu verüben (Urteile des Bundesgerichts 6B\_79/2019 vom 5. August 2019 E. 1.2.3; 6B\_1248/2017 vom 21. Februar 2019 E. 4.2.5). In verbrecherischer Absicht handelt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch, wer nicht rechtmässig und sachgerecht Sprengstoff einsetzt und dabei – aufgrund der gesetzten Gefahr – in Kauf nimmt, dass es zu einer Körperverletzung oder Sachbeschädigung kommt. Insoweit genügt nach der Rechtsprechung Eventualvorsatz (Urteil des Bundesgerichts 6B\_79/2019 vom 5. August 2019 E. 1.7.2 und 1.7.3). Nach Art. 224 StGB ist auch strafbar, wer mit dem eigentlichen Ziel handelt, Personen zu erschrecken, nicht jedoch zu verletzen, wenn er durch die von ihm gesetzte Gefahr eine Verletzung von Personen oder Eigentum eventualvorsätzlich in Kauf nimmt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_79/2019 vom 5. August 2019 E. 1.7.2). Der Täter handelt mit Eventualabsicht, wenn ihn die Aussicht auf den bloss möglichen, nicht sicheren Eintritt des Erfolges nicht von der bewussten und gewollten Begehung der Tat abhält (Urteile des Bundesgerichts 6B\_79/2019 vom 5. August 2019 E. 1.2.3; 6B\_1248/2017 vom 21. Februar 2019 E. 4.6.3 und 4.6.4). Dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung steht die Lehre mehrheitlich kritisch gegenüber (STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 7. Aufl. 2013, § 29 N. 20; DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 5. Aufl. 2017, § 10 S. 50;

TRECHSEL/CONINX, a.a.O., Art. 224 StGB N. 7; ROELLI, a.a.O., Art. 224 StGB N. 9).

#### 2.2.4 Mittäterschaft

Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft jedoch nicht. Der Mittäter muss vielmehr bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag (vgl. BGE 125 IV 134 E. 3a mit Hinweisen). Die Frage, ob ein Beteiligter an der Tatherrschaft teilhat und deshalb Mittäter ist, entscheidet sich nach der Art des Tatbeitrags. Der Beteiligte muss jedoch – damit von Tatherrschaft ausgegangen werden kann – in für die Tat massgebender Weise mit dem bzw. den anderen Tätern zusammenwirken. Dabei ist die Gesamtheit der Umstände des Tatgeschehens zu berücksichtigen (DONATSCH/TAG, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 9. Aufl. 2013, S. 175 f.). Mittäterschaft kann durch tatsächliches Mitwirken bei der Ausführung begründet werden. Dabei sind tatbestandsmässige Ausführungshandlungen keine notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft (BGE 126 IV 84 E. 2c/aa; 125 IV 134 E. 3a; 120 IV 17 E. 2d). Nicht erforderlich ist ferner, dass der Mittäter bei der Fassung des gemeinsamen Tatentschlusses mitwirkt. Es reicht, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht, wobei konkludentes Handeln genügt (BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_127/2021 vom 27. September 2021 E. 4.1). Bei der Mittäterschaft hat jeder Mittäter innerhalb der durch den Tatplan gesteckten Grenzen für die Tat als Ganzes einzustehen und muss sich die Taten seiner Mittäter grundsätzlich zurechnen lassen. Das Konzept der Mittäterschaft bewirkt mithin eine materiell-rechtlich begründete Beweiserleichterung bei der Zurechnung von Teilaspekten einer Tat an die Mittäter. Führen verschiedene Personen gemeinsam strafbare Handlungen insbesondere in örtlich, zeitlich oder funktionell unterschiedlichen Zusammenhängen arbeitsteilig aus, verwehrt das Institut der Mittäterschaft dem einzelnen Mittäter den Einwand, ein anderer habe die fragliche Teilhandlung ausgeführt. Es muss somit nicht jedem Beteiligten jede Teilhandlung eines komplexen Tatgeschehens im Detail nachgewiesen und zugeordnet werden (Urteile des Bundesgerichts 6B\_81/2013 vom 5. September 2013 E. 2.5; 6B\_557/2012 vom 7. Mai 2013 E. 2.7).

### 2.2.5 Gehilfenschaft

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft (Art. 25 StGB). Der objektive Tatbestand der Gehilfenschaft setzt voraus, dass der Gehilfe einen untergeordneten Tatbeitrag leistet. Darunter ist jeder irgendwie geartete kausale Tatbeitrag zu verstehen, der das Delikt fördert, so dass sich die Tat ohne die Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Erforderlich ist hingegen nicht, dass die Haupttat ohne die Gehilfenschaft überhaupt nicht stattgefunden hätte. Ausreichend ist bereits eine Förderung der Haupttat durch den Tatbeitrag des Gehilfen, d.h. eine Erhöhung der Erfolgchancen (sog. Förderungskausalität). Der Gehilfe muss bloss das Risiko des Erfolgseintritts erhöht haben. Die Unterstützung muss jedoch tatsächlich zur Straftat beitragen, ihre praktischen Erfolgchancen erhöhen und sich in diesem Sinne als kausal erweisen (FORSTER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 25 StGB N. 8; vgl. BGE 129 IV 124 E. 3.2). Es genügt, dass der Gehilfe nach den konkreten Umständen erkennen kann und zumindest in Kauf nimmt, dass sein Beitrag die strafbare Handlung fördert (FORSTER, a.a.O., Art. 25 StGB N. 19). Neben physischer Gehilfenschaft ist auch die psychische strafbar. Während der Gehilfe bei der ersten die Tat durch reale Vorkehren erleichtert, stützt oder bestärkt er den Haupttäter bei der zweiten Form in seinem bereits gefassten deliktischen Willen (BGE 79 IV 145 S. 147; 70 IV 12 E. 3), indem er diesem beispielsweise Hilfe zusagt. In der Praxis ist die Förderung der Haupttat durch physische Gehilfenschaft z.B. durch technisch-materielle Unterstützung qualifiziert worden (BGE 108 Ib 301; FORSTER, a.a.O., Art. 25 StGB N. 21). In subjektiver Hinsicht kann die Gehilfenschaft nur vorsätzlich geleistet werden. Der Gehilfe muss mindestens damit rechnen, dass sein Verhalten die Haupttat unterstützt und fördert, und dies in Kauf nehmen (STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil 1, 4. Aufl. 2011, § 13 Rn. 121). Daraus folgt, dass der Gehilfe Wissen und Wollen sowohl in Bezug auf die Haupttat als auch in Bezug auf seine Hilfeleistung hierzu haben muss (sog. doppelter Gehilfenvorsatz). Zum Vorsatz des Gehilfen gehört auch die Voraussicht des Geschehensablaufs; dabei genügt es, dass er um die wesentlichen Merkmale des vom Täter zu verwirklichenden strafbaren Tuns weiss, während er Einzelheiten der Tat nicht zu kennen braucht (BGE 121 IV 109 E. 3a; 117 IV 186 E. 3). Es ist ein zielorientierter Beihilfetatbestand anzuwenden (FORSTER, a.a.O., Art. 25 StGB N. 45). Ein ganz unbestimmter, allgemein gehaltener Vorsatz dahingehend, dass das eigene Verhalten einem Dritten überhaupt Hilfe zur Deliktsbegehung leiste, kann nicht ausreichen (BGE 117 IV 186 E. 3 m.w.H.).

## **2.3 Beweismittel**

### **2.3.1 Bild- und Videoaufnahmen**

Die Bundesanwaltschaft stellte die Überwachungsvideos des Generalkonsulats der Republik Türkei vom pyrotechnischen Anschlag vom 18. Januar 2017 sicher. Auf dem Video- und erstellten Bildmaterial ist zu sehen, dass sich am 18. Januar 2017 um 00:13 Uhr eine dunkel gekleidete Person gegenüber dem Generalkonsulat der Republik Türkei auf der Grünfläche an der Weinbergstrasse 68a in 8006 Zürich aufhielt (pag. 05-00-0017 f.). Um 00:24 Uhr wurde auf der Grünfläche durch eine unbekannte Täterschaft das inkriminierte Feuerwerk gezündet (pag. 05-00-0019). Der erste Feuerwerkskörper wurde um 00:26 Uhr nahezu horizontal über die Weinbergstrasse in Richtung des Generalkonsulats der Republik Türkei an der Weinbergstrasse 65 in 8006 Zürich abgefeuert. Das Feuerwerk detonierte teils zuerst auf der Weinbergstrasse, in mindestens zwei Fällen in unmittelbarer Nähe eines Tramhalteunterstands, wo sich eine erschreckte Person befand (pag. 05-00-0024). Sodann ist ersichtlich, wie um 00:27 Uhr mehrere Knallkörper zusätzlich auf der linken Fassade des Generalkonsulats sowie auf dessen Parkplatz aufprallten (pag. 05-00-0020 f.; 05-00-0025, -0030.). Insgesamt wurden 38 pyrotechnische Gegenstände in Richtung des Generalkonsulats der Republik Türkei abgefeuert (pag. 05-00-25 ff.). Durch das detonierte Feuerwerk zerbrach ein Kellerfenster des Generalkonsulats und an der Gebäudefassade ergaben kleinere Schäden und Verschmutzungen. Im Gebäude des Generalkonsulats befanden sich mehrere Personen.

### **2.3.2 Bekennerschreiben**

Am 18. Januar 2017, 01:19 Uhr, wurde auf der linksextremistischen Internetplattform «G.» ein Bekennerschreiben mit dem Titel «[...]» veröffentlicht. In diesem Schreiben bekennt sich die Täterschaft, das türkische Generalkonsulat mit Feuerwerk angegriffen zu haben und sich somit in die Serie der Angriffe gegen die Vertretung des türkischen Staats in Europa einzureihen. (pag. 05-00-0040; 05-00-0005)

### **2.3.3 Anzeigerapport der Stadtpolizei Zürich**

Dem Anzeigerapport der Stadtpolizei Zürich vom 15. Februar 2017 ist zu entnehmen, dass am 18. Januar 2017, ca. 00:25 Uhr, mehrere Anrufer der Einsatzzentrale gemeldet haben, dass das türkische Generalkonsulat an der Weinbergstrasse 65 mit Pyrotechnika beschossen wird. Zeitgleich meldete die mit der Bewachung des Generalkonsulats betraute Polizeipatrouille den Vorfall ebenfalls. Zu diesem Zeitpunkt konnte eine Person im Haltestellenunterstand an der Weinbergstrasse ausgemacht werden. Nach Ende des pyrotechnischen Beschusses

konnte die Polizeipatrouille auf einer erhöhten Terrasse an der Weinbergstrasse 68a eine Abschussvorrichtung für pyrotechnische Gegenstände auffinden. An der Zündvorrichtung war eine Zeitverzögerung (Mückenspirale) angebracht. Die Abschussvorrichtung bestand aus einem Holzkasten, zwei Abschussrohren sowie einer 36 Schuss Feuerwerksbatterie. Personen konnten auf der Grünfläche neben der Liegenschaft 68a an der Weinbergstrasse keine mehr angetroffen werden. In Bezug auf die konkrete Gefährdung durch den Anschlag ist dem Rapport zu entnehmen, dass sich während des Abbrennens der pyrotechnischen Gegenstände ein Passant im Unterstand der VBZ-Haltestelle befand. Eine direkte Gefährdung durch die pyrotechnischen Gegenstände für die Personen im Generalkonsulat der Republik Türkei, dürfte indes nicht bestanden haben. Durch das Aufprallen der Feuerwerkskörper an der Gebäudefassade sind mehrere Russanhaftungen sowie oberflächliche Beschädigungen an der Fassade des Generalkonsulats entstanden. Ausserdem sei ein Fenster an der linken Seite des Generalkonsulats zerbrochen. Der Schaden beträgt ca. Fr. 1'200.--. (pag. 05-00-0002 ff.)

#### **2.3.4** Spurenbericht des FOR

Am Tatort wurden diverse Materialien und Spuren sichergestellt (pag. 11-01-0026 ff.). Gemäss Spurenbericht des Forensischen Instituts Zürich (nachfolgend: FOR) vom 20. Februar 2017 befindet sich gegenüber dem Generalkonsulat der Republik Türkei, neben dem Gebäude an der Weinbergstrasse 65, eine begrünte Terrasse. Dort befand sich eine Art «Abschussvorrichtung», mit welcher die pyrotechnischen Gegenstände in Richtung des Konsulats geschossen wurden. Die Vorrichtung bestand aus einer Holzpalette, auf welcher mittels einer Spanngurte eine Feuerwerksbatterie und daneben mittels mehreren Kabelbindern zwei graue Kunststoffrohre befestigt wurden. Vor dieser Abschussvorrichtung konnten mehrere abgebrannte Anzündlitzten sowie eine ebenfalls abgebrannte Anzündvorrichtung festgestellt werden. Diese Anzündvorrichtung bestand aus einem Stück einer «Mückenspirale» und einem oder eventuell mehreren Streichhölzern, welche mittels Draht und einem Kabelbinder an den Enden der Anzündlitzten befestigt wurden. Auf dem Parkplatz vor dem Generalkonsulat konnten ein Raketentreiber, ein Holzstab sowie mehrere Kartenteile/-fragmente festgestellt werden. Diese Gegenstände, wie auch die erwähnten Abschuss- und Anzündvorrichtungen, wurden zwecks einer DNA-Spurenicherung asserviert. (pag. 11-01-0002)

#### **2.3.5** DNA-Spurenbericht des FOR

Das FOR erstellte am 21. Februar 2017 einen Bericht über die Identifizierung der DNA-Spuren am Tatort. Auf einem sichergestellten Holzstab, der von einer der

beiden abgefeuerten Horror-Knall-Raketen stammte, und welcher auf dem Parkplatz vor dem Generalkonsulat aufgefunden wurde, konnten zwei DNA-Spuren (1, PCN 2 und 3, PCN 4) festgestellt werden. Bezüglich der DNA-Spur 1, PCN 2 ergab die Auswertung, dass die Spurenverursacherin die Beschuldigte ist (PCN 5). (Asservaten-Nr. 1; pag. 11-01-0011; 11-01-0005; 11-01-0007; 11-01-0015; 11-01-0029)

### **2.3.6** Untersuchungsbericht des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes der Stadtpolizei Zürich (WFD)

Gemäss Untersuchungsbericht des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes der Stadtpolizei Zürich (WFD) vom 8. März 2017 wurde am 18. Januar 2017, um ca. 00:30 Uhr, auf das Generalkonsulat der Republik Türkei an der Weinbergstrasse 65 in 8006 Zürich ein Anschlag mit einer unkonventionellen Sprengvorrichtung (USBV) verübt. Die Sprengvorrichtung bestand aus einer Palette, welche als Grundplatte diente. Auf der Palette waren zwei graue Rohre mit vier schwarzen Kabelbindern befestigt, aus welchen je eine Horror-Knall-Rakete der Kategorie F3 abgefeuert wurde. Die Rohre dienten als Abschussvorrichtung für die Raketen. Sämtliche Rohre der Feuerwerksbatterie waren abgefeuert. Zwei Horror-Knall-Raketen hatten einen Holzleitstab. Ausserdem war auf der Palette mit einem blauen Spanngurt eine Feuerwerksbatterie der Kategorie F3 befestigt, so dass die Batterie waagrecht abschiesst. Als Anzündvorrichtung und Verzögerung wurden drei Anzündlitzen und eine Mückenspirale verwendet. Die Abschussvorrichtung mit der Feuerwerksbatterie und den beiden Horror-Knall-Raketen (USBV), war in Richtung des Generalkonsulats ausgerichtet (pag. 11-01-0024, 0026, -0030).

### **2.3.7** Amtsbericht des FOR

Zur abgefeuerten Feuerwerksbatterie mit 36 Schuss sowie den zwei Horror-Knall-Raketen und von diesen ausgehenden Gefahren erstellte das FOR aufgrund eines Fragenkatalogs des Einzelrichters sowie des zur Verfügung gestellten Videomaterials vom pyrotechnischen Anschlag auf das Generalkonsulat der Republik Türkei einen Amtsbericht (TPF pag. 3.262.1.005, -051). Auf den Inhalt des Berichts wird im einschlägigen Kontext näher eingegangen (siehe unten E. 2.5.2).

### **2.3.8** Aussagen der Beschuldigten

In der Einvernahme bei der Stadtpolizei Zürich vom 14. November 2018 und der Schlusseinvernahme bei der Bundesanwaltschaft vom 20. Oktober 2020 verweigerte die Beschuldigte ihre Aussagen (BA pag. 12-01-0006, -0008; 13-01-0033,



-0036, 0041 f.). Der Hauptverhandlung blieb die Beschuldigte fern (TPF pag. 3.720.002 f.; 3.720.009).

### **2.3.9 Wahrnehmungsbericht**

Dem Wahrnehmungsbericht der Auskunftsperson H., Polizistin der Stadtpolizei Zürich, vom 25. Januar 2017 ist zu entnehmen, dass sie und Kpl. I. am 18. Januar 2017 den Auftrag erhalten hätten, von 23:30 Uhr bis 01:45 Uhr das türkische Generalkonsulat zu bewachen. Sie hätten das Fahrzeug auf dem Trottoir auf der Höhe der Weinbergstrasse 68 mit Blickrichtung Konsulat parkiert. Um ca. 00:25 Uhr habe sie plötzlich von rechts einen «Feuerschweif» gesehen, welcher über die Weinbergstrasse in Richtung der Frontfassade des Konsulats gezielt habe. Ca. eine Sekunde bis zwei Sekunden später habe es einen sehr lauten Knall gegeben. Daraufhin seien aus derselben Richtung ca. eine Minute lang diverse farbige Feuerwerkskörper in Richtung der Frontfassade des Konsulats abgefeuert worden. Die Feuerwerkskörper hätten die Hauptfassade vor allem rechteckig und in der Nähe des Bodens getroffen. Sie hätten auf Höhe der Weinbergstrasse 68a eine Grünfläche gesehen, von wo sie die Abschüsse der Feuerwerkskörper vermutet hätten. Dort hätten sie die Abschussvorrichtung des Feuerwerks gesehen. Während sie das Feuerwerk gesehen hätten, seien keine anderen Personen in unmittelbarer Nähe des Konsulats gewesen. Es sei lediglich ein Mann an der Tramhaltestelle Sonneggstrasse gewesen, welcher aber durch eine Schreibe geschützt gewesen sei. Er habe sehr eingeschüchtert ausgesehen. (BA pag. 05-00-0013 f.)

## **2.4 Beweiswürdigung**

### **2.4.1**

**2.4.1.1** Gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat erfüllt sind. Diese Bestimmung konkretisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung (*in dubio pro reo*; Art. 32 Abs. 1 und Art. 6 Ziff. 2 EMRK). Sie verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Auf der anderen Seite kann keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1 mit weiteren Hinweisen).

- 2.4.1.2** Keine Anwendung findet der Grundsatz *in dubio pro reo* auf die Frage, welche Beweismittel zu berücksichtigen und wie sie gegebenenfalls zu würdigen sind. So stellt das Gericht bei sich widersprechenden Beweismitteln nicht unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis ab. Mit andern Worten enthält der Grundsatz keine Anweisung, welche Schlüsse aus den vorhandenen Beweismitteln zu ziehen sind. Die Beweiswürdigung als solche wird vom Grundsatz der freien und umfassenden Beweiswürdigung beherrscht: Nach Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1). Der Grundsatz *in dubio pro reo* wird erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind. Im Falle einer uneinheitlichen, widersprüchlichen Beweislage muss das Gericht die einzelnen Gesichtspunkte gegeneinander abwägen und als Resultat dieses Vorgangs das Beweisergebnis feststellen. Zum Tragen kommt der Grundsatz *in dubio pro reo* erst bei der Beurteilung des Resultats der Beweisauswertung, das heisst beim auf die freie Würdigung der Beweismittel folgenden Schritt vom Beweisergebnis zur Feststellung derjenigen Tatsachen, aus denen sich das Tatsachenfundament eines Schuldspruchs zusammensetzt (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2, WOHLERS, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 10 StPO N. 12 ff.). Eine tatbestandsmässige, zum Schuldspruch beitragende Tatsache ist rechtserheblich festgestellt, sobald das Gericht erkennt, dass die Zuverlässigkeit des Beweisergebnisses nicht ernsthaft zu bezweifeln ist (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.3).
- 2.4.1.3** Der Nachweis kann mittels direkten oder indirekten Beweises erbracht werden. Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Bei Letzterem (sog. Indizienbeweis) wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien [Anzeichen]), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Es gilt, die Indizien daraufhin zu überprüfen, ob sie ausschliesslich für eine Hypothese sprechen oder ob sie ambivalent sind, weil sie ja nach Kontext unterschiedlich verstanden werden könnten. Die In-dubio-Regel weist den Rechtsanwender an, ernsthaften Anhaltspunkten für alternative Sachverhalte nachzugehen und zu überprüfen, ob sich daraus allenfalls ein unüberwindlicher Zweifel ergibt, der es verbietet, den tatbestandsmässigen Sachverhalt anzunehmen. Der erfolgreiche Indizienbeweis begründet eine der Lebenserfahrung entsprechende Vermutung, dass die nicht bewiesene Tatsache gegeben ist. Für sich allein betrachtet deuten Indizien jeweils nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache hin. Auf das einzelne Indiz ist der In-dubio-Grundsatz denn auch nicht anwendbar. Eine Mehrzahl von Indizien, welche je für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen, können sodann in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt

so verwirklicht hat. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichgestellt. Sachverhaltsalternativen sind nur zu prüfen, wenn die Indizienlage widersprüchlich oder ambivalent ist (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.4, 2.2.3.6 f.; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1427/2016 vom 27. April 2017 E. 3 m.w.H.; 6B\_360/2016 vom 1. Juni 2017 E. 2.4; nicht publ. in: BGE 143 IV 361 sowie 6B\_332/2009 vom 4. August 2009 E. 2.3; je mit Hinweisen; Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2021.45 vom 22. Dezember 2021 E. 2.3.3.3; SK.2018.26 vom 9. August 2018 E. 3.4.4.4).

- 2.4.2** Vorliegend ist einzig strittig, ob die Beschuldigte am 18. Januar 2017 beim inkriminierten Anschlag auf das Generalkonsulat der Republik Türkei beteiligt war. Beweismässig ist insofern zu prüfen, ob sie bei der Planung, Entschlussfassung oder Tatausführung dabei war oder allenfalls dazu behilflich war.

Der angeklagte Sachverhalt ist ansonsten in objektiver Hinsicht erstellt.

- 2.4.3** Den Nachweis, dass die Beschuldigte am 18. Januar 2017 die Knallkörper mittäterschaftlich mit einer unbekanntem Täterschaft gegen das Generalkonsulat der Republik Türkei abfeuerte, sieht die Bundesanwaltschaft einzig aufgrund von sichergestellten DNA-Spuren als erbracht. Am Tatort konnten zwei DNA-Spuren am Leitstab einer der abgefeuerten Horror-Knall-Raketen sichergestellt werden; eine der beiden (1, PCN 2) konnte der Beschuldigten zugeordnet werden (PCN 5). Dies ist der einzige direkte Sachbeweis, dass die Beschuldigte zu einem gewissen Zeitpunkt irgendwelchen Kontakt mit der Horror-Knall-Rakete hatte. Andere Sach- oder Personalbeweise liegen nicht vor.

- 2.4.4** Die Tatbeteiligung der Beschuldigten stützt sich auf folgende Indizien:

- 2.4.4.1** a) Als Indiz für die Tatbeteiligung der Beschuldigten gilt es den Modus Operandi zu berücksichtigen. Dem Modus Operandi als erlerntes und wiederholtes Verhalten bei Straftaten kommt als Anknüpfungspunkt bei der Ermittlung eine erhebliche Bedeutung zu (vgl. zum Ganzen: DOUGLAS/DOUGLAS, *Criminal Investigative Concepts in Crime Scene Analysis*, in: *Crime Classification Manual*, 3. Aufl. 2013, S. 21 ff.). Die case linkage (Verknüpfung verschiedener Taten) aufgrund eines identischen Modus Operandi ist ein anerkanntes Prinzip der Kriminalistik (vgl. etwa PICOZZI/ZAPPALÀ, *FBI: le origini del profiling*, in: Picozzi/Zappalà, *Criminal profiling*, 2002, S. 103 ff., 112 f.; CARILLO, *Tecnica dell'investigazione*, 2014, S. 138 und 144) und ist u.a. bei der Recherche von ungelösten Fällen von Bedeutung (VINCIGUERRA/ROSSI, *Principi di Criminologia*, 3. Aufl. 2011, S. 153).

b) Bereits mit Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2011.1 vom 8. November 2011 und Berichtigung vom 21. März 2012 wurde die Beschuldigte unter anderem wegen eines Anschlags mit einer Horror-Knall-Rakete (USBV) auf das spanische

Generalkonsulat am 29./30. September 2002 verurteilt (TPF pag. 3.250.007, -081). Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen. An den Tatmitteln konnte ausschliesslich ihre DNA sichergestellt werden; aber bei der Beschuldigten konnten zahlreiche E-Mails (Ausdrucke) und Zeitungsartikel über Anschläge mittels Pyrotechnika sichergestellt werden, aus denen hervorgeht, dass sie sich bereits im Vorfeld der Tat damit auseinandersetzte (E. 3.2.2 des Urteils SK.2011.1; TPF pag. 3.250.044). Sodann wurden bei der am 18. Januar 2017 verwendeten USBV als Anzündvorrichtung und Verzögerung drei Anzündlitzen und eine Mückenspirale verwendet (pag. 11-01-0024). Die Beschuldigte hatte erwiesenermassen Erfahrung mit Zündvorrichtungen mittels Mückenspiralen, wie sich aus dem erwähnten Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2011.1 ergibt (vgl. E. 3.5, 3.5.1b und c [TPF pag. 3.250.051 f.]; E. 4.3.2 [TPF pag. 3.250.056]). Der Modus Operandi des pyrotechnischen Anschlags auf das türkische Generalkonsulat ist insofern mit der Vorgehensweise gegen das spanische Generalkonsulat vergleichbar, als frei verkäufliches Feuerwerk gegen das Gebäude eines Konsulats nicht bestimmungsgemäss eingesetzt wurde.

Vorliegend ist indessen zu berücksichtigen, dass am Holzstab, welcher von einer der beiden Horror-Knall-Raketen stammt, *zwei unterschiedliche* DNA-Spuren festgestellt werden konnten. Lediglich eine davon konnte der Beschuldigten zugeordnet werden. Dies beweist zunächst, dass sie irgendeinen Beitrag zum Anschlag auf das Generalkonsulat der Republik Türkei geleistet hat. Damit ist aber nicht erwiesen, ob sie bei der Tatausführung auch dabei war, zumal im anklage-relevanten Zeitraum nur *eine* dunkel gekleidete Person auf der Grünfläche an der Weinbergstrasse 68a in 8006 Zürich am Tatort war.

- 2.4.4.2** In Bezug auf das Motiv der Beschuldigten ergibt sich Folgendes: Die Auswahl des türkischen Generalkonsulats als Ziel des Angriffs vom 18. Januar 2017 sowie das im Anschluss an das Ereignis auf einschlägigen Internetportalen veröffentlichte Bekennerschreiben weist auf einen linksradikalen politischen Hintergrund der Tat hin. Das Bekennerschreiben wurde im Internet auf «G.» von einer unbekannt Person veröffentlicht (pag. 05-00-0040 f.). Derselbe Artikel befindet sich auch auf der Webseite der linksradikalen Organisation J. (nachfolgend: J.) (TPF pag. 3.721.012). In der Vergangenheit gab es bereits mehrere Anschläge mit Pyrotechnik unter Verwendung von – zu einer sogenannten unkonventionellen Spreng- und/oder Brandvorrichtung (USBV) – umfunktionierten Feuerwerkskörpern, welche dem J. und dessen Umfeld zuzurechnen sind (TPF pag. 3.721.013; 3.252.052 f.). Da die Beschuldigte als Exponentin des linksradikalen J. und seines Ablegers K. (nachfolgend: K.) bekannt ist, trägt der Anschlag auf das Generalkonsulat der Republik Türkei auch ihre Handschrift. Sie hatte ferner eine offenkundige Aversion gegen die Politik und Regierung der Republik Türkei. Beweismässig ist dies durch ihre Teilnahme an den unbewilligten Kundgebungen

vom 23. Februar 2018 (Anlagepunkt 1.5 [Tatvorwurf: Beschimpfung]) und am Hauptverhandlungstag vom 18. November 2021 vor dem Generalkonsulat der Republik Türkei an der Weinbergstrasse 65 in Zürich erstellt (TPF pag. 3.720.009). Vor diesem Hintergrund kann kein Zweifel daran bestehen, dass sie ein gewichtiges Motiv für den Anschlag auf das Generalkonsulat der Republik Türkei hatte.

**2.4.5** Entgegen der Ansicht der Verteidigung liegen somit sehr wohl belastende Indizien vor, die im Zusammenhang mit dem Sachbeweis – der DNA auf dem Raketenstab (vgl. E. 2.3.5) – in ihrer Gesamtheit die Tatbeteiligung der Beschuldigten rechtsgenügend belegen. Dazu kommt, dass keine entlastenden Indizien zugunsten der Beschuldigten gefunden oder geltend gemacht wurden.

#### **2.4.6 Einwände der Verteidigung**

**2.4.6.1** Die vom Verteidiger im Parteivortrag geltend gemachten Einwände stellen Sachverhaltsalternativen in Bezug auf die Tatmittel und Täterschaft dar. Aufgrund des Sachbeweises (DNA-Spuren der Beschuldigten am Tatobjekt [vgl. E. 2.3.5]) sowie der schlüssigen Indizienkette (vgl. E. 2.4.4) sind alternative Hypothesen grundsätzlich nicht zu prüfen (vgl. E. 2.4.1.3). Um dem Anspruch auf rechtliches Gehör vollkommen zu genügen, wird gleichwohl eine Prüfung der relevanten Einwände vorgenommen.

**2.4.6.2** Die Verteidigung bestreitet zunächst die Tatrelevanz der beiden Leitstäbe der Horror-Knall-Raketen, deren Funktion und Dimensionen sowie somit deren Beweiskraft (pag. 3.521.012, -016). Ferner wisse man nicht, wo sie gefunden worden seien.

Die Einwände sind aus folgenden Gründen nicht geeignet, um vernünftige und nachhaltige Zweifel am angeklagten Sachverhalt hervorzurufen:

a) Was die Funktion der Leitstäbe angeht, so entsprachen diese wie bei jeder anderen 1. August Rakete der Stabilisation des Sprengkörpers. Ebenso dienen die beiden Abschussrohre der Ausrichtung der Flugbahn der Raketen. Ausserdem waren die Leitstäbe entgegen dem Einwand der Verteidigung sehr wohl tatrelevant, wurden doch daran die DNA-Spuren der Beschuldigten gefunden. Der Einwand ist somit unbegründet.

b) In Bezug auf die Dimension der Leitstäbe der Raketen führt die Verteidigung unter Verweis auf ein aktenkundiges Abbild von einer Horror-Knall-Rakete aus, sie seien weniger als 30 cm lang und weniger als 1 cm breit (TPF pag. 3.521.012). Auf der aktenkundigen Abbildung von der Horror-Knall-Rakete ist ersichtlich, dass der Raketen-Sprengkörper rund 30 cm lang ist (pag. 11-01-0027). Angaben

zur Länge der fraglichen Holzstäbe sind aber darauf nicht ersichtlich. Dass die Dimension der in den Akten abgebildeten Raketen andere sind, hat tatsächlich keine Relevanz, umso mehr, als es sich nur um einen exemplarischen Ausschnitt handelt. Die Länge der fraglichen Holzstäbe ergibt sich indes aus den Angaben im forensischen Bericht des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes WFD der Stadtpolizei Zürich vom 8. März 2017, wo unter Bezugnahme auf photographische Aufnahmen der konkreten Holzstäbe festgehalten wird, dass die Länge ca. 1 Meter und die Dicke etwa 10 mm ist. Die Tatrelevanz der Leitstäbe ist somit belegt.

- 2.4.6.3** Die Verteidigung bringt weiter vor, dass ein Holz- bzw. Leitstab einer Rakete im «Bereich der Tramstrasse» gefunden worden sei. Man wisse aber nicht, wo genau der Leitstab bei den Tramgeleisen gefunden worden sei. Es sei anzunehmen, dass darauf ein Tram gefahren sei (TPF pag. 3.521.014).

Im Bericht des FOR vom 21. Februar 2017 ist diesbezüglich zu entnehmen, dass ein Holzstab auf dem Parkplatz des Generalkonsulats der Republik Türkei gefunden wurde und ein weiterer Holzstab am Ereignisort im Bereich des Tram-Trasses bzw. in einer Tramschiene (pag. 11-01-0011). Von einer Tramstrasse steht hingegen im wissenschaftlichen Bericht nichts. Tatsächlich ist es nicht unwahrscheinlich, dass ein Tram über die Geleise fahren kann, in welcher ein Holzstab einer Feuerwerksrakete liegt. Beweismässig ist indes relevant, dass auch der zweite Holzstab in unmittelbarer Nähe des Ereignisortes beim Generalkonsulat der Republik Türkei sichergestellt wurde. Schliesslich ist weder dargelegt und ersichtlich, zum Beweis welcher entlastenden Tatsache der Einwand dienen soll. Aufgrund des erstellten Ablauf des Tatgeschehens (vgl. E. 2.4.7) erscheint der Einwand des Verteidigers gänzlich unbehelflich.

- 2.4.6.4** Der Verteidiger wendet weiter ein, die DNA-Spur der Beschuldigten am Tatobjekt sei nicht verwertbar. Die DNA-Spur sei somit kein Beweis für die Täterschaft der Beschuldigten (TPF pag. 3.521.016 ff.). Sodann sei die Identifizierung der DNA-Spur nicht nachvollziehbar (TPF pag. 3.521.015). Ausserdem sei nicht erstellt, wie das Zellmaterial (DNA) der Beschuldigten auf den Holzstab der Horror-Knall-Rakete gekommen sei (pag. 3.521.016).

a) Wie im Spurenbericht des FOR vom 20. Februar 2017 dargelegt, erfolgten Analyse und Auswertung des DNA-Hits durch das Institut für Rechtsmedizin (pag. 11-01-0008). Dieses hat das DNA-Profil erstellt und die Beschuldigte als Spurenverursacherin zweifelsfrei identifiziert (pag. 11-01-0011). Beweismässig relevant ist somit einzig, dass die vor dem Generalkonsulat der Republik Türkei aufgefundene DNA-Spur auf dem Holzstab der Horror-Knall-Rakete eindeutig der Beschuldigten zugeordnet wurde. Zudem wird im Spurenbericht des FOR klar festgehalten, dass alle sichergestellten Gegenstände unter Wahrung des

Spurenschutzes asserviert wurden (pag. 11-01-0002). Das Gericht sieht keinen Anlass, die Arbeit dieser beiden Institute in Zweifel zu ziehen.

b) Zwar ist es theoretisch möglich, dass Zellmaterial durch sekundäre Übertragung anderswo hingelangt. Aber die rein theoretische Möglichkeit einer DNA-Wanderung genügt nicht, und vorliegend fehlt jedwelcher Anknüpfungspunkt, der eine solche Übertragung in den Bereich des Möglichen bringt. Aber der Verteidigung ist einem Punkt zuzustimmen: Eine DNA-Spur allein ist noch kein Beweis für die Täterschaft der Beschuldigten.

**2.4.6.5** Der Verteidiger bringt weiter vor, dass die Beschuldigte mit Urteil SK.2011.1 und Berichtigung vom 21. März 2012 der Strafkammer 8. November 2011 (vgl. E. 2.4.4.1 b) in drei von fünf Anschlägen mit pyrotechnischen Gegenständen freigesprochen worden sei. Weder der Modus Operandi noch das politische Motiv hätten dem Gericht als Indiz für eine Täterschaft der Beschuldigten ausgereicht (TPF pag. 3.521.019 f.).

Die Freisprüche im Urteil der Strafkammer SK.2011.1 erfolgten, weil keine DNA-Spur von der Beschuldigten am Tatort bzw. Tatmittel festgestellt werden konnte. Das ist vorliegend grundlegend anders, weshalb insoweit nichts zugunsten der Beschuldigten abgeleitet werden kann (E. 2.4.3; 2.4.6.4).

**2.4.6.6** Der Verteidiger macht ferner unter Verweis auf das Urteil der Strafkammer SK.2011.1 vom 8. November 2011 und Berichtigung vom 21. März 2012 geltend, dass zwischen April 1997 und 2007 in der Schweiz 43 Anschläge mit USBV umfunktionierten Feuerwerksraketen «oder mit einem vergleichsweisen Modus Operandi» verübt worden seien. Das Tatmittel lasse somit nicht ausschliessen, dass andere Personen solche Anschläge verübt hätten (TPF pag. 3.721.045).

Wie dargelegt wurde, sprechen gewichtige Indizien (DNA, politisches Motiv, Modus Operandi [vgl. E. 2.4.3; 2.4.4.1 a und b; 2.4.4.2]) für die Tatbeteiligung der Beschuldigten. Die Indizienkette ist geschlossen. Der Einwand ist daher unbegründet.

**2.4.6.7** Die Einwände sind insgesamt nicht geeignet, um ernsthafte Zweifel am Sachbeweis und der schlüssigen Indizienkette zu wecken (vgl. E. 2.4.3 f.).

## **2.4.7 Beweisergebnis**

**2.4.7.1** a) Beweismässig ist zum *äusseren Sachverhalt* erstellt, dass am 18. Januar 2017 ab ca. 00.24 Uhr eine unbekannte Täterschaft von der Weinbergstrasse 68a in 8006 Zürich eine Feuerwerksbatterie der Kategorie F3 mit 36 Schuss und zwei Horror-Knall-Raketen der Kategorie F3 auf das Gebäude des Generalkonsulats

der Republik Türkei an der Weinbergstrasse 65 in 8006 Zürich abfeuerte. Zuvor wurde auf einer Grünfläche an der Weinbergstrasse 68a eine Abschussvorrichtung mit einer Holzplatte, einem blauen Spanngurt, zwei grauen Rohren und vier schwarzen Kabelbindern aufgestellt, wobei auf dieser Abschussvorrichtung mit dem blauen Spanngurt eine Feuerwerksbatterie der Kategorie F3 mit 36 Schuss befestigt war. In die beiden grauen Rohre auf der Abschussvorrichtung wurde je eine Horror-Knall-Rakete der Kategorie F3 mit Blitzknallsatz gelegt. Als Anzündvorrichtung und Verzögerung der Böller-Abschüsse wurden drei Anzündlitzten und eine Mückenspirale verwendet. Um ca. 00:27 Uhr vom 18. Januar 2017 prallte abgefeuerte Pyrotechnik an der linken Fassade des Generalkonsulats ein. Durch das eingeschlagene Feuerwerk zerbrach ein Fenster des Gebäudes und an einigen Stellen entstanden an der Gebäudefassade kleine Schäden und Verschmutzungen. Der Sachschaden beträgt rund Fr. 1'200.--.

Die Abschussvorrichtung mit der Feuerwerksbatterie und den beiden Horror-Knall-Raketen stellen eine unkonventionelle Spreng- und/oder Brandvorrichtung USBV dar. Sie wurde in Richtung des Generalkonsulats der Republik Türkei ausgerichtet.

b) In Bezug auf die Täterschaft ist erstellt, dass sich um 00:13 Uhr des 18. Januars 2017 – somit unmittelbar vor der Zündung der pyrotechnischen Sprengkörper – eine dunkel gekleidete Person auf der Grünfläche der Weinbergstrasse 68a in Zürich bewegte.

Auf einem Holzstab, der von einer der beiden Horror-Knall-Raketen stammt, wurden zwei DNA-Spuren (1, PCN 2 und 3, PCN 4) festgestellt. Bezüglich der DNA-Spur 1, PCN 2 ergab die forensische Auswertung, dass zweifelsfrei die Beschuldigte die Spurenverursacherin ist.

**2.4.7.2** a) In Bezug auf die *Tatbeteiligung* der Beschuldigten als Mittäterin liegt keine schlüssige Indizienkette vor, dass sie in massgebender Weise mit anderen zusammengewirkt hat, sodass sie als Hauptbeteiligte dastehen würde. Zwar wurde ihre DNA auf einem Holzstab der Horror-Knall-Rakete festgestellt. Damit kann aber nicht beweisimmanent gesagt werden, ihr Tatbeitrag sei nach den konkreten Umständen und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich gewesen, dass die Tat mit ihr steht oder fällt. Aufgrund der Beweislage kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie keine Tatherrschaft hatte und lediglich einen untergeordneten Beitrag leistete. Es ist somit nicht erwiesen, dass sie die in der Anklageschrift zur Last gelegte Tat in Mittäterschaft begangen hat.

b) Nachgewiesen werden kann der Beschuldigten nur – aber immerhin – Gehilfenschaft: Denn beweismässig ist erstellt, dass die Beschuldigte der Täterschaft zur Hand ging und ihr die beim Anschlag verwendete Horror Knall-Rakete F3 mit



Blitzknallsatz – auf der ihre DNA anhaftete (vgl. E. 2.4.3; 2.4.7.2 a) – beschaffte und/oder aushändigte. Das Gericht schliesst in Würdigung aller Umstände aus, dass die Beschuldigte über den Anschlag auf das Generalkonsulat der Republik Türkei nicht in Bilde war; sie hat die Täterschaft in ihrem Vorhaben zumindest physisch wie psychisch bekräftigt und unterstützt. Die Indizien ergeben ihn ihrer Gesamtheit ein klares Bild und sprechen für die Tatbeteiligung der Beschuldigten.

Der Modus Operandi beim Anschlag auf das spanische und türkische Generalkonsulat war der gleiche. Bei beiden Konsulaten wurde der gleiche Raketentyp (Horror Knall-Rakete) und Klebeband verwendet. Beim Anschlag auf das spanische Konsulat war die Horror-Knall-Rakete ebenfalls umfunktioniert und der Zündzeitpunkt der USBV war nicht vorhersehbar. Beim Anschlag auf das türkische Generalkonsulat war die Horror-Knall-Rakete in gleicher Weise modifiziert und der genaue Zeitpunkt der Auslösung konnte nicht kontrolliert werden (vgl. E. 2.5.2). Der Anschlag auf das Generalkonsulat der Republik Türkei trägt somit, auch angesichts ihrer linksradikalen Gesinnung, klar die Handschrift der Beschuldigten (vgl. E. 2.4.4.2). Die gleiche Vorgehensweise bei den beiden pyrotechnischen Anschlägen deutet ferner ganz klar darauf hin, dass die Beschuldigte die Täterschaft in Bezug auf die Tatausführung auch beraten hat; dazu kommt, dass beide Anschläge auf die Konsulate politisch motiviert waren und der linksradikalen Ideologie der Beschuldigten entsprachen (vgl. E. 2.4.4.2).

Für das Gericht steht daher zweifelsfrei fest, dass die Beschuldigte aufgrund ihrer einschlägigen Erfahrung mit pyrotechnischen Anschlägen die Täterschaft bei der Durchführung des Anschlags auf das Generalkonsulat der Republik Türkei unterstützt und beraten hat. Dass sie der Täterschaft beim Anschlag auf das türkische Generalkonsulat bei der Planung und Durchführung nicht behilflich gewesen sein soll, ist schlichtweg lebensfremd. Sie wusste vielmehr ganz genau, dass die Täterschaft vorsätzlich und in verbrecherischer Absicht durch Sprengstoffe Leib und Leben von Menschen sowie fremdes Eigentum in Gefahr bringen würde.

- 2.4.7.3** Im Ergebnis bestehen für das Gericht keine ernsthaften Zweifel, dass die Beschuldigte die angeklagten Sachverhalte begangen hat bzw. als Gehilfen daran beteiligt war. Der angeklagte Sachverhalt gemäss Ziffer 1.2 ist in objektiver und subjektiver Hinsicht erstellt.

## 2.5 Subsumtion objektiver Tatbestand

### 2.5.1 Einsatz von Sprengstoff

In rechtlicher Hinsicht gilt es vorab zu prüfen, ob die von der unbekanntem Täterschaft auf das türkische Generalkonsulat eingesetzten pyrotechnischen Gegenstände als Sprengstoffe im Sinne von Art. 224 Abs. 1 StGB zu qualifizieren sind. Dies ist der Fall, wenn sie eine besonders grosse Zerstörung bewirken oder zum Zwecke der Zerstörung verwendet wurden (E. 2.2.2.1, zweiter Absatz). Dabei ist entscheidend, ob durch die Art und Weise, wie die Feuerwerkskörper eingesetzt wurden, eine besonders grosse Gefährdung für Personen oder Sachen entstanden ist.

**2.5.2** Gemäss dem vom Gericht eingeholten Amtsbericht des FOR vom 15. Juli 2021 (E. 2.3.8) handelt es sich bei der verwendeten Feuerwerksbatterie mit 36 Schuss sowie den zwei Horror-Knall-Raketen um pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Sprengstoffgesetzes. Die Gegenstände entsprechen der Definition von Art. 7 SprstV und Anhang 1 Ziff. 2.3 SprstV. Sie fallen in die Kategorie F3 der Sprengstoffverordnung. Von solchen Feuerwerkskörpern geht eine mittlere Gefahr aus. Sie sind für die Verwendung in weitem, offenen Bereich vorgesehen. Die Feuerwerkskörper dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden. (TPF pag. 3.262.1.013)

In Bezug auf die Art der Verwendung führte das FOR aus, dass die Feuerwerksbatterie und die Horror-Knall-Raketen Feuerwerkskörper zu Vergnügungszwecken sind. Im Zusammenhang mit der Mückenspirale und der zusätzlichen Anzündlitze für die Zeitverzögerung wie auch der Abschussvorrichtung, mit welcher die Feuerwerkskörper nahezu horizontal gegen das Generalkonsulat der Republik Türkei ausgerichtet waren, wurden die Feuerwerksbatterie und die beiden Horror-Knall-Raketen *nicht bestimmungsgemäss* verwendet. Sie wurden modifiziert. (TPF pag. 3.262.1.014 f.)

Da bei der Abschussvorrichtung eine Anzündlitze und eine Mückenspirale zur zeitlichen Verzögerung der Anzündung von mehreren Sekunden bis mehreren Minuten angebracht war, konnte der genaue Zeitpunkt der Auslösung durch die Täterschaft nicht kontrolliert werden. Dadurch wurden Verletzungen von Personen und Beschädigungen von Objekten in Kauf genommen, die sich vom Zeitpunkt der Anzündung bis zur Auslösung der pyrotechnischen Gegenstände in der Gefahrenzone befanden respektive es wurde eine gefährliche Situation bzw. eine Situation mit hohem Verletzungspotenzial geschaffen. (TPF pag. 3.262.1.015)

Das FOR stellte weiter fest, dass bei ähnlichen Feuerwerksbatterien (36 Schuss, Rohrrinnendurchmesser ca. 30 mm) der Sicherheitsabstand gemäss Produktetikette 25 bis 50 Meter beträgt. Gemäss Produktetikette der Horror-Knall-Rakete beträgt der Sicherheitsabstand 60 bis 80 Meter. Die Gefährdungsradien entsprechen den Sicherheitsabständen. Die Sicherheitsabstände gelten nur für die bestimmungsgemässe Verwendung. (TPF pag. 3.262.1.013 f.)

Bezüglich der Gefährlichkeit der Feuerwerkskörper führte das FOR aus, dass die Horror-Knall-Raketen sog. Blitzknallsätze hatten. Die Nettoexplosivstoffmasse (NEM) der Horror-Knall-Rakete beträgt ca. 62 g und sie enthält ca. 20 g Blitzknallsatz. Die Feuerwerksbatterie kann in der Kategorie F3 bis zu 4 g verdämmten Blitzknallsatz pro Rohr aufweisen. Blitzknallsätze sind sehr energiereiche, pyrotechnische Systeme mit hoher Reaktionsgeschwindigkeit. Dementsprechend gross war der Explosionsdruck und der Knalleffekt. Ladungen ab ca. 10 g Blitzknallsatz, die direkt am Körper umsetzen, können zu einer erheblichen Zerstörung des Gewebes führen. Sind vitale Strukturen betroffen, kann es zu lebensbedrohlichen Verletzungen kommen (TPF pag. 3.262.1.014 f.). Das FOR dokumentiert anhand von Fotos mögliche Verletzungen an Gliedmassen (zerfetzte Hand etc. [TPF pag. 33.262.1.029 ff.]).

- 2.5.3** Die von der unbekanntes Täterschaft gezündete und gezielt auf das Generalkonsulat der Republik Türkei abgeschossene Feuerwerksbatterie der Kategorie F3 mit 36 Schuss sowie zwei Horror-Knall-Raketen detonierten mit lauten Knallen teils bereits auf der Weinbergstrasse und auf dem Parkplatz vor dem Generalkonsulat. Ein Grossteil der Feuerwerkskörper schlug auf der Fassade des Gebäudes ein. Die Detonationen verursachten Blitze und massive Rauchwolken. Ein Knallkörper detonierte rund zwei Meter neben einer Person, welche in einer Tramunterkunft wartete. Die Person zuckte aufgrund der Explosionen zusammen. Bloss dem Zufall und der Nachtzeit um 00:30 Uhr ist es zu verdanken, dass sich nicht mehrere Personen auf der Strasse im unmittelbaren Gefahrenbereich der Feuerwerkskörper befanden. Der grosse Explosionsdruck und Knalleffekt war auf die in den Sprengkörpern enthaltenen Blitzknallsätze zurückzuführen. Durch das am türkischen Generalkonsulat eingeschlagene Feuerwerk zerbrach ein Fenster des Gebäudes und an einigen Stellen ergaben sich kleinere Schäden und Verschmutzungen, wobei sich der dadurch verursachte Schaden auf Fr. 1'200.-- beläuft.

Werden derartige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3 – welchen definitionsgemäss eine mittlere Gefahr immanent ist – nahezu horizontal über eine Strasse auf ein Gebäude und ohne Einhaltung der Sicherheitsabstände von 25 bis 50 Metern (Feuerwerksbatterie mit 36 Schuss) bzw. 60 bis 80 Metern (Horror-Knall-Raketen) gezündet und nicht bestimmungsgemäss zur Explosion gebracht,

so ist eine besonders grosse Gefährdung für Personen und Sachen gegeben. Aufgrund der Art der Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände, d.h. ohne Beachtung der Sicherheitsabstände und der bestimmungsgemässen Verwendung, ist in objektiver Hinsicht eine Verwendung zum Zwecke der Zerstörung zu bejahen.

Nach dem Gesagten steht zweifelsfrei fest, dass so, wie die Täterschaft die pyrotechnischen Gegenstände zweckentfremdet eingesetzt hat, es sich um Sprengstoff und damit um ein geeignetes «zerstörerisches» Tatmittel im Sinne von Art. 224 Abs. 1 StGB gehandelt hat.

#### **2.5.4 Konkrete Gefahrenlage**

In Bezug auf die konkrete Gefährdungslage kann auf den Bericht des FOR vom 15. Juli 2021 verwiesen werden (E. 2.5.2). Wird Sprengstoff der vorliegenden Art horizontal über eine Strasse auf ein Gebäude gerichtet und unter krasser Missachtung der vom Hersteller vorgeschriebenen Sicherheitsabstände abgefeuert, werden gemäss FOR selbstverständlich Verletzungen von Personen und Beschädigungen von Objekten in Kauf genommen. Die konkrete Gefährdung ergab sich vorliegend aber auch daraus, da bei der Abschussvorrichtung eine Anzündlitze – also eine Züandschnur – und eine Mückenspirale zur zeitlichen Verzögerung der Zündung von mehreren Sekunden bis mehreren Minuten angebracht war. Der genaue Zeitpunkt der Auslösung konnte daher nicht kontrolliert werden. Ebenso konnte aufgrund der selbst gebastelten Abschussvorrichtung der Ort der Detonation nach der Zündung der pyrotechnischen Gegenstände nicht genau bestimmt werden, was die zahlreichen Querschläger auf der Weinbergstrasse vor dem türkischen Generalkonsulat belegen. Damit ist eine hohe Verletzungswahrscheinlichkeit und grosse konkrete Gefährdung gegeben und es wurde in besonderem Masse in Kauf genommen, dass Personen, Fahrzeuge und andere Objekte, die sich vom Zeitpunkt der Anzündung der pyrotechnischen Gegenstände bis zur Detonation in den Gefahrenbereich begaben bzw. im Gefahrenbereich waren, verletzt respektive beschädigt werden. Laut Amtsbericht des FOR lag sogar eine Situation mit hohem Verletzungspotential vor. Anders kann die konkrete Gefahrenlage aufgrund der verzögerten Zündung nicht gewertet werden. Nicht auszumalen, was geschehen wäre, wenn die Böller am Körper eines Passanten auf der Weinbergstrasse detoniert wären. Bei direkter Umsetzung der Sprengkörper am Körper eines Menschen wären erhebliche Verletzungen zu erwarten gewesen (E. 2.5.2).

Zusammenfassend bestand eine sehr grosse, evidente Wahrscheinlichkeit der Verletzung von Eigentum und Leib und Leben, was die beschädigte Hausfassade und der Glasbruch am Generalkonsulat der Republik Türkei belegt. Damit ist die

im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung konkrete Gefährdung (vgl. E. 2.2.2.2) nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge in Bezug auf die von der Täterschaft gezündeten Böller zweifelsfrei nachgewiesen.

- 2.5.5** Die Täterschaft hat mit dem Zünden der Sprengkörper den objektiven Tatbestand von Art. 224 Abs. 1 StGB erfüllt.

## **2.6 Subsumtion subjektiver Tatbestand**

- 2.6.1** In subjektiver Hinsicht ist zu prüfen, ob der Beschuldigte im Sinne von Art. 224 Abs.1 StGB mit Gefährdungsvorsatz sowie in verbrecherischer Absicht handelte.

- 2.6.2** Die Täterschaft zündete die Sprengkörper wissentlich und willentlich. Sie wussten, dass bei unsachgemässer Verwendung – ohne Kontrolle der Flugbahn und des Detonationsortes – eine erhebliche Gefahr für Menschen und Sachen ausging. Einen anderen Schluss lässt das gezielte, nahezu horizontale Abfeuern der pyrotechnischen Gegenstände auf das türkische Generalkonsulat nicht zu. Die Täterschaft nahm in Kauf, dass Menschen und Eigentum erheblich gefährdet werden. Das Gefährdungsrisiko wurde verstärkt, weil die Täterschaft den Zündzeitpunkt, die Flugbahn und den Detonationsort nicht voraussehen konnte. Ebenso wenig stand es in ihrer Macht zu kontrollieren, ob nach der Zündung der Knallkörper plötzlich Personen im Zielgebiet auftauchen oder die Knallkörper das anvisierte Ziel verfehlen, was die zahlreichen Querschläger beweisen. Die Täterschaft musste damit rechnen, Personen schwer zu verletzen und Sachen zu beschädigen. Ihr war das Gefährdungspotenzial der eingesetzten Sprengkörper bewusst. Sie kannten die Gefahren und handelten trotzdem. Durch ihr Verhalten hat sie eine konkrete Gefahr geschaffen und diese auch bewusst beziehungsweise billigend in Kauf genommen. Nicht entscheidend ist, ob sie wussten, welche Sicherheitsabstände konkret einzuhalten gewesen wären. Die Täterschaft nahm Körperverletzungen und Sachbeschädigungen in Kauf und handelte dabei in der Eventualabsicht, Menschen an Leib und Leben zu verletzen und fremdes Eigentum zu beschädigen. Nur durch Glück blieb es beim Sachschaden. Nach dem Gesagten liegt Gefährdungsvorsatz vor.

- 2.6.3** Die Täterschaft hat den Sprengstoff offensichtlich nicht bestimmungsgemäss eingesetzt (vgl. E. 2.5.2, zweiter Abschnitt). Indem sie die Knallkörper weder rechtmässig noch sachgerecht verwendet hat, diese trotz Kenntnis der Gefährlichkeit in einem Wohngebiet zündete, ist das Handeln in verbrecherischer Absicht erstellt (E. 2.2.3). Wer in einem Wohngebiet pyrotechnische Gegenstände der hier in Frage stehenden Art zündet, deren Flugbahnen nahezu horizontal über eine Strasse führen und auf ein Gebäude ausgerichtet sind, nimmt in Kauf, beliebigen Personen einen gesundheitlichen Schaden zuzufügen und damit ein Verbrechen oder Vergehen zu begehen. Diese Absicht wird – als inneres Element des

Willens – durch die Missachtung von Handhabungsvorschriften (Sicherheitsabstände von 25 bis 50 Meter [Feuerwerksbatterie mit 36 Schuss] bzw. 60 bis 80 Meter [Horror-Knall-Raketen]) untermauert. Eine Eventualabsicht des Schädigungserfolges (im Sinne von Sachschaden) ist angesichts der Vorgehensweise zu bejahen. Die Art und Weise der modifizierten pyrotechnischen Gestände belegen, dass diese benutzt werden sollten, um damit Schaden anzurichten. Auch war sich die Täterschaft bewusst, dass sie die pyrotechnischen Gegenstände auf illegale Weise verwendete. Nach dem Gesagten ist das Handeln in verbrecherischer Absicht gegeben.

**2.6.4** Zusammenfassend ist sowohl der Vorsatz als auch die verbrecherische Absicht gegeben. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

**2.7** Bei dieser Sachlage sind sowohl die objektiven als auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 224 Abs. 1 StGB erfüllt.

## **2.8 Gehilfenschaft**

**2.8.1** In rechtlicher Hinsicht kann die Beschuldigte nur dann in objektiver Hinsicht als Gehilfin zur vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht ins Recht gefasst werden, wenn ihr Beschaffen und/oder Aushändigen der Horror-Knall-Rakete sowie ihre Planung und Beratung bei der Durchführung des Anschlags mit dem Tatplan der Täterschaft Sinn machte und ihr Tatbeitrag für den deliktischen Erfolg kausal war. Diesbezüglich ergibt sich Folgendes:

Indem die Beschuldigte der Täterschaft eine Horror-Knall-Rakete beschafft und/oder ausgehändigt und sie bei der Planung und Durchführung des Anschlags beraten hat, leistete sie sowohl physische wie auch psychische Gehilfenschaft. Ihr Tatbeitrag war nach dem Tatplan der Täterschaft zweifelsohne wesentlich und für den Sachschaden am Generalkonsulat der Republik Türkei kausal. Sie hat die Tat mit ihrem untergeordneten Beitrag gefördert. Ohne ihren Tatbeitrag hätte sich die Tat anders abgespielt.

**2.8.2** In subjektiver Hinsicht bezweckte die Beschuldigte, die Täterschaft bei ihrem Anschlag auf das Generalkonsulat der Republik Türkei zu unterstützen. Der Anschlag entsprach ihrer linksradikalen Ideologie. Sie wusste zweifelsohne aufgrund ihrer Verurteilung im Zusammenhang mit dem spanischen Generalkonsulat (vgl. E. 2.4.4.1 b), dass die Täterschaft vorsätzlich und in verbrecherischer Absicht handeln würde. Ebenso war ihr aufgrund ihren einschlägigen Erfahrungen die Voraussicht des Geschehensablaufs bekannt. Sie kannte aufgrund ihres Anschlags auf das spanische Generalkonsulat die Gefahren und Wirkungen, die

mit der unsachgemässen Verwendung von Sprengkörpern verbunden sind. Indem sie in Kenntnis der potenziell zerstörerischen Wirkung der (modifizierten) Horror-Knall-Rakete diese der Täterschaft beschaffte und/oder aushändigte, unterstützte sie deren Gefährdungsvorsatz. Sodann war ihr bewusst, dass sie mit ihrem unterstützenden Beitrag die Haupttat wirksam förderte. Der sog. doppelte Gehilfenvorsatz ist somit gegeben (vgl. E. 2.2.5).

**2.9** Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine gegeben. Die Beschuldigte hat demnach tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt.

**2.10** Die Beschuldigte ist der Gehilfenschaft zur vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht im Sinne von Art. 224 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB schuldig zu sprechen.

### **3. Mehrfache Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte**

**3.1** Anklagevorwurf (Vorfall vom 6. Juni 2020)

Die Bundesanwaltschaft wirft der Beschuldigten vor, sie habe am 6. Juni 2020, um 14:30 Uhr, anlässlich einer Personenkontrolle im Zusammenhang mit einer unbewilligten Demonstration zum Thema «Black Lives Matter» an der Kreuzung Sihlstrasse/St. Annagasse, in Zürich, mit Armen und Beinen auf den Einsatzoffizier der Stadtpolizei Zürich, B. (nachfolgend: B.), eingeschlagen. Sie habe ihn mit den Füßen im Bereich Knie und Waden und mit den Armen und Ellbogen im Bereich Hüfte und Unterbauch getreten. Der Polizeioffizier habe die Personenkontrolle in seiner dienstlichen Eigenschaft durchgeführt und sei aufgrund des tätlichen Angriffs durch die Beschuldigte in seiner Amtshandlung behindert worden. In subjektiver Hinsicht habe die Beschuldigte wissentlich und willentlich gehandelt. Sie habe gewusst, dass der Polizeioffizier befugt gewesen sei, die Personenkontrolle vorzunehmen und habe zumindest in Kauf genommen, dass er in seiner amtlichen Tätigkeit behindert werde.

Der Verteidiger bringt vor, die Personenkontrolle sei ungesetzlich gewesen (TPF pag. 3.721.052; 3.720.018). Der äussere Sachverhalt ist ansonsten unbestritten.

### **3.2 Rechtliches**

**3.2.1** Nach Art. 285 Ziff. 1 StGB wird bestraft, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift.

- 3.2.2** Geschütztes Rechtsgut von Art. 285 StGB ist das Funktionieren staatlicher Organe. Angriffsobjekt ist nicht der handelnde Beamte, sondern die Amtshandlung als solche. Träger der Amtsgewalt, gegen deren Amtshandlungen sich die Tat richten muss, sind Beamte und Behörden sämtlicher Gemeinwesen (Bund, Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden) und deren Körperschaften und Anstalten (HEIMGARTNER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, vor Art. 285 StGB N. 3).
- 3.2.3** Als Amtshandlung gilt jede Handlung, die innerhalb der Amtsbefugnisse des Beamten fällt und in seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit liegt. Amtshandlung ist jede Betätigung in der Funktion als Beamter. Erfasst sind alle Teilakte der Amtstätigkeit, auch Vorbereitungs- und Begleithandlungen. Entscheidend ist, dass die Handlung in Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Funktion steht (Urteile des Bundesgerichts 6B\_891/2010 vom 11. Januar 2011 E. 3.2; 6B\_132/2008 vom 13. Mai 2008 E. 3.3). Bereits das „Durchden-Zug-Gehen“ eines Kondukteurs stellt eine Amtshandlung dar (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 285 StGB N. 9). Der Täter hindert eine Amtshandlung bereits, wenn diese in einer Art und Weise beeinträchtigt wird, dass sie nicht reibungslos durchgeführt werden kann (BGE 103 IV 186 E. 2; HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 285 StGB N. 5). Der tatbestandmässige Erfolg liegt in der Beeinträchtigung der Amtshandlung durch Einsatz der vom Gesetz genannten qualifizierten Mittel der Gewalt oder Drohung (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 285 StGB N. 5).
- 3.2.4** Das Tatbestandsmerkmal der *Gewalt* ist gemäss herrschender Lehre im gleichen Sinne wie bei der Nötigung auszulegen. Eine Nötigung ist grundsätzlich rechtswidrig, wenn der Zweck oder das Mittel unerlaubt sind (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 285 StGB N. 13). Unter Gewalt ist demnach jede physische Einwirkung auf den Amtsträger zu verstehen. Diese muss indessen eine gewisse Intensität aufweisen, um tatbestandmässig zu sein (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 285 StGB N. 6). Zu beachten ist, dass relative Kriterien zur Bestimmung der vorausgesetzten Intensität massgebend sind. Insbesondere ist auf die Konstitution, das Geschlecht und die Erfahrung des Opfers abzustellen. In Fällen, in denen Polizisten amten, muss folglich aufgrund ihrer Konstitution und Erfahrung die physische Einwirkung von einiger Intensität sein (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 285 StGB N. 6). Vorausgesetzt wird somit eine eindeutige aggressive Kraftentfaltung gegen die betreffende Amtsperson (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 285 StGB N. 6; Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. November 1968, in: SJZ 1971 S. 24 Nr. 8). An einem solchen fehlt es etwa bei einem leichten Rempeln im Rahmen eines „Gerangels“ (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 285 StGB N. 6, 15 m.w.H.) oder beim Um-sich-Schlagen ohne zu treffen (Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 30. Januar 1953, ZR 1954, S. 155; vgl. Entscheid der Strafkammer SK.2017.29 vom 25. Juli 2017 E. III. 1.1) oder beim Herumfuchteln mit den Händen (BGE 74 IV 57, 63).



**3.2.5** Bei der Tatbestandsvariante des *tätlichen Angriffs* während einer Amtshandlung wird vorausgesetzt, dass der Angriff während der Amtshandlung erfolgt (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 285 StGB N. 14). Der Begriff des tätlichen Angriffs nach Art. 285 Ziff. 1 StGB stimmt nach der Rechtsprechung mit dem Begriff der Tätlichkeit nach Art. 126 StGB überein. Ein tätlicher Angriff besteht mithin in einer unmittelbaren körperlichen Aggression im Sinne von Art. 126 StGB (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 285 StGB N. 15). Eine Tätlichkeit liegt vor bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat (BGE 134 IV 189 E. 1.2 S. 191 m.w.H.). Die Verursachung von Schmerzen ist dabei nicht erforderlich (BGE 117 IV 14, 16). Eine Tätlichkeit muss gleichwohl von einer gewissen Intensität sein. Das Verursachen eines deutlichen Missbehagens genügt (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B\_883/2018 vom 18. Dezember 2018 E. 1.2).

**3.2.6** Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz; Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB). Dem Täter muss bewusst sein, dass es sich bei seinem Gegenüber möglicherweise um einen Amtsträger handelt. Zudem muss sich sein Vorsatz auch auf die Amtshandlung beziehen, d.h. der Täter muss um das mögliche Vorliegen einer Amtshandlung wissen, wobei auch hier Eventualvorsatz ausreicht. Die Handlung des Täters muss weiter vom Willen getragen sein, den Amtsträger an der Amtshandlung zu hindern (Urteil des Bundesgerichts 6B\_132/2008 vom 13. Mai 2008 E. 3.3; HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 285 StGB N. 23 sowie Art. 286 StGB N. 15).

Bei der Tatbestandsvariante der Hinderung einer Amtshandlung durch Gewalt oder Drohung muss der Täter mit Wissen und Willen um die möglicherweise hindernde Wirkung seiner Handlung vorgehen. Zudem muss er wissen, dass seine Handlungsweise gewaltsam oder drohend ist. Bei der Tatbestandsvariante des tätlichen Angriffs während einer Amtshandlung muss der Täter zumindest in Kauf nehmen, dass seine Handlung einem tätlichen Angriff gleichkommt (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 285 StGB N. 23). Ein bestimmter Beweggrund ist dabei nicht erforderlich (BGE 101 IV 62 E. 2c).

**3.2.7** Eine Anhaltung dient grundsätzlich der Verhütung strafbarer Handlungen bzw. der Verbrechensbekämpfung. Sie richtet sich vorliegend nach dem Polizeigesetz des Kantons Zürich (PolG) vom 23. April 2007 (LS 550.1). Gemäss § 3 Abs. 1 PolG trägt die Polizei durch Information, Beratung, sichtbare Präsenz und andere geeignete Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei. Sie trifft insbesondere Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten und zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für Menschen (§ 3 Abs. 2 lit. a und c PolG). Mit § 9 PolG (Generalklausel) bestätigt der Zürcher

Gesetzgeber die in Art. 36 Abs. 1 BV geschaffene Möglichkeit, dass die Polizei im Einzelfall auch bei fehlender ausdrücklicher Rechtsgrundlage die notwendigen Massnahmen treffen kann, um schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden (JAAG, Kommentar zum Polizeigesetz des Kantons Zürich, 2018, § 9 PolG N. 3). Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Gegenständen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird (§ 21 Abs. 1 PolG). Das Handeln der Polizei muss aber zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig (Abs. 1) und geeignet sein. Das entspricht dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Dies bedeutet, dass spezifische Umstände vorliegen müssen, welche eine Aktion erforderlich machen. Indikatoren für eine Personenkontrolle können eine verworrene Situation, die Anwesenheit in der Nähe eines Tatortes, eine Ähnlichkeit mit einer gesuchten Person, die Zugehörigkeit zu einer verdächtigen Gruppe oder Ähnliches sein (BORBÉLY, Kommentar zum Polizeigesetz des Kantons Zürich, 2018, § 21 PolG N. 3; BGE 136 I 87 E. 5.1 f.). Die Feststellung solcher Umstände aufgrund von polizeilichen Erfahrungswerten kann genügen, wenn diese objektiv nachvollziehbar sind. Im frühen Stadium des polizeilichen Handelns darf an die Verdachtslage ohnehin kein allzu strenger Massstab gestellt werden (BORBÉLY, a.a.O., § 21 PolG N. 3). Gemäss § 25 lit. a PolG darf die Polizei zudem eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn sie unter anderem andere Personen oder Gegenstände ernsthaft und unmittelbar gefährdet.

Sodann bestimmt Art. 215 StPO, dass die Polizei im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen kann. Die polizeiliche Anhaltung zum Zweck der Identitätsfeststellung kann damit sowohl bei einer konkreten Gefahrenabwehr als auch im Rahmen der eigentlichen Strafverfolgung (also strafprozessual) erfolgen. Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Kontrollen können fliegend ineinander übergehen. Grundsätzlich gilt: Dient eine Anhaltung der Verhütung strafbarer Handlungen bzw. der Verbrechensbekämpfung, so richtet sich diese nach dem kantonalen Polizeigesetz. Wenn es um die Aufklärung einer konkreten Straftat geht, sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung anzuwenden (BORBÉLY, a.a.O., § 21 PolG N. 9).

- 3.2.8** Die Stadtpolizei Zürich hat die im PolG festgehaltenen Voraussetzungen für eine Personenkontrolle (vgl. E. 3.2.7, erster Abschnitt) in einem Merkblatt konkretisiert. Dem «Merkblatt Personenkontrolle» der Stadtpolizei Zürich vom 7. September 2018, welches auch auf der Internetseite der Konferenz der Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD) abrufbar ist ([https://kssd.ch/cmsfiles/blumer\\_personenkontrollen.pdf](https://kssd.ch/cmsfiles/blumer_personenkontrollen.pdf)) sind unter anderem folgende Voraussetzungen zu entnehmen: 1. *Gefahren abwehren* (Ruhe und Ordnung wahren); 2. *Straftaten erkennen und aufklären* (Prüfung, ob Anfangsverdacht für Straftaten besteht;

Klärung des möglichen Bezugs zu einem konkreten Delikt als Täter etc.; Identität von *möglichen* Beteiligten feststellen); 3. *Straftaten verhindern* (Mögliche Gefährder ansprechen; Massnahmen ergreifen); 4. *Amts-/Vollzugshilfe leisten* (Durchsetzung des Strafvollzugs); 5. *Private Rechte schützen* (Sicherung glaubhaft gemachter privater Rechte; vorsorgliche Beweissicherung).

Sodann können folgende Gründe eine Personenkontrolle rechtfertigen: 1. *Ausschreibungen*; 2. *Polizeiliche Lage und Bedrohung* (aktuelle Bedrohungen); 3. *Konkrete Situationen* (Grossveranstaltungen; Umfeld potentieller Opfer); 4. *Verhalten und Erscheinung einer Person* (von der Norm abweichendes, verdächtiges Verhalten oder unstimme Kleidung); 5. *Objektive Erfahrungswerte* (bekannte Verhaltensmuster von Straftätern; bekannter «Modus Operandi»; bekannte Deliktsorte).

Schliesslich enthält das Merkblatt folgende Richtlinien, wie die Personenkontrolle durchzuführen ist: 1. *Verhältnismässig* (Abwägung zwischen Schwere des möglichen Delikts und Beeinträchtigung des/der Kontrollierten); 2. *Respektvoll* (Unvoreingenommen und ohne Vorbehalt; Transparent [sich vorstellen und Anlass der Kontrolle erklären]); 3. *Taktvoll* (diskret und die Menschenwürde beachtend); 4. *Gründlich* (vollständig; konsequent, bei Bedarf Kontrolle durchsetzen); 5. *Sicher* (taktisches Vorgehen mit Kollege/in abgesprochen).

### **3.3 Beweismittel**

#### **3.3.1 Rapport der Stadtpolizei Zürich**

Dem Rapport der Stadtpolizei Zürich von Feldweibel L. vom 7. Juni 2020 ist zu entnehmen, dass sich am 6. Juni 2020 im Rahmen der unbewilligten Demonstration zum Thema «Black Lives Matter» eine grössere Anzahl Personen in der Umgebung der Pestalozziwiese an der Bahnhofstrasse in Zürich versammelt haben. Als Einsatzleiter-Front fungierte Hauptmann B. von der Stadtpolizei Zürich. Er wurde durch Wachtmeister R. und weitere Polizisten begleitet. Die Situation war anfangs friedlich, bis eine bekannte linksextreme Gruppierung die Stimmung aufheizte und den Lead der Kundgebung übernahm. Ein grosser Teil der Teilnehmer bewegte sich schliesslich in Richtung Bahnhofplatz und setzte die Route in der Löwenstrasse fort. Die Beschuldigte gab ihm Rahmen der nicht bewilligten Demonstration Anweisungen und Instruktionen an die teils verummten Teilnehmer. Sie lief an vorderster Front des Demonstrationszuges mit und hetzte einzelne Teilnehmer gegen die Polizei auf. Aus diesem Grunde wurde sie durch den Einsatzleiter B. angesprochen und kontrolliert. Die Beschuldigte trat und schlug dann den als Polizist erkennbaren B., als er sie einer Polizeikontrolle unterziehen wollte. (pag. 10-01-5-0004, -0006; vgl. Nachtragsrapport von Feldweibel S. von

der Stadtpolizei Zürich vom 15. Juni 2020 [pag. 10-01-5-0014] sowie Nachtragsrapport von Feldweibel T. von der Stadtpolizei Zürich vom 4. August 2020 [pag. 10-01-5-0023])

### **3.3.2** Wahrnehmungsberichte

**3.3.2.1** Gemäss Wahrnehmungsbericht des Privatklägers B. von der Stadtpolizei Zürich vom 6. Juni 2020 sei gleichentags auf diversen Kommunikationskanälen zu einer Demonstration zum Thema «Black Lives Matter» aufgerufen worden. Besammlungsort sei die Bahnhofstrasse respektive der Hauptbahnhof Zürich gewesen. Er habe den Einsatz als Einsatzoffizier geleitet und sei uniformiert gewesen. Im Bereich der Pestalozziwiese in Zürich seien anfangs rund 600 Demonstrationsteilnehmer vor Ort gewesen. Verschiedene polizeiliche Dialogteams hätten die Teilnehmer auf die Covid-19-Verordnung aufmerksam gemacht. Um ca. 13:45 Uhr sei ihm ein Fahrradfahrer im Bereich Bahnhofstrasse auf dem Gehsteig mit relativ hoher Geschwindigkeit von hinten in das rechte Bein gefahren (pag. 12-04-0003). Die Zahl der Demonstrationsteilnehmer sei um 14:00 Uhr auf gut 1000 gestiegen, wobei sie die Personen abgemahnt und auf die unbewilligte Situation aufmerksam gemacht hätten. Die Beschuldigte sei mit einer grösseren Gruppierung, welche der linksextremen Gruppierung habe zugeordnet werden können, im vorderen Teil der Demonstration mitgelaufen. Sie habe mit zum Teil verummten Personen den «Lead» der Demonstration übernommen. Beim Löwenplatz hätten die polizeilichen Dialogteams versucht, die Demonstrationsteilnehmer zu bewegen, geradeaus in die Löwengasse weiterzugehen, was aber die Beschuldigte zu verhindern versucht habe. Sie habe die Organisation und die Handlungsgewalt über die Demonstrationsteilnehmer innegehabt. Ausserdem habe sie kommuniziert, den Anweisungen der Polizei nicht zu folgen. Im Bereich der Seidengasse 17/20 habe die Spitze der Demonstrationsteilnehmer unter Anweisung der Beschuldigten die Polizeisperre durchbrochen und sei Richtung Sihlstrasse gegangen. Bei der Einmündung der Seidengasse in die Sihlstrasse habe ihm eine männliche Person von hinten mit der Hand ins Genick geschlagen, wobei sein Kopf nach vorne geschleudert worden sei. Kurze Zeit später sei ihm derselbe Fahrradfahrer, der ihn in der Bahnhofstrasse attackiert habe, im Schrittempo wieder in sein Bein gefahren und habe ihn an die Hauswand an der Sihlstrasse 1 gedrückt. Der Fahrradfahrer fuhr dann durch die Menschenmenge nach vorne an die Spitze der Demonstration zur Beschuldigten. Wenige Minuten später sei er von einem weiteren Demonstrationsteilnehmer im Bereich Sihlstrasse 3 attackiert worden, indem er ihn (gemeint: Einsatzoffizier B.) an die Wand gedrückt und mit dem Ellbogen gegen seine Hüfte geschlagen habe. An der Kreuzung Sihlstrasse/St. Annagasse habe die Beschuldigte die Anweisung gegeben, die Polizei zu umlaufen und in Richtung Bahnhofstrasse/Paradeplatz zu gehen.

Er habe sich dann entschlossen, die Beschuldigte als offensichtliche Organisatorin einer Personenkontrolle zu unterziehen (pag. 12-04-0004). Sie habe sich nach Eröffnung der Personenkontrolle durch Arm- und Beinschläge stark zur Wehr gesetzt (pag. 12-04-0004 f.). Er habe dadurch Schmerzen an den Beinen sowie in der Bauch- und Hüftgend verspürt (pag. 12-04-0005).

**3.3.2.2** Dem Wahrnehmungsbericht von Wachtmeister R. von der Stadtpolizei Zürich vom 10. Juni 2020 ist zu entnehmen, dass er am 6. Juni 2020 anlässlich des Demonstrations-Einsatzes im Rahmen der Demonstration zum Thema «Black Lives Matter» den Einsatzoffizier B. begleitet habe. Die Beschuldigte habe Anweisungen gegeben, die Polizeiabsperungen zu durchbrechen. Sie sei offensichtlich die Organisatorin und Aufhetzerin gewesen. Hauptmann B. habe der Beschuldigten eine Personenkontrolle eröffnet. Dabei habe sie sich mit Händen und Füssen gewehrt. (pag. 12-05-0001)

### **3.3.3** Verhaftungsrapport

Dem Verhaftungsrapport von Polizist AA. von der Stadtpolizei Zürich vom 6. Juni 2020 ist zu entnehmen, dass die Beschuldigte die Demonstration zum Thema «Black Lives Matter» angeführt und gelenkt habe. Der Polizeioffizier B. habe das Gespräch mit ihr gesucht. Dabei habe sie sich von Anfang an äusserst renitent verhalten und das Gespräch verweigert. Sie habe mehrmals mit den Beinen und Armen den Polizeioffizier geschlagen. Danach sei sie verhaftet worden. (pag. 18-01-0008)

### **3.3.4** Aussagen

**3.3.4.1** Der Privatkläger B. sagte am 1. Februar 2021 bei der Bundesanwaltschaft als Auskunftsperson zum inkriminierten Vorfall vom 6. Juni 2020 aus, er sei damals im Zusammenhang mit der unbewilligten Demonstration zum Thema «Black Lives Matter» als polizeilicher Einsatzleiter im Dienst für die Begleitung des Einsatzes verantwortlich gewesen. Die unbewilligte Demonstration sei vom Bereich Bahnhof in die Innenstadt der Stadt Zürich verlaufen. Die Stadtpolizei Zürich habe versucht, eine ordentliche Durchführung der Demonstration zu bewerkstelligen. Dabei seien sie von der Beschuldigten und mehreren Personen aus ihrem Umfeld, welche sie begleitet hätten, behindert worden. Er sei selber körperlich angegangen worden. Er habe die Beschuldigte, welche immer aktiver in die Führung der Demonstration eingegriffen habe, im Bereich Innenstadt bei der St. Anagasse einer Personenkontrolle unterziehen wollen. Dabei sei sie körperlich gegen ihn vorgegangen und habe zur Gewalt gegen ihn und generell gegen die Polizei aufgerufen (pag. 12-04-0017). Er sei befugt gewesen, als diensttuender Einsatzoffizier eine Personenkontrolle durchzuführen. Auf Frage, warum er die Personenkontrolle habe durchführen wollen, sagte er aus, die Beschuldigte habe

immer offensichtlicher die Kontrolle über die Demonstration übernommen und schliesslich innegehabt. Die Beschuldigte habe zu Gewalt gegen die Polizei aufgerufen. Sie habe aufgerufen, die Polizeisperren zu umgehen und die Polizei zu bekämpfen. Aus diesem Grund habe er sich bewogen gefühlt, sie als offensichtliche Führungsperson und Organisatorin der Demonstration einer Kontrolle zu unterziehen, weil es sich um eine unbewilligte Demonstration gehandelt habe. (pag. 12-04-018) Er habe im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr erkannt, dass sie mutmasslich die Handlungen dieser Demonstration geführt habe und/oder die Organisatorin dieser Demonstration gewesen sei. Ausserdem habe sie die Handlungsgewalt über die Demonstration innegehabt. Er habe sie daher zur Klärung der Sachlage einer Personenkontrolle unterziehen wollen. (pag. 12-04-0022).

Zum Verhalten der Beschuldigten während der Personenkontrolle befragt, sagte er aus, sie habe sich der Kontrolle durch Abdrehen und Wegrennen entziehen wollen. Er habe sie am Arm halten müssen. Sie habe dann zur Gewalt gegen ihn aufgerufen. Sodann habe sie gegen ihn mit Armen und Beinen getreten (pag. 12-04-0018). Sie habe ihn mit den Füßen im Bereich des Knies und der Waden getreten. Ausserdem habe sie ihn mit den Armen und Ellbogen im Bereich der Hüfte und des Unterbauchs geschlagen (pag. 12-04-0019). Er habe dann mit ihr flüchten müssen, weil ein grosser Menschenmob auf sie zugekommen sei (pag. 12-04-0018 f.).

Dazu befragt, ob er durch das Verhalten der Beschuldigten in seiner Amtshandlung behindert worden sei, sagte er aus: «Ja». Er sei durch die Handlungen der Beschuldigten in seiner Amtshandlung behindert worden. Er habe die Personenkontrolle nicht ordentlich und wie geplant durchführen können. Er habe flüchten müssen und Verstärkung von Ordnungstruppen benötigt. (pag. 12-04-0019)

- 3.3.4.2** An der Hauptverhandlung vom 18. November 2021 bestätigte der Privatkläger B. als Auskunftsperson die früheren Aussagen weitestgehend und verwies auf seinen Wahrnehmungsbericht vom 6. Juni 2000 (TPF pag. 3.771.002, -007; vgl. oben E. 3.3.2.1).

Zum Ablauf der Geschehnisse bei der unbewilligten Demonstration sagte er präzisierend aus, er sei am 6. Juni 2020 im Rahmen der «Black Lives Matter» Kundgebung als Einsatzoffizier im Einsatz gewesen. Die unbewilligte Kundgebung habe im Bereich Bahnhofstrasse/Hauptbahnhof begonnen und sei dann via Löwenplatz in Richtung Sihlporte verlaufen. Bei der Besammlung seien ihnen Personen der linksextremen Gruppierungen BB. und CC. aufgefallen. Im Rahmen der Kundgebung habe es immer wieder Angriffe auf ihn gegeben, welche durch die Beschuldigte organisiert und koordiniert worden seien. Es sei auf den Mann

«gespielt» worden. Er sei im Bereich Bahnhofstrasse von einem Mann ins Bein gefahren worden. Sodann sei er von einer Person durch einen Schlag ins Genick angegriffen worden, welche Kontakt zur Beschuldigten gehabt habe. Sodann sei er im Bereich Sihlstrasse von einer Person in ein Polizeiauto und an eine Wand gedrückt worden. Mit diesen Personen habe die Beschuldigte Kontakt gehabt. Diese Personen hätten ihren Anweisungen gefolgt und diese ausgeführt. Es sei mehrmals versucht worden, die Polizeisperren zu durchbrechen. Die Koordination an vorderster Front habe die Beschuldigte gehabt. Im Bereich Sihlstrasse/St. Annagasse sei wieder versucht worden, die Polizeisperre zu durchbrechen. In dem Stil habe er das noch nie erlebt. Er habe dann die Beschuldigte angehalten. Sie habe die linksextreme Gruppierung gegen die Polizei und die Kontrolle angeheizt und es sei zu tumultartigen Situationen gekommen. Er habe sie daher einer Kontrolle unterziehen wollen, wobei sie sich heftig gewehrt habe. Sie habe rasch nach der Eröffnung der Kontrolle die Flucht ergreifen wollen, weshalb er nach ihrem Arm gegriffen habe. Die Beschuldigte habe ihn mit den Armen und den Füßen geschlagen respektive getreten. Sie habe mit den Beinen im Bereich Knie/Schienbein nach ihm getreten und mit den Armen bzw. Unterarmen im Bereich von seinem Unterkörper gegen ihn geschlagen. Es habe eine tumultartige Situation gegeben, welche durch die Beschuldigte ausgelöst worden sei. Die Situation sei durch ihr Schreien und ihre verbalen Beleidigungen gegen die Polizei durch ihre Genossen wahrgenommen worden. Sie sei dann verhaftet worden. (TPF pag. 3.771.003, -005, 007)

Auf seine Verletzungen angesprochen sagte der Privatkläger aus, er habe durch den tätlichen Angriff der Beschuldigten im Rahmen der Verhaftung oberflächliche Schürfungen im Bereich des Knies und Schienbeins erlitten. (TPF pag. 3.771.005)

Zur seiner Einsatzfunktion und Erkennbarkeit als Polizist bei der Personenkontrolle der Beschuldigten befragt, erklärte der Privatkläger, er sei bei der Demonstration im uniformierten Polizeidienst gewesen. Er sei in normaler Polizeiuniform als Einsatzoffizier tätig gewesen. Ausserdem sei er angeschrieben und somit als Polizist erkennbar gewesen. (TPF pag. 3.771.003)

Zum Grund der Personenkontrolle befragt, sagte er aus, dass er diese im Rahmen der Gefahrenabwehr vorgenommen habe, um die Situation nicht weiter eskalieren zu lassen. Eine Personenkontrolle werde entsprechend den internen Dienstanweisungen zur Klärung des Sachverhalts, der Identität und eben zur Gefahrenabwehr durchgeführt. Er habe die Person angehalten, bei welcher er vermutet habe, dass es sich um die Beschuldigte handeln könnte. Er habe sie kontrollieren wollen, damit sie von ihrem Ziel ablassen würde, die Demonstration eskalieren zu lassen. Auf erneute Frage nach der Legitimation der Personenkon-

trolle sagte er aus, er habe diese durchführen wollen, um die Identität der Demonstrantin eindeutig abzuklären. Es sei bei Demonstrationen jeweils wichtig, die Identität zweifelsfrei zu klären, weil die Leute manchmal verummumt seien. Die Demonstranten würden die Kleider und Kopfbedeckungen wechseln. Darum sei es wichtig, die Identität eindeutig abzuklären. Für ihn sei es daher wichtig gewesen, die richtige Person zu identifizieren und anzusprechen. Es habe ausserdem viele Personen gehabt und die Situation sei hektisch gewesen. (TPF pag. 3.771.004-006)

Auf Frage, ob er durch den tätlichen Angriff der Beschuldigten in seinen Amtshandlungen bzw. der Personenkontrolle *behindert* worden sei, sagte er aus: «Ja». Durch das Verhalten der Beschuldigten sei es ihm nicht mehr möglich gewesen, die Personenkontrolle ordnungsgemäss durchzuführen. (TPF pag. 3.771.005)

- 3.3.5** Die Beschuldigte verweigerte bei der Einvernahme bei der Stadtpolizei Zürich vom 7. Juni 2020 sowie bei der Bundesanwaltschaft vom 20. Oktober 2020 die Aussagen. (pag. 13-01-5-0002, -0004; 13-01-0039)

#### **3.4 Beweiswürdigung**

Die Sachverhaltsschilderungen des Privatklägers vermögen zu überzeugen. Zunächst konnte er die Personenkontrolle widerspruchsfrei und lebensnah schildern. Sodann schilderte er detailliert und glaubhaft, wie er am 6. Juni 2020 im Rahmen der Polizeikontrolle der Beschuldigten von ihr tätlich angegriffen und verletzt wurde. Die Aussagen des Privatklägers sind stringent und in sich stimmig. Sie zeichnen sich durch logische Konsistenz aus (LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2007, S. 49). Weder hat er die Beschuldigte übermässig belastet noch hat er ein eigenes Interesse, die Unwahrheit zu erzählen. Im Übrigen ist nicht erkennbar, welches Motiv der Privatkläger hätte, eine Geschichte zu erfinden und die Beschuldigte zu Unrecht zu belasten. Seine Aussagen zeichnen sich ferner durch keine Übertreibungen aus. Es lag ihm daran, neutral zu berichten. Dies spricht für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers. Die deponierten Aussagen des Privatklägers decken sich zudem im Kerngeschehen mit dem Wahrnehmungsbericht (E. 3.3.2.1) sowie den übrigen Untersuchungsakten.

Beweismässig ist erstellt, dass die Beschuldigte am 6. Juni 2020 bei der unwilligten Demonstration «Black Lives Matter» in Zürich die Demonstrationsteilnehmer aufrief, die polizeilichen Anordnungen zu missachten und eine Polizeisperre zu durchbrechen. Sie rief die Demonstrationsteilnehmer zur Gewalt gegen die Polizei auf und koordinierte die tätlichen Angriffe gegen ihn. Der Privatkläger



war in der Funktion als polizeilicher Einsatzleiter für die Begleitung der Demonstration verantwortlich. Er war uniformiert als Polizist erkennbar. Um ca. 14:30 Uhr unterzog er die Beschuldigte an der Kreuzung Sihlgasse/St. Annagasse in Zürich im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr und zur Klärung der tumultartigen Ausschreitungen respektive eindeutigen Feststellung der Identität einer Personenkontrolle, der sie sich zu entziehen versuchte und zur Gewalt gegen den Privatkläger aufrief. Anlässlich der Personenkontrolle hat sie ihn mit den Füßen im Bereich des Knies und der Waden getreten und ihn mit den Armen und Ellbogen im Bereich der Hüfte und des Unterbauchs geschlagen, so dass die Personenkontrolle nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden konnte. Durch den tätlichen Angriff hat der Privatkläger Schmerzen an den Beinen sowie in der Bauch- und Hüftgegend verspürt. Sodann hat er Schürfwunden im Bereich des Knies sowie des Schienbeins erlitten. Anhaltspunkte, wonach die Personenkontrolle nicht verhältnismässig oder rechtmässig gewesen wäre, sind weder aktenkundig noch ersichtlich. Die Beschuldigte handelte wissentlich und wusste, dass sie von einem Polizisten kontrolliert wurde. Sodann wusste sie, dass der Polizeioffizier befugt war, eine Personenkontrolle durchzuführen und sie ihn gezielt daran hinderte.

Der angeklagte Sachverhalt ist damit in objektiver und subjektiver Hinsicht erstellt.

### **3.5 Subsumtion**

#### **3.5.1 In objektiver Hinsicht**

Beim Privatkläger handelt es sich um einen Polizeioffizier und damit um einen Beamten i.S. von Art. 110 Abs. 3 StGB (TRECHSEL/VEST, Schweizerisches Strafbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, Art. 110 StGB N. 13). Erwiesen ist auch, dass die Auseinandersetzung im Rahmen einer Personenkontrolle und somit einer Amtshandlung stattgefunden hat. Der Privatkläger führte die Personenkontrolle in seiner dienstlichen Eigenschaft durch und war aufgrund seiner Polizeiuniform als Beamter zu erkennen.

Ausser Frage steht, dass die Personenkontrolle der polizeilichen Gefahrenabwehr diene, rief doch die Beschuldigte zur Gewalt gegen den Privatkläger sowie seine Polizeikollegen auf. Die Personenkontrolle diene ferner der Klärung der Sachlage sowie eindeutigen Feststellung der Identität der Beschuldigten. Der Privatkläger war somit zur Vornahme der Personenkontrolle gestützt auf die §§ 9 und 21 PolG sowie das «Merkblatt Personenkontrolle» der Stadtpolizei Zürich legitimiert. Die Personenkontrolle war somit rechtmässig und angesichts der von der Beschuldigten ausgehenden Gewalt auch verhältnismässig. Der Einwand der

Verteidigung, die Personenkontrolle der Beschuldigten sei ungesetzlich gewesen, ist somit unbegründet (vgl. E. 3.1, zweiter Abschnitt; TPF pag. 3.721.052; 3.720.018).

Sodann waren die von der Beschuldigten vorgenommenen Handlungen (Treten mit Füßen im Bereich Knie und Waden und Schlagen mit den Armen und Ellbogen im Bereich Hüfte und Unterbauch) eindeutige aggressive Kraftentfaltungen gegen den Privatkläger und hatten die erforderliche Intensität, um tatbestandsmässig zu sein. Der tätliche Angriff überschritt das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass an physischer Einwirkung auf einen Menschen. Das belegen die Schürfungen. Die Tritte und Schläge der Beschuldigten gegen den Privatkläger sind klar als Gewalt respektive tätlicher Angriff im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB zu qualifizieren. Der Privatkläger wurde dadurch in seiner dienstlichen Eigenschaft als Einsatzoffizier in seiner Amtshandlung behindert. Das objektive Tatbestandmerkmal der Hinderung einer Amtshandlung durch Gewalt bzw. durch einen tätlichen Angriff während einer Amtshandlung ist vorliegend gegeben.

### **3.5.2** In subjektiver Hinsicht

Es steht ausser Frage, dass die Beschuldigte wusste, dass sie einer Polizeikontrolle durch einen Polizeibeamten unterzogen wurde. Sie wusste, dass der Polizeioffizier befugt war, die Personenkontrolle durchzuführen und sie hat sich wissentlich und willentlich einer Amtshandlung widersetzt. Schliesslich wusste sie genau, dass sie dadurch den Privatkläger bei der Ausübung einer gerechtfertigten Amtshandlung behindert. Die Beschuldigte hat somit vorsätzlich gehandelt.

### **3.5.3** Nach dem Gesagten ist der Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB objektiv und subjektiv erfüllt.

## **3.6** Anklagevorwurf (Vorfall vom 13. Juni 2020)

Die Bundesanwaltschaft wirft der Beschuldigten weiter vor, sie habe am 13. Juni 2020 im Zusammenhang mit einer unbewilligten Demonstration zum Thema «Black Lives Matter» im Raum Stadelhoferplatz 1 in 8001 Zürich zur Gewalt gegen die Polizeikräfte aufgerufen. Sie habe bei der polizeilichen Festnahme dem handelnden Polizeioffizier B. Faust- und Ellbogenschläge versetzt und ihm dadurch Prellungen zugefügt. Die Beschuldigte habe dadurch den polizeilichen Einsatzleiter in seiner Amtshandlung behindert. In subjektiver Hinsicht habe sie wissentlich und willentlich gehandelt. Sie habe gewusst, dass der Polizeioffizier befugt gewesen sei, die Verhaftung vorzunehmen und habe zumindest in Kauf genommen, dass er in seiner amtlichen Tätigkeit behindert werde.

Der Verteidiger macht geltend, die Personenkontrolle sei ungesetzlich gewesen (TPF pag. 3.721.052; 3.720.018). Der äussere Sachverhalt ist ansonsten unbestritten.

### **3.7 Beweismittel**

#### **3.7.1 Rapport der Stadtpolizei Zürich**

Dem Rapport der Stadtpolizei Zürich von Feldweibel DD. vom 13. Juni 2020 ist zu entnehmen, dass es am 13. Juni 2020 zu einer unbewilligten Demonstration zum Thema «Black Lives Matter» im Raum Stadelhoferplatz 1 in 8001 Zürich kam. Die Beschuldigte mobilisierte ca. 30 bis 50 Gefolgsleute. Die Gruppe stürmte in der Folge gegen einen Kastenwagen der Stadtpolizei Zürich und begann das Fahrzeug zu schaukeln. Der Lenker des Fahrzeuges, AA., war gezwungen rückwärts zu fahren, um Personen- und Sachschaden zu verhindern. Bei dem Angriff wurde der Einsatzleiter der Stadtpolizei Zürich, Polizeioffizier B., von der Beschuldigten mit mehreren Faustschlägen attackiert. Die Beschuldigte konnte noch vor Ort verhaftet werden. (pag. 10-01-6-0001 f.)

#### **3.7.2 Wahrnehmungsberichte**

**3.7.2.1** Dem Wahrnehmungsbericht des Privatklägers B. vom 13. Juni 2020 ist zu entnehmen, dass er sich während der unbewilligten Demonstration zum Thema «Black Lives Matter» am Stadelhoferplatz in Zürich wenige Meter neben der Beschuldigten befunden habe. Sie habe sich mitten in einem Demonstrations-Pulk befunden. Von der Theaterstrasse herkommend sei ein herbeigerufener Kastenwagen der Polizei in Richtung Bahnhof Stadelhofen gefahren. Er habe klar hören und sehen können, wie die Beschuldigte von hinten einen Angriff auf den Kastenwagen koordiniert habe. Sie habe entsprechende Anweisungen und Befehle für ca. 30 bis 50 Personen gegeben, welche eindeutig der gewalttätigen linken Szene zuzuordnen gewesen seien. Die ganze Gruppe habe den Kastenwagen unter der Führung der Beschuldigten von hinten attackiert und auf das Fahrzeug eingeschlagen und dieses geschüttelt. Der Lenker des Kastenwagens habe zurückfahren und sich in Sicherheit bringen können. Bei der Verhaftung habe sich die Beschuldigte massiv mit ihren Fäusten und Ellbogen gewehrt. Er sei mehrfach in der Bauch- und Hüftgegend getroffen worden. Verletzungen habe er keine, ausser Schmerzen in der Hüftgegend. (pag. 12-04-0007)

**3.7.2.2** AA. wurde am 13. Juni 2020 als diensttuender Polizist der Stadtpolizei Zürich in den inkriminierten Vorfall involviert. Er fuhr den Kastenwagen der Stadtpolizei Zürich, welcher unter der Regie der Beschuldigten von den Demonstranten attackiert wurde. Am 13. Juni 2020 wurde er daher von der Stadtpolizei Zürich telefonisch als Auskunftsperson zum Vorfall befragt. Dem Wahrnehmungsbericht der

Stadtpolizei Zürich vom 13. Juni 2020 ist zu entnehmen, dass er im Zusammenhang mit der unbewilligten «Black Lives Matter» Demonstration mit einem Kastenwagen der Stadtpolizei Zürich zu seinen Polizeikollegen habe fahren wollen, welche sich hinter dem McDonald's am Stadelhoferplatz befunden hätten. Aus diesem Grund sei er über den Stadelhoferplatz in Richtung Bahnhof Stadelhofen gefahren. Kurz vor dem McDonald's habe er bemerkt, dass sich zwischen ihm und der Polizeigruppe ca. 30 verummte Personen befunden hätten. Sie hätten auf den Kastenwagen eingeschlagen, als sie ihn wahrgenommen hätten. Sie seien sehr aggressiv gewesen. Er habe Angst bekommen, als er sich in der Mitte der Meute befunden habe. Die Situation sei bedrohlich gewesen. Er sei daher rückwärts aus der Menschenmenge rausgefahren. Dabei sei erneut vehement von den verummten Demonstranten auf den Kastenwagen eingeschlagen worden. (pag. 12-06-0002)

### **3.7.3** Aussagen

**3.7.3.1** In der Einvernahme bei der Bundesanwaltschaft vom 1. Februar 2021 sagte der Privatkläger B. als Auskunftsperson in Bezug auf die unbewilligte Demonstration vom 13. Juni 2020 am Stadelhoferplatz in Zürich aus, die Beschuldigte sei mit ihren Gefolgsleuten mitgelaufen. Sie habe versucht, die Kontrolle über die grosse «Black Lives Matter» Demonstration zu übernehmen. Auf dem Stadelhoferplatz sei es zu Flaschen- und Steinwürfen gegen die Polizei gekommen. Im Zuge von Mobilisierungsaktivitäten durch die Beschuldigte und ihr Umfeld sei es zu einem Angriff auf ein Polizeiauto gekommen (pag. 12-04-0019). Er habe sie zusammen mit Ordnungsdiensttruppen der Stadtpolizei Zürich einer Personenkontrolle unterziehen wollen, weil sie zur Gewalt gegen die Polizeikräfte aufgerufen habe und aktiv beim Angriff auf das Polizeiauto dabei gewesen sei (pag. 12-04-0019 f.). Zum Zeitpunkt der Kontrolle sagte er aus, er habe die Beschuldigte beim Angriff auf das Polizeiauto, unmittelbar bei der Tathandlung, einer Polizeikontrolle unterziehen wollen (pag. 12-04-20). Dabei habe sie sich gewehrt und zur Gewalt gegen die Polizei mobilisiert (pag. 12-04-0019). Sie habe sich der Personenkontrolle entziehen wollen, unter anderem durch Tritte gegen seine Beine (pag. 12-04-0020). Im Nachgang zur Personenkontrolle sei sie daher verhaftet worden (pag. 12-04-0020). Man habe sie im Schutz der Ordnungspolizeikräfte arretieren und auf die Polizeiwache bringen müssen (pag. 12-04-0019). Zu seiner Funktion befragt, sagte er aus, er sei anlässlich der Demonstration als Einsatzleiter Front im Dienst gewesen (pag. 12-04-0019). Er sei durch die Handlungen der Beschuldigten in seiner Amtshandlung behindert worden (pag. 12-04-0020).

**3.7.3.2** An der Hauptverhandlung vom 18. November 2021 sagte der Privatkläger als Auskunftsperson weitestgehend gleichbleibend aus (TPF pag. 3.717.007 f.).

Zum Ablauf des inkriminierten Vorfalles sagte er ergänzend aus, es habe am 13. Juni 2020 eine Kundgebung zum Thema «Black Lives Matter» stattgefunden. Ein Polizeifahrzeug habe durch eine Menschenmasse durchfahren müssen. Eine linksextreme Gruppierung sei gewalttätig gegen Polizeikräfte und Personen vorgegangen. Die Beschuldigte habe eine Blockade aufgebaut und die Sperrung des Polizeifahrzeuges koordiniert. Das Polizeifahrzeug habe die Fahrt nicht weiterführen können. Sie sei dann mit weiteren Personen gegen den Kastenwagen vorgegangen. Sie sei bei dem Angriff auf den Kastenwagen der Polizei beteiligt gewesen und habe diesen koordiniert. Im Zuge dieses Angriffs oder im Anschluss daran habe die Personenkontrolle der Beschuldigten stattgefunden.

Zum Grund der Personenkontrolle sagte er aus, es sei wiederum darum gegangen, die Identität der Demonstrantin zweifelsfrei festzustellen (vgl. E. 3.3.4.2, fünfter Abschnitt). Sie habe sich zu Beginn der Kontrolle gewehrt. Am Schluss der Kundgebung sei es darum gegangen, die Beschuldigte zu arretieren. Es sei nur möglich gewesen, sie mittels Polizeikräften zur Seite zu nehmen. (TPF pag. 3.771.007 f.)

Zu seiner Einsatzfunktion an der Demonstration befragt, sagte er aus, er sei als Einsatzleiter Front der Stadtpolizei Zürich im Dienst gewesen. Er habe eine Polizeiuniform getragen und sei angeschrieben gewesen. (TPF pag. 3.771.007)

Auf Frage, ob er von der Beschuldigten tätlich angegriffen worden sei, erklärte er, es sei wiederum eine ähnliche Situation wie bei der Demonstration vom 6. Juni 2020 gewesen (vgl. E. 3.3.2.1; 3.3.4.1 f.). Sie habe um sich geschlagen und sei nicht kooperativ gewesen. Er habe dadurch oberflächlich leichte Prellungen erlitten. Aufgrund der Gewalteinwirkung der Beschuldigten sei überdies sein Tablet zu Boden gefallen und sei nun defekt. (TPF pag. 3.771.008)

Abschliessend nochmals zur Amtshandlung befragt, sagte er aus, er sei durch die Beschuldigte an der ordentlichen Personenkontrolle respektive an der Klärung des Sachverhalts behindert worden. Er habe die Beschuldigte vor Ort nicht kontrollieren und kein Gespräch mit ihr durchführen können, da sie sich gewehrt habe. Es sei ihm nur möglich gewesen, sie mittels anderen Polizeikräften bei ihm zu halten, weil sie ansonsten geflohen wäre. (TPF pag. 3.771.007 f.)

- 3.7.4** Bei der Einvernahme bei der Stadtpolizei Zürich vom 14. Juni 2020 sowie bei der Bundesanwaltschaft vom 20. Oktober 2020 machte die Beschuldigte von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. (pag. 13-01-0040; 13-01-6-0001 f.)

### **3.8 Beweiswürdigung**

Die Sachverhaltsschilderungen des Privatklägers sind glaubhaft. Zunächst hat er die Personenkontrolle widerspruchsfrei und lebensnah geschildert. Sodann schil-

derte er detailliert und glaubhaft, wie er am 13. Juni 2020 im Rahmen der Polizeikontrolle und Verhaftung der Beschuldigten von ihr tätlich angegriffen und verletzt wurde. Die Aussagen des Privatklägers sind stringent und in sich stimmig. Nicht ernsthaft zu zweifeln ist, dass der Privatkläger tatsächlich erlebtes wiedergab. Die Aussagen zeichnen sich durch logische Konsistenz aus (LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2007, S. 49). Weder hat er die Beschuldigte übermässig belastet noch hat er ein eigenes Interesse, die Unwahrheit zu erzählen. Im Übrigen ist nicht erkennbar, welches Motiv der Privatkläger hätte, eine Geschichte zu erfinden und die Beschuldigte zu Unrecht zu belasten. Seine Aussagen zeichnen sich zudem durch keine Übertreibungen aus. Es lag ihm daran, neutral zu berichten. Dies spricht für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers. Die deponierten Aussagen des Privatklägers decken sich zudem im Kerngeschehen mit dem Wahrnehmungsbericht (E. 3.7.2.1) sowie den übrigen Untersuchungsakten.

Beweismässig ist erstellt, dass die Beschuldigte am 13. Juni 2020 bei der unwilligten Demonstration zum Thema «Black Lives Matter» im Raum Stadelhoferplatz in Zürich zur Gewalt gegen die Polizei aufgerufen hat. Es flogen Flaschen und Steine gegen die Polizisten der Stadtpolizei Zürich. Sodann hat die Beschuldigte zum Angriff auf ein Polizeiauto aufgerufen. Sie hat entsprechende Anweisungen für ca. 30 bis 50 verummte Personen gegeben, welche der gewalttätigen linken Szene angehörten. Anschliessend wurde auf das Fahrzeug getreten und dieses geschaukelt. Der Privatkläger war als Polizeioffizier im Einsatz. Er war uniformiert und als Polizist erkennbar. Aufgrund des Angriffs wollte er die Beschuldigte im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr sowie zur eindeutigen Feststellung der Identität einer Personenkontrolle unterziehen. Sie widersetzte sich gewalttätig der Polizeikontrolle und Verhaftung durch den Polizeioffizier B. Sie fügte ihm im Rahmen der Amtshandlungen Faust- und Ellbogenschläge zu, wodurch er Prellungen erlitt. Der Privatkläger hat in seiner dienstlichen Eigenschaft als Einsatzleiter Front die Verhaftung vorgenommen und wurde durch den tätlichen Angriff durch die Beschuldigte in seiner Amtshandlung bewusst behindert. Anhaltspunkte, wonach die Personenkontrolle nicht verhältnismässig oder rechtens gewesen wäre, sind weder aktenkundig noch ersichtlich. In subjektiver Hinsicht handelte sie wissentlich und wusste, dass sie von einem Polizisten kontrolliert wurde. Sie wusste, dass der Polizeioffizier befugt war, die Personenkontrolle und Verhaftung vorzunehmen und sie ihn gezielt daran hinderte.

Der angeklagte Sachverhalt ist in objektiver und subjektiver Hinsicht erstellt.

### **3.9 Subsumtion**

#### **3.9.1 In objektiver Hinsicht**

In Bezug auf die Beamteneigenschaft des Privatklägers kann auf Erwägung 3.5.1, erster Abschnitt, verwiesen werden. Ebenso ist unstrittig, dass der tätliche Angriff durch die Beschuldigte im Rahmen einer Personenkontrolle und Verhaftung und somit einer Amtshandlung stattgefunden hat. Der Privatkläger nahm die Personenkontrolle und anschliessende Verhaftung in seiner dienstlichen Eigenschaft vor.

Ausser Frage steht, dass die Personenkontrolle und anschliessende Verhaftung der polizeilichen Gefahrenabwehr diene, rief doch die Beschuldigte zur Gewalt gegen die Polizei sowie zur Beschädigung eines Polizeifahrzeuges auf. Sie hat dadurch Personen und Gegenstände unmittelbar gefährdet. Die Personenkontrolle und Verhaftung diene ferner der Klärung der Sachlage sowie eindeutigen Feststellung der Identität der Beschuldigten. Der Privatkläger war somit zur Vornahme der Personenkontrolle und Verhaftung gestützt auf die §§ 9 und 21 und 23 PolG sowie das «Merkblatt Personenkontrolle» der Stadtpolizei Zürich legitimiert. Die Personenkontrolle und Verhaftung war somit rechtmässig und angesichts der von der Beschuldigten ausgehenden Gewalt auch verhältnismässig. Der Einwand der Verteidigung, die Personenkontrolle der Beschuldigten sei ungesetzlich gewesen, ist somit unbegründet (vgl. E. 3.1; TPF pag. 3.721.052; 3.720.018).

Sodann waren die von der Beschuldigten vorgenommenen Handlungen (Faust- und Ellbogenschläge) eindeutige aggressive Kraftentfaltungen gegen den Privatkläger und hatten aufgrund der zugefügten Prellungen die erforderliche Intensität, um tatbestandsmässig zu sein. Der tätliche Angriff überschritt das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass an physischer Einwirkung auf einen Menschen. Der Privatkläger wurde dadurch klar in seiner dienstlichen Eigenschaft als Einsatzoffizier in seiner Amtshandlung behindert. Das objektive Tatbestandsmerkmal der Hinderung einer Amtshandlung durch Gewalt bzw. durch einen tätlichen Angriff während einer Amtshandlung ist vorliegend gegeben.

#### **3.9.2 In subjektiver Hinsicht**

In subjektiver Hinsicht bestehen am Vorsatz keine Zweifel. Sie wusste, dass sie einer Polizeikontrolle durch einen Polizeibeamten unterzogen wurde. Sodann wusste sie, dass der Polizeioffizier befugt war, die Personenkontrolle und Verhaftung durchzuführen. Durch ihr Verhalten hat sie sich wissentlich und willentlich einer Amtshandlung widersetzt. Schliesslich wusste sie genau, dass sie dadurch den Privatkläger bei der Ausübung einer Amtshandlung behindert. Die Beschuldigte hat somit vorsätzlich gehandelt.

- 3.9.3** Nach dem Gesagten ist der Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB objektiv und subjektiv erfüllt.
- 3.10** Für jede Tötlichkeit gegen den Polizeibeamten lag jeweils eine neue Entschliessung vor. Es liegt somit Tatmehrheit vor.
- 3.11** Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe sind keine gegeben. Die Beschuldigte hat demnach tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt.
- 3.12** Die Beschuldigte ist schuldig zu sprechen der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB.

#### **4. Hinderung einer Amtshandlung**

##### **4.1 Anklagevorwurf**

Die Bundesanwaltschaft wirft der Beschuldigten vor, sie habe sich am 17. Januar 2018 um ca. 14:40 Uhr an der Heinrichstrasse 69, Hinterhof, in 8005 Zürich einer Personenkontrolle durch Korporal EE., die Gefreiten D. (nachfolgend: D.) und C. (nachfolgend: C.) sowie den Polizisten FF. (nachfolgend FF.) von Stadtpolizei Zürich entzogen. Sie sei davongerannt und nicht stehen geblieben, als die Polizisten ihr Fahrzeug angehalten und ihr mehrmals lautstark «Stopp Polizei» zugerufen hätten. Sie habe dadurch die Polizeibeamten in ihrer Amtshandlung gehindert. In subjektiver Hinsicht habe sie gewusst, dass es in der Amtsbefugnis der Polizisten gelegen habe, sie einer Personenkontrolle zu unterziehen. Ebenso habe sie gewusst bzw. zumindest billigend in Kauf genommen, dass sie mit ihrem Verhalten die Polizeibeamten an der Ausübung ihrer beruflichen Pflichten hindern würde.

Der Verteidiger bringt vor, die Personenkontrolle sei ungesetzlich gewesen (TPF pag. 3.721.052; 3.720.018). Der äussere Sachverhalt ist ansonsten unbestritten.

##### **4.2 Rechtliches**

- 4.2.1** Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft (Art. 286 Abs. 1 StGB).

In Bezug auf das Angriffsobjekt sowie die Amtshandlung kann auf die Erwägungen 3.2.2 und 3.2.3 verwiesen werden. Ergänzend zur Amtshandlung Folgendes: Der Täter hindert die Amtshandlung i.S.v. Art. 286 StGB, wenn er sie ohne An-



wendung von Gewalt oder Drohung derart beeinträchtigt, dass sie nicht reibungslos durchgeführt werden kann. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Täter die Amtshandlung verunmöglicht; es genügt, dass er deren Ausführung erschwert, verzögert oder behindert (BGE 133 IV 97 E. 4.2; 127 IV 115 E. 2; 124 IV 127 E. 3a; HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 286 StGB N. 4). Das aktive Störverhalten bedarf einer gewissen Intensität (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 286 StGB N. 7). Aktiver Widerstand gegen eine Amtshandlung, der nicht mit den von Art. 285 StGB vorausgesetzten Mitteln erfolgt, bzw. nicht die dort geforderte Intensität aufweist, ist unter Art. 286 StGB zu subsumieren (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 286 StGB N. 7; Urteil des Bundesgerichts 6B\_701/2009 vom 14. Dezember 2009 E. 1.4: Verursachen eines «Gerangels», «Rudern» mit den Armen; Urteil des Bundesgerichts 6B\_672/2011 vom 30. Dezember 2011 E. 3.3; BGE 74 IV 63, 75: Herumfucheln mit den Händen). Bei Art. 286 StGB handelt es sich somit um einen Auffangtatbestand im Verhältnis zu Art. 285 StGB.

- 4.2.2** Erschöpft sich die Amtshandlung in einer Anordnung, liegt in deren Nichtbefolgung grundsätzlich noch kein Hindern. Wenn die Anordnung lediglich als Teilhandlung einer Amtshandlung zu betrachten ist, liegt in deren Nichtbefolgung ebenfalls noch kein Hindern. Hindert der Täter durch ein weiteres Verhalten die gesamte Amtshandlung, liegt indessen eine Hinderung vor (z.B. Weigerung Ausweise zu zeigen und anschliessendes Davonfahren; HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 286 StGB N. 12).

Die Frage der Abgrenzung zwischen strafbarer Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) und strafloser Selbstbegünstigung (Art. 305 StGB) ist mitunter heikel. Sie entspricht im Kern derjenigen nach dem Konkurrenzverhältnis der genannten Tatbestände. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts findet die straflose Selbstbegünstigung ihre Grenze (auch) am Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung. So bildet seit BGE 85 IV 142 der Umstand, dass der Täter versucht, durch Flucht sich selber einer Strafverfolgung zu entziehen, unter dem Gesichtspunkt des Art. 286 StGB keinen Grund für Straffreiheit (BGE 133 IV 97 E. 6.2.1). Das gilt vorab für die Frage, ab wann der Täter eine amtliche Handlung im Sinne von Art. 286 StGB tatbestandsmässig hindern kann, was es anhand des geschützten Rechtsgutes zu verdeutlichen gilt. Der Schutz von Art. 286 StGB bezieht sich auf die staatliche Autorität, die sich auf Verfassung und Gesetz stützt, und die zur Ausübung des Staatswillens berufenen Organe (WIPRÄCHTIGER, Gewalt und Drohung gegenüber Beamten und Angestellten im öffentlichen Verkehr unter besonderer Berücksichtigung des Bahnpersonals, SJZ 93/1997 S. 210). Wird die rechtmässige Konkretisierung des Staatswillens geschützt, so folgt daraus, dass die Amtsperson zunächst physisch anwesend sein und bestimmte Anordnungen getroffen haben muss, damit der Täter sich strafbar ma-

chen kann. Nicht erfasst werden demnach Verhaltensweisen, die keine hinreichend konkrete Amtshandlung behindern, mögen sie auch geeignet sein, sich auf die Amtsführung im Allgemeinen auszuwirken. So bleibt die Täterin nach Art. 286 StGB straflos, wenn sie die Flucht ergreift, bevor sich ihr die Polizei mit ihren Absichten entgegenstellt. Wenn die Täterin hingegen in eine Amtshandlung eingreift, die sich bereits im Gang befindet und sich in klar erkennbarer Weise gegen sie richtet, erschöpft sich ihr Verhalten nicht mehr in blosser Selbstbegünstigung und vermag sie die entsprechende Absicht nicht von Strafe nach Art. 286 StGB zu befreien (BGE 133 IV 97 E. 6.2.3). Flucht vor einer Amtshandlung ist somit nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Hinderung einer Amtshandlung zu betrachten. Nach der jüngeren Rechtsprechung ist aber erforderlich, dass eine Personenkontrolle *konkret* bevorsteht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_115/2008 vom 4. September 2008 E. 4.3.1; insoweit restriktiver BGE 133 IV 97, wonach eine Kontrolle bereits *im Gang sein* muss; HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 286 StGB N. 13). Nach bundesstrafgerichtlicher Praxis ist die Flucht gemäss Art. 286 StGB tatbestandsmässig, wenn die verhinderte Handlung (Kontrolle/Anhaltung) konkret besteht (siehe zur Abgrenzung zwischen Hinderung einer Amtshandlung und der straflosen Selbstbegünstigung auch Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2015.27 vom 22. September 2015 E. 3.3).

**4.2.3** In Bezug auf den subjektiven Tatbestand kann auf Erwägung 3.2.6, erster Abschnitt, verwiesen werden.

### **4.3 Beweismittel**

#### **4.3.1** Rapport der Stadtpolizei Zürich

Gemäss Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 14. März 2018 haben die Polizisten EE., D., FF. und C. von der Stadtpolizei Zürich an der Heinrichstrasse 69 in 8005 Zürich die Beschuldigte und GG. (nachfolgend: GG.) einer Personenkontrolle unterziehen wollen, da diese ihnen zuvor in der Neugasse während einer Personenkontrolle etwas nachgerufen haben. Die Beschuldigte und GG. sind davongerannt. Sie haben die Flucht fortgesetzt, obwohl sie aus dem Polizeiauto ausstiegen und ihnen mehrmals lautstark «Stopp Polizei» zugerufen haben. Die Beschuldigte hat versucht, sich durch Flucht einer Polizeikontrolle zu entziehen. (pag. 10-01-1-0001 f.)

#### **4.3.2** Wahrnehmungsbericht

Dem Wahrnehmungsbericht von FF., Polizist der Stadtpolizei Zürich, vom 31. Januar 2018, ist zu entnehmen, warum die Stadtpolizei Zürich die Beschuldigte und ihre Begleitperson am 17. Januar 2018 an der Heinrichstrasse 69 in Zürich einer Personenkontrolle unterziehen wollten. Gemäss Wahrnehmungsbericht hätten

die Stadtpolizisten EE., C., D. und er bei einer Patrouillentätigkeit eine Person an der Neugasse einer Effektenkontrolle unterzogen. Sie hätten während der Kontrolle laute Rufe gehört, welche gegen die Polizei gerichtet gewesen seien. Der Gefreite C. habe zwei Personen gesehen und habe die Beschuldigte erkannt. Als sie die Kontrolle beendet gehabt hätten, seien sie Richtung Langstrasse Richtung Limmatplatz gefahren. Sie hätten die zwei Personen ebenfalls einer Kontrolle unterziehen wollen, um zu fragen, was genau sie von ihnen mit den Zurufen gewollt hätten. Bei der Heinrichstrasse 69 in Zürich habe er gesehen, wie zwei Personen aus dem Innenhof gekommen seien. Er habe die Beschuldigte erkannt. Die Beschuldigte habe zu ihnen geschaut. Sie und GG. seien dann davongerannt. Der Gefreite C. und er hätten GG. zwei bis drei Mal «Stopp Polizei» nachgerufen, aber dieser sei weitergerannt. (pag. 12-02-0001)

#### 4.3.3 Aussagen

Der Privatkläger C., Polizist der Stadtpolizei Zürich, sagte an der Hauptverhandlung vom 18. November 2021 als Auskunftsperson zum Ablauf der versuchten Personenkontrolle der Beschuldigten aus, dass er am 17. Januar 2018 mit den Polizeibeamten EE. (Korporal), D. (Gefreiter) und FF. (Polizist) auf Patrouille gewesen sei. Sie seien im Kreis 4 in Zürich im Bereich der Neugasse bei einer Personenkontrolle gewesen. Anlässlich der Personenkontrolle habe er zwei Personen gesehen, welche an ihnen vorbeigegangen seien und ihnen etwas nachgerufen hätten. Er habe die Beschuldigte erkennen können. Die beiden Personen seien weitergelaufen, da die Polizei mit der Personenkontrolle beschäftigt gewesen sei. In der Folge seien sie mit dem Streifenwagen entlang der Langstrasse Richtung Limmatplatz gefahren. Kurz vor dem Limmatplatz seien sie links in die Heinrichstrasse gefahren. Dort seien sie bei einem ehemaligen Lokal vorbeigefahren. Es sei glaublich die Heinrichstrasse 69 gewesen. Es gebe dort eine Durchfahrt. In der Heinrichstrasse 69 gebe es einen Durchgang. Sie hätten dort zwei Personen gesehen, als sie langsam vorbeigefahren seien. Im ersten Moment hätten sie die Personen nicht erkennen können. Beim zweiten Mal nachschauen habe er gesehen, dass es sich um dieselben Personen gehandelt habe, wie zuvor. Es sei die Beschuldigte gewesen mit einer ihm damals unbekannt Person. Als die beiden Personen sie von der Polizei bemerkt hätten, seien sie umgedreht und seien davongerannt. Aufgrund dessen seien sie aus dem Streifenwagen ausgestiegen und hätten sogleich die Verfolgung aufgenommen. Währenddem habe er «Stopp Polizei», «bitte anhalten» oder ähnliches geäussert. Er habe das lautstark geäussert und zwar in der Hoffnung, dass die flüchtenden Personen dies auch würden hören können. Das sei bei der Polizei üblich. Das mache er bei jeder Situation, wenn jemand flüchtet. Wenn jemand flüchtet bitten wir jeweils die Person, anzuhalten. Das sei bei der Polizei die Regel. Er gehe daher davon aus, dass es auch damals so gewesen sei. Die beiden Personen,

die Beschuldigte und die damals unbekannte Person, hätten trotz seiner Aufforderungen stehenzubleiben die Flucht fortgesetzt. Er habe dann die Verfolgung aufgenommen. Die erwähnte Durchfahrt an der Heinrichstrasse 69 habe zu einem Innenhof geführt. Die zwei Personen hätten sich bei diesem Innenhof getrennt. Die Beschuldigte sei links Richtung Langstrasse weggerannt. Er habe sich intuitiv entschieden, die Verfolgung derjenigen Person aufzunehmen, welche rechts weggerannt sei. Die Beschuldigte hätten sie in der Folge nicht mehr gesehen und daher nicht kontrollieren können. (TPF pag. 3.772.003 f.)

Nochmals zur versuchten Personenkontrolle befragt, erklärte die Auskunftsperson, dass es nicht so gewesen sei, dass die Polizei von Anfang an die beiden Personen (Beschuldigte und GG.) habe kontrollieren wollen. Sie hätten gerne das Gespräch mit der Beschuldigten gesucht, weil die Beschuldigte oder ihr Kollege ihnen zuvor etwas nachgerufen hätten. Wie gesagt, sie hätten die beiden Personen nicht von Anfang an kontrollieren wollen. Sie hätten nur aufgrund ihres Verhaltens, weil sie davongerannt seien, sich entschieden, der Sache nachzugehen. Es sei eine verdächtige Situation gewesen. Es sei nicht üblich, dass man von der Polizei davonrennt. Es sei auch nicht so, dass die Beschuldigte jedes Mal davonrenne, wenn sie einen Streifenwagen sehe. (TPF pag. 3.772.003)

Auf Frage, in welchem Zeitpunkt er gewollt habe, dass die Beschuldigte anhalte und was er habe tun wollen, erklärte die Auskunftsperson Folgendes: Wenn jemand davonrenne, sei das für die Polizei verdächtig. Die Polizei müsse dann der Sache nachgehen. Er habe daher in dem Fall versucht, die Beschuldigte und ihre Begleitung anzuhalten, um den Sachverhalt aufzuklären. (TPF pag. 3.772.004)

Als die Auskunftsperson gefragt wurde, zu welchem Zeitpunkt sie «Stopp Polizei» gerufen habe, sagte sie aus, er sei vielleicht noch ein bis zwei Meter gegangen, als er aus dem Streifenwagen ausgestiegen sei. In der Regel sei es so, dass man eine flüchtende Person sobald wie möglich auffordern würde, anzuhalten. In der Regel sei es so, dass dies unmittelbar nach dem Aussteigen aus dem Streifenwagen stattfinden würde. Er gehe davon aus, dass die Beschuldigte es gehört habe. Sie habe die Polizei gesehen, als sie aus dem Streifenwagen ausgestiegen seien. Auf Frage, wie weit entfernt die Beschuldigte entfernt gewesen sei, als er «Stopp Polizei» gerufen habe, sagte er aus: Er könne nicht sagen, wie viele Meter das gewesen seien. Der Streifenwagen habe ziemlich in der Mitte der Heinrichstrasse angehalten. Die Beschuldigte sei im Bereich des Durchganges gewesen. Sie könne daher nur ein paar Meter entfernt gewesen sein. (TPF pag. 3.772.004)

- 4.3.4** Anlässlich der Einvernahme bei der Bundesanwaltschaft vom 20. Oktober 2020 verweigerte die Beschuldigte die Aussage (pag. 13-1-0043).

#### **4.4 Beweiswürdigung**

Erstellt ist, dass die Polizisten EE., D., FF. und C. von der Stadtpolizei Zürich am 17. Januar 2018 an der Neugasse eine Personenkontrolle bei einer Drittperson vornahmen. Die Beschuldigte oder ihre Begleitperson GG. rief ihnen etwas zu. Anschliessend trafen die Polizisten die Beschuldigte per Zufall um 14:40 Uhr an der Heinrichstrasse 69 in Zürich an. Sie entschieden sich, zwecks Aufklärung des zuvor vorgefallenen aus dem Streifenwagen auszusteigen und das Gespräch mit der Beschuldigten zu suchen. Die Beschuldigte und ihre Begleitperson ergriffen unvermittelt die Flucht, als sie die Polizisten sahen. Als die Beschuldigte und ihr Begleiter vor der Polizei flüchteten, entschieden sich die Polizisten, EE., D., FF. und C., bei der Beschuldigten eine Personenkontrolle zur Klärung der Sachlage vorzunehmen. Die Personenkontrolle war insofern im Gang. Polizist C. rief den flüchtenden Personen lautstark «Stopp Polizei», «bitte anhalten» oder dergleichen zu. Der Privatkläger C. sagte glaubhaft aus, dass sie der Beschuldigten und ihrem Begleiter mehrmals lautstark «Stopp Polizei» oder dergleichen nachriefen und sie trotzdem weiterrannten. Das Gericht hat keinen Anlass an den stringenten Aussagen des Polizisten C. zu zweifeln, zumal sich seine Aussagen im Kerngeschehen mit den Schilderungen des Polizisten FF. decken. Im Übrigen ist nicht erkennbar, welches Motiv der Privatkläger und FF. hätten, eine Geschichte zu erfinden und die Beschuldigte zu Unrecht zu belasten. Weiter ist erstellt, dass die Beschuldigte die Polizisten sah, ansonsten sie nicht geflüchtet wäre. Sie war nur wenige Meter von ihnen entfernt, als der Polizist C. lautstark «Stopp Polizei» oder dergleichen rief. Erwiesen ist somit, dass sie die Aufforderung der Polizei, stehen zu bleiben, gehört haben muss. Sie wusste daher ganz genau, dass die Polizei mit ihr eine Personenkontrolle vornehmen wollte und diese unmittelbar bevorstand. Durch ihre Flucht hat sie die Polizeibeamten bewusst in der Ausübung ihrer beruflichen Pflichten behindert. Sie bog nach links ab und flüchtete Richtung Langstrasse. Schliesslich wusste sie, dass sie mit ihrem Verhalten die Polizeibeamten der Stadtpolizei Zürich an der Ausübung ihrer beruflichen Pflichten hinderte.

#### **4.5 Subsumtion**

##### **4.5.1 In objektiver Hinsicht**

**4.5.1.1** In Bezug auf die Beamteneigenschaft der Polizeibeamten kann auf Erwägung 3.5.1, erster Abschnitt, verwiesen werden. Sodann ist unstrittig, dass die Beschuldigte im Rahmen einer konkret und unmittelbar bevorstehenden Personenkontrolle flüchtete. Sie hat sich somit einer Amtshandlung entzogen. Die Polizeibeamten wollten die Personenkontrolle in ihrer dienstlichen Eigenschaft durchführen.

Die Personenkontrolle wurde mehrmals klar («Stopp Polizei») und auf die Beschuldigte bezogen kommuniziert. Die Personenkontrolle war im Gange bzw. stand unmittelbar bevor. Eine straflose Selbstbegünstigung fällt damit ausser Betracht (vgl. E. 4.2.2, zweiter Abschnitt). Die Flucht durch die Beschuldigte hatte zweifelsohne zur Folge, dass die Personenkontrolle nicht reibungslos durchgeführt werden konnte. Im Ergebnis hat die Beschuldigte, indem sie sich der Personenkontrolle trotz klar erkennbarer Aufforderung stehen zu bleiben («Stopp Polizei») durch Flucht entzog, den Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung objektiv erfüllt.

Ausser Frage steht, dass die unmittelbar bevorstehende Personenkontrolle der Klärung der Sachlage diene, da die Beschuldigte vor der Polizei flüchtete und zuvor der Polizei etwas zurief. Die Kontrolle war daher rechters und auch verhältnismässig. Der Einwand der Verteidigung, die Personenkontrolle der Beschuldigten sei ungesetzlich gewesen, ist somit unbegründet (vgl. E. 4.1, zweiter Abschnitt; TPF pag. 3.721.052; 3.720.018).

#### **4.5.2** In subjektiver Hinsicht

Die Beschuldigte wusste zweifelsohne, dass die Polizeibeamten der Stadtpolizei Zürich mit ihr eine Personenkontrolle durchführen wollten. Durch ihre Flucht hat sie sich wissentlich und willentlich einer Amtshandlung widersetzt, von der sie – aus Erfahrung – wusste, dass sie in der Amtsbefugnis der Polizeibeamten lag. Ebenso wusste sie, dass sie dadurch die Polizeibeamten bei der Ausübung ihrer Amtshandlung bzw. beruflichen Pflichten behinderte. Die Beschuldigte handelte somit vorsätzlich.

**4.5.3** Nach dem Gesagten ist der Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB objektiv und subjektiv erfüllt.

**4.6** Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht gegeben.

**4.7** Die Beschuldigte ist der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB schuldig zu sprechen.

## **5. Beschimpfung**

### **5.1 Anklagevorwurf**

Die Anklage wirft der Beschuldigten vor, sie habe am 23. Februar 2018 um 00:25 Uhr an der Weinbergstrasse 65 in 8006 Zürich beim türkischen Generalkonsulat im Rahmen einer unbewilligten Kundgebung gegenüber den Polizeibe-

amten der Stadtpolizei Zürich F. (nachfolgend: F.), C., D. und E. (nachfolgend: E.), die im Rahmen der Kundgebung mit Schutz- und Ordnungsaufgaben betraut und im Einsatz waren, den Mittelfinger gezeigt. Ausserdem habe sie F., C. und E. als Marionetten bezeichnet. Sie habe dadurch die Polizeibeamten durch ihre Äusserungen und Gebärden in ihrer Ehre angegriffen. Sie habe gewusst, dass sie die Polizeibeamten durch ihre Äusserungen und Gebärden abwerten und sie in ihrer Würde, ehrbare Menschen zu sein, herabsetzen würde. Sie wollte dies bzw. nahm dies als Folge ihres Verhaltens zumindest in Kauf.

## 5.2 Rechtliches

**5.2.1** Nach Art. 177 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer jemanden in anderer Weise als durch üble Nachrede oder Verleumdung i.S.v. Art. 173 ff. StGB durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift. Die Strafnorm ist ein Auffangtatbestand, in den sämtliche ehrverletzende Äusserungen fallen, die sich nicht als Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten darstellen lassen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1270/2017 und 6B\_1291/2017 vom 24. April 2018 E. 2.2). Gegenstand der Beschimpfung ist der Ehrangriff durch Tatsachenbehauptungen und gemischte Werturteile gegenüber dem Verletzten selbst sowie reine Werturteile gegenüber Dritten und dem Verletzten (statt vieler: ABO YOUSSEF, StGB Annotierter Kommentar, 2020, Art. 177 StGB N. 1; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2021.14 vom 3. Dezember 2021 E. 3.2.1). Erforderlich ist, dass der Täter seine Verachtung gegenüber dem Betroffenen zum Ausdruck bringt. Die Verachtung muss dabei die sittliche Ehre betreffen. Bei der Ehre geht es um die Geltung als achtbarer Mensch, den Ruf, «sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt» (RIKLIN, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Vor Art. 173 StGB N. 7). Bei der Beschimpfung handelt es sich primär um die alltäglichen Schimpfworte. Darunter fallen, da von Art. 173 ff. StGB nicht erfasst, unter anderem die Formal- oder Verbalinjurien, also reine Werturteile, die sich als blosser Ausdruck der Missachtung nicht erkennbar auf bestimmte, dem Beweis zugängliche Tatsachen stützen (RIKLIN, a.a.O., Art. 177 StGB N. 4). Ob eine Aussage ehrverletzend ist, beurteilt sich nach dem Sinn, den der unbefangene Adressat ihr nach den Umständen beilegen muss. Massgebend sind nicht die Wertmassstäbe des Verletzers oder des Betroffenen, sondern derjenigen, die von der Eingriffshandlung Kenntnis erhalten, in der Regel also eine Durchschnittsmoral bzw. Durchschnittsauffassung. Die Kasuistik zählt beispielsweise die Bezeichnungen «Schwein», «Luder», «salaud», «Hure», «Halunke», «Halsabschneider», «vaffanculo», «Schuft», «Gauner», «Schurke», «Strolchenfahrer» u.v.m. dazu (siehe die Verweise auf die Rechtsprechung bei RIKLIN, a.a.O., Vor Art. 173 StGB N. 28 und Art. 177 StGB N. 4 f.; Urteile des Bundesgerichts 6B\_794/2007 vom 14. April 2008 E. 3.2; 6B\_1270/2017 und 6B\_1291/2017 vom 24. April 2018 E. 2.2).

Sogar die Bezeichnung als «*Jude*» wurde als Beschimpfung bewertet, wenn sie vom Täter durch begleitende Gesten und den Kontext als Beschimpfung gemeint war. Ob ein reines oder ein gemischtes Werturteil vorliegt, muss aus dem ganzen Zusammenhang der Äusserung erschlossen werden (RIKLIN, a.a.O., Art. 177 StGB N. 5 m.w.H.). Eine Beschimpfung durch Gebärden kann z.B. das Zeigen des Mittelfingers oder das Entblößen des Hinterteils als Zeichen der Verachtung sein (6B\_2/2013 vom 4. März 2013 E. 5. f.; RIKLIN, a.a.O., Art. 177 StGB N. 8).

**5.2.2** Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt. Bei der Beschimpfung in Form eines Werturteils (Formalinjurie) reicht es aus, wenn der Täter weiss, dass die Äusserung ehrenrührig ist (RIKLIN, a.a.O., Art. 177 StGB N. 4).

**5.2.3** Ein Entlastungsbeweis in Analogie zu Art. 173 Ziff. 2 StGB ist bloss bei Tatsachenbehauptungen oder sogenannten gemischten Werturteilen zulässig (RIKLIN, a.a.O., Art. 177 StGB N. 15; DONATSCH, StGB/JStG Kommentar, 20. Aufl. 2018, Art. 177 StGB N. 8).

### **5.3 Strafanzeigen**

**5.3.1** Der Strafanzeige des Privatklägers F., Polizist der Stadtpolizei Zürich, vom 23. Februar 2018 ist zu entnehmen, dass die Beschuldigte am 23. Februar 2018 um 00:25 Uhr an der Weinbergstrasse 65 in 8006 Zürich an einer unbewilligten Kundgebung teilgenommen habe. Sie habe ihm mehrmals den Mittelfinger gezeigt. Nach der Kundgebung habe die Beschuldigte durch die Stadtpolizei Zürich angehalten und kontrolliert werden können. Sie habe ihn bei der Personenkontrolle als Marionette beschimpft. (pag. 15-03-0001 f.)

**5.3.2** Gemäss Strafanzeige des Privatklägers C., Gefreiter der Stadtpolizei Zürich, vom 23. Februar 2018 habe die Beschuldigte am 23. Februar 2018 um 00:25 Uhr im Rahmen einer unbewilligten Demonstration an der Weinbergstrasse 65 in 8006 Zürich den Polizeibeamten drei Mal gezielt den Mittelfinger gezeigt. Ausserdem habe sie die Polizeibeamten als Marionetten bezeichnet. Als die Beschuldigte kontrolliert worden sei, habe sie bestätigt, dass sie die Polizeibeamten zuvor als Marionetten bezeichnet habe. (pag. 15-04-0001 f.)

**5.3.3** Der Strafanzeige von E., Polizeibeamter der Stadtpolizei Zürich, vom 23. Februar 2018 ist zu entnehmen, dass er am 23. Februar 2018 um 00:25 Uhr an der Weinbergstrasse 65 in 8006 Zürich aufgrund einer unbewilligten Demonstration mit weiteren Polizeifunktionären das türkische Generalkonsulat beschützt habe. Die Beschuldigte habe an der Demonstration teilgenommen und habe ihm sowie weiteren Polizisten wiederholt den Mittelfinger gezeigt. (pag. 15-05-0001 f.)



## **5.4 Beweismittel**

### **5.4.1 Aussagen**

Der Privatkläger C. sagte an der Hauptverhandlung vom 18. November 2021 als Auskunftsperson aus, dass am 23. Februar 2018 beim türkischen Generalkonsulat eine unbewilligte Kurden-Kundgebung bzw. eine Kurden-Demonstration stattgefunden habe. Er sei auch dort gewesen. Er sei anlässlich seiner Tätigkeit als Stadtpolizist in Uniform mit seinen Polizeikollegen vor Ort gewesen, um die Demonstration zu begleiten und das türkische Generalkonsulat zu beschützen. Anlässlich des Einsatzes sei die Beschuldigte zu erkennen gewesen. Sie sei während dem Einsatz der Polizei und der Demonstration in der Nähe von ihm und seinen Kollegen gewesen, welche in diesem Verfahren auch Privatkläger seien. Die Beschuldigte habe ihm gegenüber persönlich und wiederholt den Mittelfinger bzw. Stinkefinger gezeigt. Ausserdem habe sie ihn und seine Kollegen wiederholt als Marionetten betitelt.

Auf Frage, warum er davon ausgehe, dass er mit der Geste und dem Wort Marionette gemeint gewesen sei, erklärte er, weil sie ziemlich in der Nähe von ihm und seinen Kollegen gewesen sei. Als sie das gemacht habe, habe sie ihn angeschaut und ihn direkt angesprochen. Er habe sich daher angesprochen gefühlt. Die Beschuldigte habe ihm in die Augen geschaut, als sie ihm den Stinkefinger gezeigt und ihn als Marionette betitelt habe. Für ihn sei es daher persönlich gewesen. (TPF pag. 3.772.005)

**5.4.2** Bei der Einvernahme bei der Bundesanwaltschaft vom 20. Oktober 2020 sagte die Beschuldigte nicht aus (pag. 13-01-044).

### **5.5 Beweiswürdigung**

Die Privatkläger C. und F. sagten übereinstimmend aus, dass die Beschuldigte ihnen bei einer unbewilligten Kurden-Kundgebung an der Weinbergstrasse 65 in 8006 Zürich mehrmals den Mittelfinger gezeigt und sie als Marionetten bezeichnet habe. Diese Aussagen decken sich mit den Schilderungen vom Privatkläger E. Die Schilderungen sind in sich stimmig und glaubhaft. Im Übrigen ist nicht erkennbar, welches Motiv die Polizeibeamten hätten, eine Geschichte zu erfinden und die Beschuldigte zu Unrecht zu belasten.

Beweismässig ist folglich erwiesen, dass Beschuldigte am 23. Februar 2018 um 00:25 Uhr an der Weinbergstrasse 65 in 8006 Zürich beim türkischen Generalkonsulat im Rahmen einer unbewilligten Kurden-Kundgebung, um 00:25 Uhr gegenüber den Polizeibeamten F., C. und E., welche im Rahmen dieser Kundgebung mit Schutz- und Ordnungsaufgaben betraut im Einsatz waren, den Mittelfinger zeigte und die drei Polizeibeamten als Marionetten bezeichnete. Sie hat

den Privatkläger C. angesehen und direkt angesprochen, als sie ihn mit ihren Gesten und Äusserungen beleidigte. Die Beschuldigte hat dadurch zweifelsohne die Polizeibeamten wissentlich und willentlich durch Gebärden und Worte und in ihrer sittlichen Ehre angegriffen.

Der angeklagte Sachverhalt ist in objektiver und subjektiver Hinsicht erstellt.

## **5.6 Subsumtion**

### **5.6.1 In objektiver Hinsicht**

Ausser Frage steht, dass die Beschuldigte die Polizeibeamten F., C. und E. durch Gebärden (ausgestreckter Mittelfinger) und begleitende Worte (Marionetten) in ihrer Ehre verletzte. Sie hat durch ihre unflätige Geste mit dem ausgestreckten Mittelfinger ein klares Zeichen der Verachtung gegen über den Polizeibeamten verwendet. Sodann hat sie durch ihre Äusserungen die Polizeibeamten abwertend titulierte. Dadurch hat sie die drei Polizeibeamten in ihrer Würde, ehrbare Menschen zu sein, herabgesetzt. Im Gesamtkontext (ausgestreckter Mittelfinger in Verbindung mit Äusserung) hat sie die im Einsatz stehenden Polizisten in deren sittlichen Ehre verletzt. Es handelt sich rechtlich um eine Beschimpfung. Eine andere Interpretation der Geschehnisse wäre lebensfremd. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

### **5.6.2 In subjektiver Hinsicht**

Die Beschuldigte wusste, dass sie die Polizeibeamten durch ihre Gebärden (ausgestreckter Mittelfinger) und begleitenden Äusserungen (Marionetten) in deren sittlichen Ehre verletzte. Ihr war die verachtende Bedeutung ihrer Gesten und Worte bewusst. Sie beabsichtigte, die Polizeibeamten durch ihre Gebärden und Äusserungen abwertend zu beleidigen und erniedrigen. Sodann bezweckte sie, die Polizisten in ihrer Würde, ehrbare Menschen zu sein, herabzusetzen. Sie handelte vorsätzlich. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale sind erfüllt.

**5.7** Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe sind nicht gegeben.

**5.8** Die Beschuldigte ist schuldig zu sprechen der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB.

## **6. Unbefugter Verkehr**

### **6.1 Anklagevorwurf**

Die Bundesanwaltschaft wirft der Beschuldigten vor, sie habe am 14. Juni 2019 um 16:39 Uhr anlässlich des Frauentreiktags im Hauptbahnhof Zürich eine

Rauchpetarde inmitten von Teilnehmerinnen des Anlasses in der rechten Hand in die Höhe gehalten und abgebrannt, wobei roter Rauch in der Bahnhofshalle hochgestiegen sei. Die von der Beschuldigten abgebrannte Rauchpetarde sei nicht zugelassen gewesen und es sei verboten gewesen, einen solchen pyrotechnischen Gegenstand zu Vergnügungszwecken in der Bahnhofshalle abzubrennen. In subjektiver Hinsicht habe die Beschuldigte dies gewusst oder zumindest billigend in Kauf genommen.

## **6.2 Rechtliches**

Es ist verboten, Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, die für andere Zwecke bestimmt sind, zu Vergnügungszwecken zu verwenden (Art. 15 Abs. 5 Satz 1 SprstG). Gemäss Art. 37 Abs. 1 SprstG – mit der Marginalie «unbefugter Verkehr» – wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung oder entgegen Verboten dieses Gesetzes mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen (unbefugt) verkehrt, insbesondere solche herstellt, lagert, besitzt, einführt, abgibt, bezieht, verwendet oder vernichtet.

## **6.3 Beweismittel**

### **6.3.1 Fotomaterial**

Auf den Bildaufnahmen von der Stadtpolizei Zürich (Beweissicherungsaufnahmen) ist ersichtlich, wie die Beschuldigte am 14. Juni 2019 um 16: 39 Uhr in der Bahnhofshalle des Hauptbahnhofs Zürich inmitten von mehreren tausend Teilnehmerinnen des Frauenstreiktages eine rund 15 cm bis 20 cm lange, stabförmige Rauchpetarde in der rechten Hand in die Höhe hält und diese abbrennen lässt. Es steigt dichter roter Rauch in der Bahnhofshalle hoch. (pag. 10-01-3-0004, -0014)

### **6.3.2 Rapport der Stadtpolizei Zürich**

Dem Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 6. August 2019 ist zu entnehmen, dass anlässlich des Frauenstreiktages vom 14. Juni 2019 mehrere tausend Frauen vom Helvetiaplatz via Langstrasse zum Hauptbahnhof Zürich gingen. Die Beschuldigte hat am 14. Juni 2019 um 16:39 Uhr im Hauptbahnhof Zürich eine Rauchpetarde in der rechten Hand gehalten und zu Vergnügungszwecken abgebrannt. Es handelte sich gemäss dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Polizei fedpol, Zentralstelle Explosivstoffe (ZSE), um einen pyrotechnischen Gegenstand zu gewerblichen Zwecken gemäss Art. 6 SprstV. Rauchkörper, die in der Hand gehalten werden können, sind in der Regel «Notsignalmittel». Diese dürfen nur für den bestimmten Zweck verwendet werden. Es gibt keinen in der Schweiz zugelassenen Rauchkörper in dieser Grösse

(gemeint: 15 cm bis 20 cm) in den Kategorien F1, F2 und F3. Gestützt auf Art. 15 Abs. 5 SprstG ist es verboten, solche pyrotechnischen Gegenstände zu Vergnügungszwecken abzubrennen (Strafartikel: Art. 37 SprstG). (pag. 10-01-3-0001 f.)

### 6.3.3 Amtsbericht des FOR

Das FOR erstellte zur abgebrannten Rauchpetarde sowie zu deren Verwendungszeit aufgrund eines Fragenkatalogs des Einzelrichters sowie des zur Verfügung gestellten Bildmaterials den Amtsbericht vom 15. Juli 2021 (TPF pag. 3.262.1.006, -051). Es stellte fest, dass es sich bei der abgebrannten Rauchpetarde um einen pyrotechnischen Gegenstand im Sinne des Sprengstoffgesetzes handelt, da diese einen pyrotechnischen Satz (Rauchsatz) enthält. Es handelt sich um ein gebrauchsfertiges Erzeugnis mit einem Zündsatz. Auf Frage, ob es sich um einen pyrotechnischen Gegenstand zu gewerblichen Zwecken gemäss Art. 6 SprstV handelt, führte das FOR aus: In der Schweiz sind solche stabförmigen Rauchpetarden von ca. 15 cm bis 20 cm Länge als pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken in der Kategorie P1 oder Kategorie T1 eingeteilt. Rauchkörper zu Vergnügungszwecken (Feuerwerk) sind in der Schweiz nur in Form von deutlich kleineren Rauchbällen erhältlich. Beim verwendeten Produkt handelt es sich nicht um Rauchbälle. Es ist ein pyrotechnischer Gegenstand zu gewerblichen Zwecken. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 und Kategorie T1 dürfen nicht zu Vergnügungszwecken verwendet werden. (TPF pag. 3.262.1.015, 017)

Auf die Frage, unter welche Kategorie der Sprengstoffverordnung der Gegenstand einzuordnen ist, führte das FOR aus, dass Produkte dieser Art in der Schweiz in der Kategorie P1 (Art. 6 und Anhang 1, Ziff. 1.3 SprstV) oder T1 (Art. 6 und Anhang 1, Ziff. 1.1 SprstV) eingeteilt sind. Die Notsignalmittel der Kategorie P1 (z.B. Handlichtfackel oder Rauchsignal) sind pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken (Art. 6 SprstV). Gemäss Art. 15 Abs. 5 SprstG ist es verboten, solche Gegenstände zu Vergnügungszwecken zu verwenden. Ob es sich beim verwendeten Gegenstand um ein Notsignalmittel handelt und ob es gemäss Vorschrift beim gewerblichen Abbrand in der Hand gehalten werden darf, kann nicht abschliessen gesagt werden. Rauchkörper können im Freien zu Feuerwehrübungen usw. verwendet werden. (TPF pag.3.262.1.015 f.).

Zur von der Rauchpetarde ausgehenden Gefahr befragt, erklärte das FOR, dass Rauch- und Nebelsätze toxische Eigenschaften aufweisen. Sie enthalten pyrotechnische Sätze, welche, einmal in Brand gesetzt, unabhängig von Sauerstoff aus der Umgebungsluft, mit hohen Temperaturen abbrennen. Die beim Abbrand entstehenden Gase und Rauchpartikel können zu Reizungen der Schleimhäute

und Atemwege führen. Die verwendete Rauchpetarde ist für den Einsatz im Freien vorgesehen. (TPF pag. 3.262.1.016)

**6.3.4** Anlässlich der Einvernahme bei der Bundesanwaltschaft vom 20. Oktober 2020 verweigerte die Beschuldigte die Aussage (pag. 13-01-0044).

#### **6.4 Beweiswürdigung**

Beweismässig ist erstellt, dass die Beschuldigte am 14. Juni 2019 um 16.39 Uhr anlässlich des Frauenstreiktags im Hauptbahnhof Zürich eine nicht zugelassene Rauchpetarde, die für gewerbliche Zwecke bestimmt war, inmitten von Teilnehmerinnen verbotenerweise abbrannte, wobei roter Rauch in der Bahnhofshalle hochstieg. Die von der Beschuldigten abgebrannte Rauchpetarde war nicht zugelassen und es war verboten, einen solchen pyrotechnischen Gegenstand zu Vergnügungszwecken in der Bahnhofshalle abzubrennen. In subjektiver Hinsicht hat dies die Beschuldigte gewusst oder zumindest billigend in Kauf genommen.

Der angeklagte Sachverhalt ist erstellt.

#### **6.5 Subsumtion**

##### **6.5.1** In objektiver Hinsicht

Die Beschuldigte hat einen pyrotechnischen Gegenstand, der für gewerbliche Zwecke (vgl. Art. 6 SprstV) bestimmt war, unbefugt zu Vergnügungszwecken verwendet (Art. 15 Abs. 5 SprstG). Sie hat somit entgegen dem Verbot von Art. 15 Abs. 5 SprstG unbefugt mit der Rauchpetarde verkehrt. Die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 37 Abs. 1 SprstG sind somit erfüllt.

##### **6.5.2** In subjektiver Hinsicht

Die Beschuldigte wusste oder nahm es zumindest billigend in Kauf, dass es verboten ist, eine solche Rauchpetarde zu Vergnügungszwecken anlässlich einer Versammlung im Hauptbahnhof Zürich abzubrennen. Sie hat vorsätzlich oder zumindest eventualvorsätzlich entgegen dem Verbot von Art. 15 Abs. 5 SprstG mit einer für gewerbliche Zwecke bestimmten Rauchpetarde unbefugt verkehrt. Die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 37 Abs. 1 SprstG sind daher erfüllt.

**6.5.3** Im Ergebnis hat die Beschuldigte den Tatbestand des unbefugten Verkehrs i.S.v. Art. 37 Abs. 1 SprstG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

**6.6** Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe sind nicht gegeben.

**6.7** Die Beschuldigte ist schuldig zu sprechen des unbefugten Verkehrs im Sinne von Art. 37 Ziff. 1 SprstG.

## **7. Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung 2**

### **7.1 Anklagevorwurf**

Die Bundesanwaltschaft wirft der Beschuldigten vor, sie habe eine verbotene Veranstaltung mit über 300 Personen organisiert bzw. durchgeführt und verbotenerweise an einer Menschenansammlung von mehr als 30 Personen im öffentlichen Raum teilgenommen. Sie habe konkret am 18. April 2020 an der Heinrichstrasse 269 in 8005 Zürich im Rahmen der verbotenen Veranstaltung zum Thema «AUTODEMO» und «SAFETY FOR REFUGEES», an der ca. 30 Personenwagen mit je vier oder mehr Insassen und ca. 50 Velofahrer teilgenommen hätten, die Teilnehmer dieser Demonstration instruiert und koordiniert. Sie habe zunächst um ca. 13:55 Uhr mit dem Fahrer des zu diesem Zeitpunkt vordersten Fahrzeuges mit dem Transparent «SUST GITS KRAWALL!» das Aufstellen des Konvois besprochen. Sie habe ferner Anweisungen gegeben, wie die vordersten Fahrzeuge aufzustellen seien und in welche Richtung man wegfahren wolle. Sie sei in der Folge mit einem Fahrrad in rascher Abfolge die Heinrichstrasse hoch- und runtergefahren und habe den Demonstranten die Anweisung gegeben, durch die Umleitung durchzufahren und sich in der Heinrichstrasse für die Demonstration aufzustellen. Als nach 14:00 Uhr bei einzelnen Fahrzeugenkern der Demonstration bezüglich des Abfahrtszeitpunkts Unsicherheit geherrscht habe, sei die Beschuldigte zu den einzelnen aufkolonnierten Fahrzeugen gegangen und habe kommuniziert, man solle «noch warten mit Abfahren» und «geschlossen Abfahren». Ausserdem habe sie die Anweisung gegeben, Transparente und Fahnen aussen an die Fahrzeuge anzuhängen. Die Veranstaltung sei aufgrund der damaligen COVID-19-Lage und gestützt auf die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 verboten und nicht bewilligt gewesen. Die Polizei habe über Lautsprecher über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus informiert und die Teilnehmer aufgefordert, die Anweisungen zu befolgen. Die Beschuldigte habe somit gewusst, dass die Veranstaltung verboten gewesen sei. Sie habe somit die Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung 2 bewusst und willentlich in Kauf genommen.

### **7.2 Rechtliches**

#### **7.2.1 Anwendbares Recht**

Der inkriminierte Sachverhalt ereignete sich am 18. April 2020. Anwendbar ist folglich die Covid-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020.

**7.2.2** Das Legalitätsprinzip «nulla poena sine lege», das unter anderem in Art. 1 StGB als wesentlicher Grundsatz des Strafrechts verankert ist, gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als verletzt, wenn jemand wegen eines Verhaltens strafrechtlich verfolgt wird, das im Gesetz überhaupt als nicht strafbar bezeichnet wird, wenn das Gericht ein Verhalten unter eine Strafnorm subsumiert, unter welche es auch bei weitestgehender Auslegung der Bestimmung nach den massgebenden Grundsätzen nicht subsumiert werden kann, oder wenn jemand in Anwendung einer Strafbestimmung verfolgt wird, die rechtlich keinen Bestand hat (BGE 145 IV 513 E. 2.3.1). Auf welcher Stufe die Strafnorm verankert sein muss, geht aus Art. 1 StGB nicht hervor. Nach herrschender Lehre ist für die Verhängung von Freiheits- und Geldstrafen ein Gesetz im formellen Sinn nötig (POPP/BEREKEMEIER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 1 StGB N. 28).

### **7.2.3** Veranstaltungsverbot

Gemäss Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 (Fassung vom 20. Juni 2020) sind Veranstaltungen mit über 300 Personen verboten. Wer vorsätzlich eine nach Artikel 6 verbotene Veranstaltung organisiert oder durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 10f Abs. 1 lit. a COVID-19-Verordnung 2).

Zunächst ist festzuhalten, dass die Strafbestimmung in Art. 10f Abs. 1 lit. a COVID-19-Verordnung 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 – gestützt auf welche die Anklage wegen dem inkriminierten Veranstaltungsverbot erhoben wurde – keine valide Grundlage für eine Bestrafung einer Person mit einer Freiheits- oder Geldstrafe bildet, da es sich nicht um ein Gesetz im formellen Sinn handelt. Der Bundesrat darf auf Verordnungsstufe nur Übertretungstatbestände schaffen, unter der Voraussetzung, dass sie sich im Rahmen von Verfassung und Gesetz halten, soweit eine Delegationsnorm nichts anderes vorsieht (Bundesamt für Justiz, Gesetzgebungsverfahren, 4. Aufl., Bern 2019, Rz. 891). Der Bundesrat darf folglich in einer Verordnung nur dann eine Geldstrafe/Freiheitsstrafe vorsehen, wenn ihn eine Delegationsnorm dazu ermächtigt. Bei der COVID-19-Verordnung 2 handelt es sich um eine auf Gesetzesrecht beruhende, unselbständige Verordnung gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101 [nachfolgend: EpG]). Dies ergibt sich aus dem Ingress der Verordnung und dem Bericht des Bundesrates vom 27. Mai 2020 über die Ausübung seiner Notrechtskompetenz und die Umsetzung überwiesener Kommissionsmotionen seit Beginn der Coronakrise. (Urteil des Bezirksgerichts Baden ST.2020.122 / ka vom 11. Dezember 2020 E. 3.2.2). Gemäss Art. 7 EpG kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Lan-

desteile die notwendigen Massnahmen anordnen, wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert. Nach dem EpG ergibt sich somit, dass auch die Massnahmen des Bundes im Rahmen einer besonderen Lage strafbewehrt sind.

Gemäss Art. 40 Abs. 1 EpG ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Art. 40 enthält verschiedene Massnahmen, die eine Verminderung enger Kontakte zwischen Personen bezwecken oder eine Exposition in einer bestimmten Umgebung verhindern sollen (Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen [Epidemiengesetz, EpG] vom 3. Dezember 2010, BBl 2011 311 [nachfolgend: Botschaft EpG], S. 392). Bei dem Veranstaltungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 handelt es sich um eine Massnahme im Sinne von Art. 40 Abs. 2 lit. a EpG. Für Verstösse gegen derartige Massnahmen sieht das EpG einzig eine Übertretungsbusse als Sanktion vor (Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG). Gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j des EpG wird mit Busse bestraft, wer sich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt. Eine Delegationsnorm, um in einer Verordnung Verstösse gegen gesundheitspolizeiliche Massnahmen wie diejenigen in Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 zu sanktionieren, enthält das EpG nicht. Folglich fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die in Art. 10f Abs. 1 lit. a COVID-19-Verordnung 2 vorgesehenen Sanktionen (vgl. FINGERHUTH/ROOS, Covid-19: Straf- und Strafprozessrechtliche Implikationen, in: Covid 19: Ein Panorama der Rechtsfragen zur Corona-Krise, Basel 2020, Rz. 57 f.; Urteil des Bezirksgerichts Baden ST.2020.122 / ka vom 11. Dezember 2020 E. 3.2.2).

Selbst wenn man davon ausginge, dass die Strafbestimmung von Art. 10f Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 als selbstständige Verordnung gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV (statt auf das EpG) erlassen worden ist, so fehlt es auch in der Verfassungsbestimmung an einer ausdrücklichen Ermächtigung des Bundesrates, Tatbestände zu schaffen, die mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können (POPP/BEREKEMEIER, a.a.O., Art. 1 StGB N. 28).

Zusammenfassend fehlt es an einer Delegationsnorm oder einer gültigen Rechtsgrundlage, welche den Bundesrat ermächtigen würde, Widerhandlungen gegen Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 mit einer Freiheits- oder Geldstrafe – so wie dies die Strafbestimmung in Art. 10f Abs. 1 lit. a COVID-19-Verordnung 2 vorsieht – zu ahnden.

Hinzu kommt – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – dass der angeklagte Sachverhalt in Bezug auf das Versammlungsverbot in objektiver Hinsicht ohnehin nicht erstellt und somit straflos ist (E. 7.4.1; 7.5.1; 7.7.1).



#### **7.2.4** Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum

Nach Art. 7c Abs. 1 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 (Fassung vom 20. Juni 2020) sind Menschenansammlungen von mehr als 30 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen und in Parkanlagen verboten. Mit Busse wird bestraft, wer gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach Art. 7c Abs. 1 verstösst (Art. 10f Abs. 2 lit. a COVID-19-Verordnung 2).

Beim Verbot von Menschenansammlungen handelt es sich wiederum um eine Massnahme im Sinne von Art. 40 Abs. 2 lit. a EpG (vgl. E. 7.2.3, dritter Abschnitt). Für Verstösse gegen derartige Massnahmen sieht das EpG eine Busse vor (Art. 83 Abs. 1 lit j EPG). Eine Delegationsnorm bzw. formell gesetzlich Grundlage, um in einer Verordnung Verstösse gegen gesundheitspolizeiliche Massnahmen wie diejenige in Art. 7c Abs. 1 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 zu sanktionieren, besteht somit.

### **7.3** Beweismittel

#### **7.3.1** Fotomaterial

Auf der Fotodokumentation der Stadtpolizei Zürich (Beweissicherungsaufnahmen) ist ersichtlich, wie sich die Beschuldigte anlässlich der unbewilligten Demonstration «AUTODEMO» und «SAFETY FOR ALL REFUGEES» vom 18. April 2020 inmitten von Teilnehmern aufhält und sich mit ihnen unterhält. Sie hat ein Fahrrad bei sich. Auf zwei Fotos ist zu erkennen, wie sie während der Demonstration mit dem Handy telefoniert. Auf einem weiteren Foto unterhält sie sich mit Insassen bzw. Demonstrationsteilnehmern eines Personenfahrzeuges, welche aussen am Fahrzeug ein Transparten aufgehängt haben. (pag. 10-01-4-0007 ff.)

#### **7.3.2** Rapport der Stadtpolizei Zürich

Dem Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 19. April 2020 ist zu entnehmen, dass in den sozialen Medien wie HH. auf einem Flyer unter dem Thema «AUTODEMO» und «SAFETY FOR ALL REGUGEEES» zu einer Veranstaltung am 18. April 2020, um 14:00 Uhr, aufgerufen wurde. Als Treffpunkt wurde die Heinrichstrasse 269 in Zürich angegeben. Die Beschuldigte hat die Demonstrationsveranstaltung «AUTODEMO» und «SAFETY FOR ALL REGUGEEES» am 18. April 2020 an der Heinrichstrasse 269 in 8005 Zürich organisiert, indem sie vor Ort die Teilnehmer instruierte und koordinierte. Anwesende Polizisten konnten dies beobachten. Die Polizei hatte den Auftrag, die Situation zu beobachten und eine Menschenansammlung bzw. Demonstration zu verhindern, da es sich aufgrund der ausserordentlichen Lage wegen COVID-19 um eine illegale Veranstaltung

gehandelt hat. Trotzdem versammelten sich diverse Teilnehmer im Bereich der Heinrichstrasse. Es reihten sich ca. 30 Personenwagen und ca. 50 Velofahrer für eine mobile Demonstrationsveranstaltung aneinander. Die Beschuldigte instruierte die Teilnehmer der Demonstrationsveranstaltung. Sie wies ca. 10 bis 15 teilnehmende Lenker von Personenwagen an, noch nicht loszufahren, damit der Demonstrationszug nicht auseinandergerissen wird. Aus demselben Grund gab sie die Anweisung, geschlossen hintereinander und langsam zu fahren, sodass die Velofahrer den Personenwagen folgen können. Weiter wies sie die Teilnehmenden mittels Gesten und mit ihrem Mobiltelefon an, wie diese sich zu verhalten haben und was zu tun ist. Sie nahm somit an einer Menschenansammlung im öffentlichen Raum teil und führte die Demonstrationsveranstaltung. (pag. 01-01-4-0002 f.)

### **7.3.3** Wahrnehmungsberichte

**7.3.3.1** Dem Wahrnehmungsbericht des Privatklägers B. von der Stadtpolizei Zürich vom 19. April 2020 ist zu entnehmen, dass auf diversen Kommunikationskanälen auf den Samstag, 18. April 2020, um 14:00 Uhr, zu einer Autodemonstration zum Thema «Sicherheit für alle Geflüchteten, sei es in der Schweiz, auf den griechischen Inseln oder sonst wo auf der Welt» aufgerufen worden sei. Versammlungsort sei die Heinrichstrasse im Kreis 5 in Zürich gewesen. Bereits um 13:22 Uhr sei ihm berichtet worden, dass die Beschuldigte in der Heinrichstrasse aufgefallen sei. Um 13:50 Uhr seien immer mehr Fahrzeuge in die Heinrichstrasse gefahren. Ab ca. 13:55 Uhr habe er aus rund 10 Meter Entfernung die Beschuldigte beobachten können, wie sie mit dem Fahrer des vordersten Fahrzeuges, einem grünen VW-Bus mit dem Transparent «SUST GITS KRAWALL», das Aufstellen des Konvois besprochen habe. Die Gestik mit den Händen sei ebenfalls eindeutig als Anweisung zu verstehen gewesen, wie die vordersten Fahrzeuge aufzustellen seien und in welche Richtung man wegfahren wolle. Die Beschuldigte sei mit dem Fahrrad unterwegs gewesen, wobei sie beim Formulieren der Anweisungen das Fahrrad zwischen den Beinen oder seitlich am Lenker gehalten habe. So habe sie in der Heinrichstrasse nahe an die Fahrzeuge der Teilnehmer der Demonstration fahren und den Fahrern und/oder Beifahrern Anweisungen geben können. Er habe den Einsatz als Einsatzoffizier geleitet und sei uniformiert gewesen. Ab 14:00 Uhr, dem Versammlungszeitpunkt, hätten sich ca. 15 Fahrzeuge und ca. 50 Personen mit Fahrrädern oder zu Fuss in der Heinrichstrasse auf der Höhe des Gebäudes WestSide versammelt. Die Beschuldigte sei die Heinrichstrasse hoch- und runtergefahren. Er habe mithören können, dass sie die Anweisung gegeben habe, durch die Umleitung durchzufahren und sich in der Heinrichstrasse «aufzustellen für die Demo». Er habe ebenfalls beobachten können, dass sie den Fahrzeuglenkern in der Roggen-Limmatstrasse die Anweisung gegeben habe, einen Kreis zu fahren, um dann via Limmatstrasse-Otto-

strasse-Heinrichstrasse wieder an der Demonstration teilnehmen zu können. Nach 14:00 Uhr habe bei einzelnen Fahrzeuglenkern Unsicherheit bezüglich des Abfahrtszeitpunkts bestanden, wobei die Beschuldigte zu den einzelnen aufkolonnenierten Fahrzeugen gegangen sei und kommuniziert habe, «noch warten mit abfahren» und «geschlossen» fahren. Ebenfalls habe sie die Anweisung gegeben, die Transparente und Fahnen aussen an den Fahrzeugen aufzuhängen. Ihre Kommunikation, die Gestik ihrer Hände, die Abfolge der Telefonanrufe, das Verschieben mit ihrem Fahrrad, welches Sinn gemacht habe in Bezug auf das Aufstellen des Konvois, mache eindeutig, dass sie die Kontrolle über die Lenkung der Demonstrationsteilnehmer gehabt habe. Sie habe die Aufstellung der Teilnehmer strukturiert und habe die Kontrolle über die anreisenden Teilnehmer gehabt. Um 14:30 Uhr seien vermehrt Personenwagen, Traktoren, Fahrräder und Personen unterwegs gewesen, welche klar ersichtlich Demonstrations-themenbezogene Utensilien, Fahnen und Transparente mit sich geführt hätten. Es seien Gruppen von mehr als fünf Personen zusammengestanden und die Personenabstände seien nicht eingehalten worden. Verschiedene Polizeifahrzeuge hätten die Demonstrationsteilnehmer via Lautsprecherdurchsagen auf die COVID-Verordnung aufmerksam und die Personen abgemahnt. Er sei als Einsatzleiter ebenfalls vor Ort gewesen. (pag. 12-04-0001 f.)

**7.3.3.2** Gemäss Wahrnehmungsbericht der Auskunftsperson M., Polizist der Stadtpolizei Zürich, vom 19. April 2020, sei er am 18. April 2020 zwecks Beweissicherungsaufnahmen an der Demonstration gewesen. Ab 14:00 Uhr hätten sich ca. 15 Fahrzeuge sowie ca. 50 Personen in der Heinrichstrasse versammelt, um an der Autodemonstration teilzunehmen. Die Beschuldigte sei vor Ort gewesen. Die Teilnehmer seien mittels Lautsprecherdurchsagen von Streifenwagen der Stadtpolizei Zürich über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus informiert worden. Sie seien aufgefordert worden, diese zu befolgen. Die Beschuldigte habe oft mit denselben ca. 10 bis 15 Teilnehmern der Demonstration Kontakt gehabt und sich ausgetauscht. Er habe mithören können wie sie die Fahrzeuginsassen in einem der vordersten Fahrzeuge informiert habe, dass mit der Losfahrt des Demonstrationszuges abgewartet werde. Anschliessend habe sie die Leute angewiesen, gemeinsam mit den anderen Fahrzeugen zu starten und geschlossen hintereinander herzufahren. (pag. 12-03-0001 f.)

#### **7.3.4** Aussagen

Der Privatkläger B. bestätigte bei der Einvernahme in der Hauptverhandlung vom 18. November 2021 als Auskunftsperson seinen Wahrnehmungsbericht vom 19. April 2020. Er sagte gleichbleibend aus, dass er am 18. April 2020 bei der Kundgebung «AUTODEMO» und «SAFETY FOR ALL REFUGES» als Einsatz-

offizier tätig gewesen. Es sei eine unbewilligte Kundgebung im Bereich der Heinrichstrasse in Zürich gewesen. Es sei damals die «Hochsaison» von COVID gewesen, weshalb Veranstaltungen und Menschenmassen verboten gewesen seien. Die Kundgebung sei mit Teilnehmern und auch mit Fahrzeugen durchgeführt worden. Er selbst habe die Beschuldigte beobachtet, wie sie zu Beginn der Kundgebung die Örtlichkeit besucht habe. Er sei selbst auch mit dem Fahrrad unterwegs gewesen. Es sei ihm daher möglich gewesen, sich an verschiedenen Orten in relativ rascher Abfolge einen Überblick zu verschaffen. Es habe dann gemäss einem Aufruf eine Besammlung der Teilnehmer der Kundgebung gegeben. Die Beschuldigte habe bei der Kundgebung die Fahrzeuge und Personen eingewiesen. Anschliessend habe es in der Heinrichstrasse bei den Fahrzeugen einen Stau gegeben, wobei sie wieder ihre Leute angewiesen habe. Sie sei aber auch selbst zu den Fahrzeugen gegangen und habe den Lenkern die Anweisung gegeben, dass sie Schlaufen fahren sollen, damit die Aufstellung der Fahrzeuge in Richtung der Demonstration eingehalten werden könne. Im Anschluss habe es eine Personenkontrolle mit der Beschuldigten gegeben. (TPF pag. 3.771.008)

**7.3.5** Bei der Einvernahme bei der Stadtpolizei Zürich vom 19. April 2020 sowie bei der Bundesanwaltschaft vom 20. Oktober 2020 verweigerte die Beschuldigte die Aussage (pag. 13-01-0044; 13-01-4-0001, -0004).

## **7.4 Beweiswürdigung**

**7.4.1** Dass die Beschuldigte am 18. April 2020 an der Heinrichstrasse 269 in 8005 Zürich an der unbewilligten Demonstration «AUTODMO» und «SAFETY FOR ALL REFUGEES» teilnahm, die Teilnehmer vor Ort instruierte und ihnen Anweisungen gab, ist durch die glaubhaften Aussagen des Privatklägers B. erwiesen. Die deponierten Aussagen decken sich mit den Wahrnehmungsberichten sowie der Fotodokumentation. Nicht erwiesen ist indessen die Teilnehmerzahl von über 300 Personen, welche die Anklageschrift im Zusammenhang mit dem inkriminierten Verbot anführt. Der Privatkläger sowie die Auskunftsperson M. erwähnen in den Wahrnehmungsberichten übereinstimmend 50 Personen sowie 15 Fahrzeuge – und in diesen fanden ja nicht je 17 Leute Platz. Erstellt ist nur – aber immerhin – die Teilnahme der Beschuldigten an einer verbotenen Veranstaltung im öffentlichen Raum mit rund 75 Personen.

**7.4.2** In subjektiver Hinsicht wusste die Beschuldigte, dass die Veranstaltung vom 18. April 2020 verboten war, da die Polizei mit Lautsprecherdurchsagen die Teilnehmer der Kundgebung über die damalige COVID-19-Lage und die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus informierte. Die diesbezüglichen Schilderungen des Privatklägers sowie der Auskunftsperson M. sind glaubhaft.

Der angeklagte Sachverhalt ist ansonsten erstellt.

## **7.5 Subsumtion**

### **7.5.1** Veranstaltungsverbot

Die Veranstaltung hatte weniger als 300 Teilnehmer. Die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 10f Abs. 1 lit. a COVID-19-Verordnung 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 sind nicht erfüllt.

### **7.5.2** Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum

#### **7.5.2.1** In objektiver Hinsicht

Die Beschuldigte hat an einer verbotenen Veranstaltung im öffentlichen Raum von über 30 Personen bzw. mit mindestens 75 Personen teilgenommen. Der objektive Tatbestand von Art. 10f Abs. 2 lit. a COVID-19-Verordnung 2 i.V.m. Art. 7c Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 ist erfüllt.

#### **7.5.2.2** In subjektiver Hinsicht

Die Beschuldigte wusste, dass die Veranstaltung verboten war. Sie hat bewusst gegen die COVID-19-Verordnung 2 verstossen. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

### **7.6** Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe werden weder geltend gemacht noch sind solche aus den Akten ersichtlich.

## **7.7**

### **7.7.1** Die Beschuldigte ist freizusprechen vom Vorwurf der Widerhandlung gegen Art. 10f Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 und Art. 7 EpG.

### **7.7.2** Die Beschuldigte ist der Widerhandlung gegen Art. 10f Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 7c Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 und das Epidemienengesetz im Sinne von Art. 83 Abs. 1 lit. j i.V.m. Art. 7 und Art. 40 EpG schuldig zu sprechen.

## **8. Strafzumessung**

### **8.1** Rechtliches

#### **8.1.1** Anwendbares Recht

##### **8.1.1.1** Die Beschuldigte hat die Straftat der Gehilfenschaft zur Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht am 18. Januar 2017 begangen. Am 1. Januar 2018 ist das neue Sanktionenrecht in Kraft getreten

(AS 2016 1249). Unter Berücksichtigung des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots gilt das zum Tatzeitpunkt in Kraft gewesene Recht (Art. 2 Abs. 1 StGB), es sei denn, das neue Recht ist für den Täter das mildere (Art. 2 Abs. 2 StGB). Letzteres trifft *in concreto* aus folgenden Gründen nicht zu:

Das neue Sanktionenrecht erweist sich für die Beschuldigte nicht als milder, da sie – wie sich noch erweisen wird – mit einer unbedingten Freiheitsstrafe zu bestrafen ist (E. 8.10.3). Diesbezüglich hat sich im neuen Recht nichts geändert bzw. erweist sich dieses nicht als milder. Die Strafzumessung ist demnach nach dem zum Tatzeitpunkt geltenden Recht vorzunehmen.

**8.1.1.2** Die übrigen begangenen Straftaten wurden alle nach dem 1. Januar 2018 begangen (siehe E. 8.1.1.1, erster Abschnitt). Es ist somit diesbezüglich das im Urteilszeitpunkt geltende Recht anzuwenden.

## **8.1.2 Grundsätze der Strafzumessung**

**8.1.2.1** Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden bestimmt sich gemäss Art. 47 Abs. 2 StGB nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (BGE 136 IV 55 E. 5.4). Somit kommt dem (subjektiven) Tatverschulden eine entscheidende Rolle zu (BGE 136 IV 55 E. 5.4).

Im Rahmen der Strafzumessung gemäss Art. 47 StGB hat das Gericht zuerst die objektiven und subjektiven Tatumstände (Tatkomponenten) zu gewichten und die sich daraus ergebende hypothetische Strafe zu definieren (BGE 134 IV 132 E. 6.1). Die objektive Tatkomponente umfasst das Ausmass des verschuldeten Erfolgs und die Art und Weise des Vorgehens, während sich die subjektive Tatkomponente auf die Beweggründe, die Intensität des deliktischen Willens und das Mass an Entscheidungsfreiheit bezieht (BGE 129 IV 6 E. 6.1). Sodann ist die anhand der objektiven und subjektiven Tatumstände ermittelte hypothetische Strafe bei Vorliegen täterrelevanter Strafzumessungsfaktoren zu erhöhen bzw. zu reduzieren (BGE 136 IV 55 E. 5.7). Die Täterkomponente setzt sich zusammen aus dem Vorleben, den persönlichen Verhältnissen, dem Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren sowie der Strafempfindlichkeit des Täters (BGE 129 IV 6 E. 6.1).

**8.1.2.2** Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der

schwersten Straftat – derjenigen Tat, die mit der schwersten Strafe bedroht ist – und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

Die Strafschärfungsregel von Art. 49 Abs. 1 StGB greift nur, wenn mehrere gleichartige Strafen, also z.B. mehrere Geldstrafen oder zeitige oder lebenslange Freiheitsstrafen ausgesprochen werden (BGE 137 IV 249 E. 3.4.2; 137 IV 57 E. 4.3.1; 138 IV 120 E. 5.2). Geldstrafen und Freiheitsstrafen sind ungleichartige Strafen (ACKERMANN, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 49 StGB N. 90). Ebenso sind Geldstrafen und Bussen ungleichartige Strafen. Für den Fall, dass die konkurrierenden Tatbestände alternativ unterschiedliche Strafarten androhen (z.B. Freiheitsstrafe oder Geldstrafe), kann das Gericht in den Grenzen des gesetzlichen Höchstmasses der Strafart eine (einzige) Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB aussprechen, sofern es der Ansicht ist, es würde für jedes dieser Delikte im Einzelfall diese gleichartige Strafe ausfallen. Hält es hingegen in einem Fall eine Freiheitsstrafe, im andern eine Geldstrafe für angemessen, müssen die Strafen kumulativ ausgefällt werden (ACKERMANN, a.a.O., Art. 49 StGB N. 92).

**8.1.2.3** Die Asperation setzt Gleichartigkeit der Strafen voraus; ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen. Diese Voraussetzung gilt auch für die Bildung der Zusatzstrafe bei der retrospektiven Konkurrenz (BGE 137 IV 249 E. 3.4.2). Der Zweirichter ist in Bezug auf die Strafart an den rechtskräftigen ersten Entscheid gebunden (BGE 137 IV 249 E. 3.4.2; 137 IV 57 E. 4.3.1 S. 58 m.H.). Demnach ist es ausgeschlossen, eine Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe zu einer Geldstrafe auszusprechen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_785/2009 vom 23. Februar 2010 E. 5.5 [Freiheitsstrafe, Busse]; Entscheid des Bundesstrafgerichts SK.2010.11 vom 30. September 2010 E. 10.2.4 b; ACKERMANN, a.a.O. Art. 49 StGB N. 94). Gleiches gilt für das Verhältnis Geldstrafe zu Busse (ACKERMANN, a.a.O., Art. 49 StGB N. 94).

**8.1.2.4** Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Art. 49 Abs. 2 StGB will das Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten (siehe auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_414/2009 vom 21. Juli 2009 E. 3.4.2 in Bezug auf Art. 68 Ziff. 2 aStGB). Der erste Entscheid bleibt hinsichtlich Strafdauer sowie Straf- und Vollzugsart unabänderlich, da er in Rechtskraft erwachsen ist; das die Zusatzstrafe ausfallende Gericht kann aber im Rahmen der massgebenden gesetzlichen Vorschriften bei der gedanklichen Bestimmung der Gesamtstrafe eine andere Strafart und eine andere Vollzugsart

wählen. Das Gericht hat darüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach seinem eigenen Ermessen zu befinden und sich zu fragen, welche Strafe es im Falle einer gleichzeitigen Verurteilung in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB ausgesprochen hätte (BGE 133 IV 150 E. 5.2.1; siehe auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_414/2009 vom 21. Juli 2009 E. 3.4.2 in Bezug auf Art. 68 Ziff. 2 aStGB). Dazu muss es die neu zu beurteilenden Straftaten mit den bereits beurteilten als ein Ganzes betrachten und nach seinem Ermessen und unter Berücksichtigung sämtlicher strafscharfenden, -mildernden, -erhöhenden und -mindernden Faktoren eine hypothetische Gesamtstrafe festlegen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_414/2009 vom 21. Juli 2009 E. 3.4.2). Das Gericht hat nach seinem Ermessen gedanklich eine Gesamtstrafe festzulegen und in den Strafzumessungserwägungen zu beziffern. Ausgehend von dieser hypothetischen Gesamtbewertung bemisst es anschliessend unter Beachtung der rechtskräftigen Grundsatzstrafe die Zusatzstrafe (BGE 133 IV 150 E. 5.2.1; 109 IV 90 E. 2.d). Von der hypothetischen Gesamtstrafe ist die Dauer der in den rechtskräftigen Entscheidungen ausgefallten Strafen in Abzug zu bringen. Dabei ergibt sich die für die neu zu beurteilenden Straftaten auszufällende Zusatzstrafe aus der Differenz zwischen der hypothetischen Gesamtstrafe und der Grundstrafe (BGE 132 IV 102 E. 8.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_684/2011 vom 30. April 2012 E. 4.2 [nicht publ. in: BGE 138 IV 120]; 6B\_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 2.2 [nicht publ. in: BGE 137 IV 57]; 6B\_414/2009 vom 21. Juli 2009 E. 3.4.2 m.w.H.; siehe zum Ganzen ACKERMANN, a.a.O., Art. 49 StGB N. 167).

- 8.1.2.5** a) Sind strafbare Handlungen zu beurteilen, die der Täter teils vor, teils nach einem Urteil begangen hat (teilweise retrospektive Konkurrenz), so war bis anhin – bei gleichartigen Strafen – eine Gesamtstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zum früheren Urteil zu fällen (TRECHSEL/SEELMANN, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, Art. 49 StGB N. 19). Das Bundesgericht hat 1943 zur Frage, wie die noch nicht beurteilten Delikte vom Zweitgericht beurteilt werden sollen, eine relativ komplexe Vorgehensweise entwickelt. Es webt dabei sowohl Elemente von Art 49 Abs. 1 StGB als auch von Art. 49 Abs. 2 StGB ineinander, ohne dem einen oder dem anderen Absatz von Art. 49 StGB den absoluten Vorrang zu geben. Nach dieser (bisherigen) Praxis soll das Zweitgericht in einem ersten Schritt alle noch nicht beurteilten Delikte gemeinsam betrachten und darunter die abstrakt schwerste Straftat ermitteln. Ist es diejenige, die vor dem Ersturteil begangen wurde, muss für sie eine Einsatzstrafe – von welcher allerdings die Strafe gemäss dem Ersturteil abzuziehen ist – bestimmt werden, die aufgrund der weiteren noch nicht beurteilten Straftaten nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen ist. Wiegt innerhalb der Gruppe der noch nicht beurteilten Straftaten die retrospektive Straftat nicht am schwersten, muss die für sie angemessene Strafe (als rechnerische Zusatzstrafe



zum Ersturteil) ermittelt werden. Anschliessend muss diese berücksichtigt werden, um die Einsatzstrafe, die für die Gruppe der noch nicht beurteilten Straftaten bestimmt wurde, nach Massgabe des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Bundesgericht beschreibt dieses Vorgehen in BGE 145 IV 1 E. 1.2 als Mischung («mélange») beider Absätze von Art. 49 StGB und spricht davon, dass im Zweiturteil eine Gesamtstrafe gefällt wird, die das Ersturteil überspannt («enjambe»). Dabei hebt es zum ersten Mal hervor, dass diese Vermengung der Absätze von 1 und 2 von Art. 49 StGB einer Grundlage im Gesetz entbehre (TEICHMANN/CAMPRUBI, Problematik der teilweisen retrospektiven Konkurrenz, forum-poenale, 3/2020, S. 211; vgl. zur teilweisen retrospektiven Konkurrenz ACKERMANN, a.a.O. Art. 49 StGB N. 184 mit Hinweisen, N. 185). Das Fehlen einer klaren Stütze im Gesetz stellt einen der Gründe dar, die das Bundesgericht in BGE 145 I 1 unter dem Titel «Präzisierung» dazu geführt haben, die genannte Praxis, an der sie beinahe 90 Jahre festgehalten hatte, aufzugeben und eine etwas weniger komplizierte Lösung zu ersetzen (TEICHMANN/CAMPRUBI, a.a.O., S. 211).

b) Gemäss neuer Praxis des Bundesgerichts (BGE 145 IV 1) sollen die retrospektiven Straftaten nun jedoch separat von den noch nicht beurteilten, nicht retrospektiven Delikten beurteilt werden (TRECHSEL/SEELMANN, a.a.O., Art. 49 StGB N. 19); TEICHMANN/CAMPRUBI, a.a.O., S. 212). Für die jeweilige Deliktgruppe sollen getrennte Strafen vorgesehen und kumuliert werden (TEICHMANN/CAMPRUBI, a.a.O., S. 212). Dafür ist in zwei Schritten vorzugehen: Das Gericht hat zuerst in Bezug auf Straftaten, die vor der ersten Verurteilung begangen wurden, zu prüfen, ob im Hinblick auf die Art der vorgesehenen Strafe eine Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB möglich ist. Ist dies der Fall, d.h., liegen gleichartige Strafen vor, muss es unter Berücksichtigung der Strafschärfung nach Art. 49 Abs. 1 StGB eine Zusatzstrafe zur Grundstrafe festlegen (Strafe A). Das Gericht prüft in einem zweiten Schritt sodann die nach der ersten Verurteilung begangenen Straftaten und setzt, gegebenenfalls unter Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB, eine eigenständige (Gesamt-)Strafe dafür fest (Strafe B). Schliesslich wird die ergänzende Strafe, die für die vor der ersten Verurteilung begangene(n) Straftat(en) verhängt wurde (Strafe A), zu der für nach dieser Verurteilung begangene Straftaten verhängten Strafe (Strafe B) hinzugerechnet, d.h. kumuliert. (TRECHSEL/SEELMANN, a.a.O., Art. 49 StGB N. 19; BGE 145 IV 1 E. 1.3 f.; Urteile des Bundesgerichts 6B\_759/2019 vom 11. März 2020 E. 2.3.2; 6B\_750/2019 vom 11. Juli 2019 E. 1.4.4; 6B\_144/2019 vom 17. Mai 2019 E. 4.3.1; TEICHMANN/CAMPRUBI, a.a.O., S. 210 ff.)

Wurde die beschuldigte Person bereits mehrfach verurteilt und hat sie vor, zwischen und nach diesen Urteilen die neu zu beurteilenden Taten begangen, hat das Gericht etappenweise vorzugehen: Konkret hat es zunächst die vor dem

Ersturteil begangenen Delikte zu beurteilen und eine Zusatzstrafe oder eine kumulierende Strafe festzusetzen. Dieses Vorgehen ist für die vor der zweiten und jeder folgenden Verurteilung begangenen Delikte zu wiederholen, um danach für die nach dem letzten rechtskräftigen Urteil begangenen Taten eine unabhängige (Gesamt-)Strafe festzulegen. Schliesslich sind die festgelegten Strafen zu addieren. (TRECHSEL/SEELMANN, a.a.O., Art. 49 StGB N. 20)

- 8.2** Die Beschuldigte hat mehrere Straftatbestände verwirklicht. Abstrakt schwerste Tat ist die Verurteilung wegen Gehilfenschaft zur Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB). Die Strafandrohung für diesen Tatbestand lautet auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Das Gericht ist indes in casu aufgrund der Teilnahmeform der Gehilfenschaft nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden (Art. 25 i.V.m. Art. 48a Abs. 1 StGB). Die Strafandrohung des Tatbestands der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB) lautet auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, diejenige des Tatbestands der Beschimpfung (Art. 177 StGB) auf Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen, diejenige des Tatbestands der Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) auf Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen, diejenige des Tatbestands des unbefugten Verkehrs von pyrotechnischen Gegenständen auf Freiheitsstrafe oder Busse und diejenige des Tatbestands der Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung 2 (Art. 10f Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 7c Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 [Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum]) auf Busse. Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet somit das Verbrechen nach Art. 224 Abs. 1 StGB.

Wie nachfolgend ausgeführt (vgl. E. 8.8), hält das Gericht für die strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Gewalt – also die Vergehen wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und Hinderung einer Amtshandlung – sowie die Beschimpfung nach der vom Bundesgericht anzuwendenden konkreten Methode eine Geldstrafe für schuldadäquat (siehe zur konkreten Methode BGE 144 IV 217 E. 2.2., 3.3 und 3.4). Die objektive und subjektive Tatschwere ist jeweils nicht derart, dass zwingend eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist. Für die Schuldsprüche wegen unbefugten Verkehrs sowie Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung 2 und das Epidemien-gesetz ist eine Busse auszufällen (vgl. E. 8.9). Bei der Verurteilung wegen Gehilfenschaft zur Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht kommt hingegen aufgrund des Tatverschuldens nur eine Freiheitsstrafe in Betracht (vgl. E. 8.5.3; E. 8.7). Es liegen somit keine gleichartigen Strafen vor. Die Strafen sind zu kumulieren (vgl. E. 8.1.2.2, zweiter Absatz; E. 8.1.2.3).

**8.3** Der obere Strafrahmen bleibt bei zwanzig Jahren. Gemäss Art. 34 StGB beträgt die Geldstrafe höchstens 180 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StGB). Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10'000 Franken (Art. 106 StGB).

**8.4** Die Delikts- und Tatmehrheit wirkt sich strafschärfend aus (Art. 49 Abs. 1 StGB). Da die Beschuldigte als Gehilfin zu verurteilen ist, findet die obligatorische Strafmilderung von Art. 24 StGB Anwendung.

## **8.5 Tatkomponenten**

### **8.5.1 Objektive Tatkomponenten**

Hinsichtlich der Tatkomponenten fällt ins Gewicht, dass die Beschuldigte mit ihrem Handeln Menschen an Leib und Leben sowie Eigentum gefährdet hat. Das Ausmass der Gefährdung war aber angesichts des Tatzeitpunkts nach Mitternacht eher leicht. Sodann war der Schaden am Generalkonsulat der Republik Türkei von Fr. 1'200.-- gering, schloss aber die Anwendung von Art. 224 Abs. 2 StGB (privilegierter Tatbestand bei Gefährdung von Eigentum in unbedeutendem Umfang) aus. Charakterlich verhielt sie sich rücksichtslos, da sie die Täterschaft bei der Planung und Vorbereitung des pyrotechnischen Anschlages beriet und das Tatmittel zur Verfügung stellte. Sie war insofern an der Tat beteiligt. Die Tat war aufgrund ihrer psychischen und physischen Gehilfenschaft gut geplant und vorbereitet. Sodann zeugt die Abschussvorrichtung mit den drei Anzündlitzten als Anzündvorrichtung und zeitverzögerter Anzündvorrichtung von einer nicht unerheblichen kriminellen Energie. Strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass die von ihr an die Täterschaft übergebene Horror-Knall-Rakete mit 20 g Blitzknallsatz eine geringe Menge an Explosivstoffen aufwies, von der allein kein hohes Gefährdungspotential ausging. Ebenso enthielten die übrigen von der Täterschaft verwendeten Knallkörper nur 4 g Blitzknallsatz, weshalb sich die zerstörerische Wirkung am Botschaftsgebäude in Grenzen hielt. Es ist aber vorab dem Zufall zu verdanken, dass nur Eigentum durch den Anschlag beschädigt und keine Person verletzt wurde.

Angesichts des Umstands, dass die Tatfolgen relativ gering und die Mindeststrafe ein Jahr Freiheitsstrafe beträgt, ist das objektive Tatverschulden als gering einzustufen und die Strafe am unteren Rand des Strafrahmens anzusiedeln.

## **8.5.2** Subjektives Tatverschulden

In subjektiver Hinsicht handelte die Beschuldigte aus politischen Motiven und ideologischer Überzeugung. Das Motiv, aus linksradikalen ideellen Gründen einen Anschlag gegen den türkischen Staat zu verüben, ist verwerflich und in keiner Weise zu entschuldigen und der deliktische Wille – direktvorsätzlich und gezielt – war intensiv. Es wäre der Beschuldigten ohne Weiteres möglich gewesen, ihre Tat zu deren Folgen zu vermeiden. Das subjektive Tatverschulden ist nicht unerheblich, wiegt aber im Lichte der objektiven Tatkomponente gerade noch gering.

**8.5.3** Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsfaktoren wiegt das Tatverschulden gerade noch gering. Die gedankliche Einsatzstrafe ist daher auf 17 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen. Die obligatorische Strafmilderung von Art. 24 StGB ist aufgrund der konkreten Umstände auf fünf Monate zu veranschlagen.

## **8.6** Täterkomponenten

### **8.6.1** Vorleben und persönliche Verhältnisse

Was die Täterkomponenten angeht, ist vorab festzuhalten, dass die Beschuldigte im vorliegenden Verfahren nicht bereit war, Angaben zu ihrer Person und ihren persönlichen Verhältnissen zu machen. Bekannt ist, dass die heute 71-Jährige in Zürich geboren ist. Sie lebt getrennt von ihrem Ehemann N. und ist Rentnerin.

Über 10 Jahre lebte die Beschuldigte in Italien und entwickelte Kontakte zu den O., einer kommunistischen Terrororganisation. Danach liess sie sich in der Schweiz zur Sozialpädagogin ausbilden. Im Jahre 1992 gründete sie mit anderen Mitstreitern die linksradikale Organisation J. Die Beschuldigte ist vor allem in der Zürcher Sektion des J. tätig (K.) und ist Mitglied des Sekretariats der P. (TPF pag. 3.720.007; 3.721.002). Die Zürcher Sektion des J. ist treibende Kraft der gewalttätigen linksextremen Szene. Aber auch der P. sind gewalttätige Aktionen nicht fremd, rief sie doch als Reaktion auf die Vorladung der Beschuldigten zur Hauptverhandlung vor dem Bundesstrafgericht vom 18./19. November 2021 zu Aktionen gegen den «[...]» auf (TPF pag. 3.721.002). Die Beschuldigte kämpft ideologisch unbeirrbar für den Aufstand der Arbeiterklasse und eine kommunistische Revolution. Wie das vorliegende und die früheren Strafverfahren gezeigt haben, schreckt sie auch vor Gewalt nicht zurück (siehe E. 8.6.1, fünfter Abschnitt betreffend Vorstrafen; TPF pag. 3.231.1.008, -010).

Die finanziellen Verhältnisse sind bescheiden. Gemäss Steuererklärung 2020 hat sie jährliche Einkünfte von Fr. 46'668.-- (TPF pag. 3.231.2.056 f.). Davon stammen Fr. 32'400.-- aus Unterhaltsbeiträgen von ihrem Ehemann (TPF pag.

3.231.2.061). Sie hat bewegliches Vermögen von Fr. 2'843.-- und deklariert ein Grundstück in U. im Tessin mit einem Ertragswert von Fr. 1'000.-- (TPF pag. 3.231.2.058, 062). Im Jahre 2020 zahlte sie Versicherungsprämien von Fr. 7'642.-- (TPF pag. 3.231.2.041). Gemäss Auszug aus dem Betreibungsregister des Betreibungsamtes Zürich 4 vom 19. Oktober 2021 besteht gegen die Beschuldigte ein Verlustschein aus Pfändungen von Fr. 6'862.24 und eine offene Betreuung von Fr. 2'685.10 (TPF pag. 3.231.3.007).

Das Vorleben ist ansonsten in grossen Teilen unbekannt.

Die Beschuldigte ist einschlägig vorbestraft. Sie wurde mit Urteil des Bundesstrafgerichts vom 8. November 2011 wegen mehrfacher Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht, leichter Fall, Sachbeschädigung und Aufbewahrens von Sprengstoffen zu einer Freiheitsstrafe von 17 Monaten, als teilweiser Zusatz zu den Urteilen des Bezirksgerichts Zürich vom 1. Oktober 2003 und vom 5. Juli 2005, verurteilt. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland verurteilte die Beschuldigte mit Strafmandat vom 24. Mai 2012 wegen Landfriedensbruchs und Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.-- und einer Busse von Fr. 200.--. Mit Strafmandat der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 15. Oktober 2013 wurde die Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.-- verurteilt, als Zusatzstrafe zum Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 24. Mai 2012. Sodann wurde die Beschuldigte mit Strafmandat der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 9. Juli 2018 wegen Landfriedensbruchs, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu Fr. 30.-- und einer Busse von Fr. 200.-- verurteilt. Schliesslich wurde sie mit Strafmandat der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 22. März 2021 wegen Hinderung einer Amtshandlung, Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, sowie mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.-- und einer Busse von Fr. 900.-- verurteilt. (TPF pag. 3.231.1.008, -010.). Die Beschuldigte gilt in Bezug auf die ersten drei Verurteilungen als vorbestraft. Die Vorstrafen wirken sich strafe erhöhend aus. Eine besondere Strafe mpfindlichkeit ist nicht ersichtlich.

Die allgemeinen persönlichen Verhältnisse und Faktoren des Vorlebens sind leicht strafe erhöhend zu berücksichtigen.

## **8.6.2** Nachtatverhalten und Verhalten im Strafverfahren

### **8.6.2.1** Die Beschuldigte hat sich während laufender Strafuntersuchung nicht wohl verhalten sondern weiter delinquierte. Während laufender Strafuntersuchung wurde

sie durch die Regionale Staatsanwalt Bern-Mittelland mit Strafmandat vom 9. Juli 2018 und durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel Stadt mit Strafmandat vom 22. März 2021 zu Geldstrafen und Bussen verurteilt (vgl. E. 8.6.1; TPF pag. 3.231.1.009 f.). Sie ist unbelehrbar und manifestierte über Jahre hinweg ihre unveränderte Tatneigung. Die Delinquenz während laufender Strafuntersuchung wirkt sich strafferhöhend aus.

Selbst wenn man der Beschuldigten zu Gute halten wollte, dass sie ihre Taten als unerlässlichen Beitrag zur politischen und gesellschaftlichen Diskussion sieht, könnte dies nicht strafmindernd berücksichtigt werden, denn in einem freiheitlich-demokratischen Staat wie der Schweiz stehen jedem Bürger hinreichend gewaltfreie Formen der politischen Auseinandersetzung zur Verfügung. Gewalt ist für sie ein erforderliches und legitimes Mittel im politischen Kampf.

- 8.6.2.2** Die Beschuldigte befolgte Vorladungen der Bundesanwaltschaft zu Einvernahmen teilweise nicht, so dass sie polizeilich vorgeführt werden musste. Die Vorladungen des Bundesstrafgerichts wurden jeweils mit dem Vermerk «Nicht abgeholt» retourniert. An der Gerichtsverhandlung erschien sie unentschuldigt nicht. Sie zog es vor, am 18. November 2021 mit linksradikalen Gesinnungsgenossen vom K. (Ableger der linksradialen Organisation J.) vor dem Generalkonsulat der Republik Türkei in Zürich zu demonstrieren.

Erheblich strafscharfend wirkt sich daher ihre unverbesserliche Renitenz aus.

- 8.6.3** Die Verfahrensdauer ist nicht zu beanstanden.
- 8.6.4** Zusammenfassend wirken sich die Täterkomponenten unter Einbezug aller Strafzumessungsfaktoren mit zwei Monaten leicht strafferhöhend aus.
- 8.7** In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsfaktoren ist die Beschuldigte daher mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten zu bestrafen.

Jede Haft ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 i.V.m. Art. 110 Abs. 7 StGB). Die Polizeihaft von 8 Tagen ist auf den Vollzug der Freiheitsstrafe anzurechnen.

- 8.8** Bei den Vergehen wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB), Hinderung eine Amtshandlung (Art. 286 StGB) sowie Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB) ist die objektive und subjektive Tatschwere nicht derart, dass zwingend eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist (E. 8.2, zweiter Abschnitt). Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist für diese Taten eine separate Geldstrafe auszufällen.

**8.8.1** Bezüglich des objektiven Tatverschuldens ist zu beachten, dass die Beschuldigte mehrfach einen Polizeibeamten tätlich angegriffen und Amtshandlungen behindert hat. Sodann hat sie mehrere Polizeibeamten obszön beschimpft.

Beim subjektiven Tatverschulden ist zu berücksichtigen, dass sie mit direktem Vorsatz handelte. Ihre Motivation liegt im Hass auf die Staatsgewalt. In Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsfaktoren wiegt das Tatverschulden insgesamt dennoch leicht.

**8.8.2** In Bezug auf das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie das Nachtatverhalten kann auf die Erwägungen 8.6.1 und 8.6.2 verwiesen werden.

**8.8.3** Infolge Tat- und Deliktmehrheit ist die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips zu erhöhen. Gesetzliche Strafmilderungsgründe sind nicht ersichtlich.

**8.8.4** Die Beschuldigte wurde mit Strafmandat der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 9. Juli 2018 wegen Landfriedensbruchs, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu Fr. 30.-- und einer Busse von Fr. 200.-- verurteilt. Schliesslich wurde sie mit Strafmandat der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 22. März 2021 wegen Hinderung einer Amtshandlung, Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, sowie mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.-- und einer Busse von Fr. 900.-- verurteilt (TPF pag. 3.231.1.008, -010). Sie hat die heute zu beurteilenden Straftaten der Hinderung einer Amtshandlung, Beschimpfung und Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte teils vor, teils zwischen diesen Strafbefehlen begangen, sodass eine (partielle) Zusatzstrafe zu fällen ist (vgl. E. 8.1.2.5, dritter Abschnitt).

**8.8.5** In Bezug auf die Bildung der Zusatzstrafe kann auf Erwägung 8.1.2.5 verwiesen werden.

**8.8.5.1** Bei der gleichzeitigen Beurteilung der Taten vor der (ersten) Verurteilung vom 9. Juli 2018 würde der Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung vom 17. Januar 2018 die schwerste Tat darstellen, deren Strafdauer infolge der Beschimpfung vom 23. Februar 2018, Landfriedensbruchs, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen wäre. Insgesamt erschiene als hypothetische Gesamtstrafe eine Geldstrafe von 85 Tagessätzen als angemessen; das ergibt eine hypothetische Zusatzstrafe von 10 Tagessätzen.

**8.8.5.2** Bei der gleichzeitigen Beurteilung der Taten vor der (zweiten) Verurteilung vom 22. März 2021 würde die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte vom 6. Juni 2020 die schwerste Tat darstellen. Die von diesem Gericht beurteilte Gewalt und Drohung vom 13. Juni 2020 sowie die von der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 22. März 2021 beurteilten Vergehen (Hinderung einer Amtshandlung, Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, sowie mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln) bilden dabei in Anwendung des Asperationsprinzips die Faktoren für die Erhöhung der Strafe (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gesamthaft erschiene als hypothetische Gesamtstrafe eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen als angemessen; das ergibt eine hypothetische Zusatzstrafe von 40 Tagessätzen.

**8.8.5.3** In Berücksichtigung aller Strafzumessungsfaktoren ist die hypothetische Gesamtstrafe für die von diesem Gericht und der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland und Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt beurteilten Vergehen auf 145 Tagessätze festzusetzen. Es ist daher vorliegend auf eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 9. Juli 2018 sowie zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 22. März 2021 zu erkennen (Art. 34 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 StGB).

#### **8.8.6** Tagessatz

Ein Tagessatz beträgt höchstens Fr. 3'000.-- (vgl. E. 8.3). Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgehend von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 3'889.--, dem beweglichen Vermögen von Fr. 2'843.--, dem hypothetischen Mietzins von Fr. 700.-- und in Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 20 % für die Krankenkassenprämien und Steuern sowie den offenen Betreibungen von Fr. 2'685.10 ist die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 30.-- festzusetzen.

**8.8.7** In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsfaktoren erachtet das Gericht – in Zusatz zum Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 9. Juli 2018 sowie zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 22. März 2021 – eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je Fr. 30.-- für Tat und Verschulden als angemessen.

**8.9** In Bezug auf das Vergehen wegen unbefugten Verkehrs im Sinne von Art. 37 Ziff. 1 SprstG ist die objektive und subjektive Tatschwere nicht derart, dass zwin-



gend eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist für diese Tat eine Busse auszusprechen. Die eventualvorsätzliche Tatbegehung wirkt leicht strafmindernd. Für die Übertretung der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 und das und das Epidemienengesetz im Sinne von Art. 83 Abs. 1 lit. j i.V.m. Art. 7 und Art. 40 EpG ist zwingend eine Busse auszusprechen. Die Busse ist auf Fr. 500.-- festzusetzen.

Bei schuldhafter Nichtbezahlung beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage.

## **8.10** Vollzug

- 8.10.1** Art. 43 StGB sieht vor, dass das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben kann, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen. Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen.

Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 StGB ist, dass eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Zwar fehlt ein entsprechender Verweis auf Art. 42 StGB, doch ergibt sich dies aus Sinn und Zweck von Art. 43 StGB. Wenn und soweit die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, verlangt die Bestimmung, dass zumindest ein Teil der Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Umgekehrt gilt, dass bei einer Schlechtprognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe nicht gerechtfertigt ist (vgl. BGE 134 IV 1 E. 5.3.1 sowie Urteil des Bundesgerichts 6B\_1005/2017 vom 9. Mai 2018 E. 4.2.1). Der teilbedingte Vollzug an Stelle des ansonsten einzig möglichen unbedingten Vollzugs ist nur zulässig, wenn unabhängig von der Warnwirkung des Teilvollzugs der Strafe die Prognose nicht ungünstig ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_538/2007 vom 2. Juni 2008 E. 3.2.2; nicht publiziert in: BGE 134 IV 241). Innerhalb des gesetzlichen Rahmens liegt die Festsetzung des bedingten und unbedingten Teils im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts. Als Bemessungsregel ist das «Verschulden» zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist (Art. 43 Abs. 1 StGB). Gemäss Bundesgericht ist unter dem Begriff des Verschuldens nach Art. 43 StGB das Mass der Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs zu verstehen; er umfasst den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat (BGE 129 IV 6 E. 6.1). Der Begriffsinhalt richtet sich nach der Legaldefinition von Art. 47 Abs. 2 StGB. Gemeint ist die Strafzumessungsschuld. Das Verschulden ist daher zunächst und vor allem ein Bemessungskriterium bei der Strafzumessung. Für die Beurteilung, ob eine teilbedingte Strafe wegen des Verschuldens des Täters und unter Berücksichtigung seiner Bewährungsaus-

sichten als notwendig erscheint, kann es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht mehr in gleicher Weise auf die Strafzumessungsschuld ankommen. Denn im Zeitpunkt, in dem das Gericht über die Gewährung des Strafaufschubs befindet, muss die Strafhöhe bereits feststehen und es geht nur noch um die angemessene Vollzugsform. Allerdings verknüpft das Gesetz die Frage nach der schuldangemessenen Strafe und jene nach deren Aufschieb insoweit, als es den bedingten Strafvollzug für Strafen ausschliesst, die zwei Jahre übersteigen. Die Notwendigkeit einer teilbedingten Freiheitsstrafe ergibt sich dann als Folge der Schwere des Verschuldens, das sich in einer Strafhöhe zwischen zwei und drei Jahren niederschlägt. Darin liegt ein Anhaltspunkt für die Bedeutung der Verschuldensklausel (ausführlich auch zur Gesetzgebung Urteil des Bundesgerichts 6B\_328/2007 vom 6. Februar 2008 E. 6). Der Zweck der Spezialprävention findet seine Schranke am gesetzlichen Erfordernis, dass angesichts der Schwere des Verschuldens wenigstens ein Teil der Strafe zu vollziehen ist. Hierin liegt die «hauptsächliche Bedeutung» bzw. der «Hauptanwendungsbereich» von Art. 43 StGB (BGE 134 IV 1 E. 5.5.1). Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6).

- 8.10.2** Die objektiven Voraussetzungen des teilbedingten Strafvollzugs sind vorliegend erfüllt. Die Beschuldigte weist aber mehrere Vorstrafen auf (E. 8.6.1, fünfter Abschnitt). Sie hat sich von den früheren Verurteilungen und Vollzugsverfahren nicht beeindruckt lassen und über einen längeren Zeitraum immer wieder delinquent. Die im Strafregister heute noch ersichtlichen Straftaten erstrecken sich über einen Zeitraum von 19 Jahren (2002 bis 2021). Die Beschuldigte zeigt zudem weder Einsicht in ihre Taten noch Reue. Sie ist bekannte Linksaktivistin und hat die vorliegend beurteilten Taten aus politischer Überzeugung begangen, weshalb die Gefahr besteht, dass sie auch in Zukunft derartige Straftaten begehen wird (SCHNEIDER/GARRÉ, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 42 StGB N. 72). Es ist nicht davon auszugehen, dass sie sich gänzlich von der zum Teil gewalttätig geführten politischen Auseinandersetzung abwenden und diese zukünftig ausschliesslich friedlich nach diskursethischen Grundsätzen fortsetzen wird. Da nicht zu erwarten ist, dass sich die Beschuldigte in Zukunft straffrei verhalten wird, ist ihr eine schlechte Legalprognose zu stellen, welche den teilbedingten Strafvollzug ausschliesst. Nicht zu prüfen ist, ob Aussicht besteht, die Beschuldigte werde sich durch einen teilweise gewährten Strafaufschieb hinreichend beeinflussen lassen, denn ein teilbedingter Vollzug kann nicht schon gewährt werden, wenn die Prognose unter Berücksichtigung der Warnwirkung des

zu vollziehenden Teils der Strafe nicht ungünstig ist. Der teilbedingte Vollzug an Stelle des ansonsten einzig möglichen unbedingten Vollzugs ist nur zulässig, wenn unabhängig von der Warnwirkung des Teilvollzugs der Strafe die Prognose nicht ungünstig ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_538/2007 vom 2. Juni 2008 E. 3.2.2; nicht publiziert in: BGE 134 IV 241). Ob die Gewährung des bedingten Vollzugs auch mangels Vorliegens der materiellen Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Art. 42 Abs. 3 StGB) aufgrund der Vorstrafen der Beschuldigten zu versagen ist (in diesem Sinn: SCHNEIDER/GARRÉ, a.a.O., Art. 43 StGB N. 11), kann vorliegend infolge der schlechten Legalprognose offen bleiben.

**8.10.3** Die Freiheitsstrafe von 14 Monaten sowie die Geldstrafe von 50 Tagessätze zu je Fr. 30.-- sind unbedingt auszusprechen.

**8.11** Als Vollzugskanton ist der Kanton Zürich zu bestimmen (Art. 74 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 31 StGB)

## **9. Verfahrenskosten**

**9.1** Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO; Art. 1 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren von der BKP und von der Bundesanwaltschaft sowie im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts durchgeführt oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2 BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR); sie bemisst sich nach Art. 6 und Art. 7 BStKR. Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung, Übersetzungen, Gutachten, Mitwirkung anderer Behörden, Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 422 Abs. 2 StPO und Art. 1 Abs. 3 BStKR). Die Kosten, die Anbietern von Post- und Fernmeldediensten oder Behörden im Zusammenhang mit der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 269 ff. StPO) entstanden sind, gelten als Auslagen gemäss Art. 422 Abs. 2 lit. d StPO und somit als Verfahrenskosten (DOMELSEN, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 422 StPO N. 13; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2014.55 vom 9. Juni 2015 E. 10.2.3b).

**9.1.1** Die Bundesanwaltschaft macht für das Vorverfahren Gebühren von Fr. 3'000.-- geltend (TPF pag. 3.100.009). Die Gebühren liegen im gesetzlichen Rahmen

(Art. 6 Abs. 3 lit. b, Abs. 4 lit. c und Abs. 5 BStKR), sind angemessen und daher in der beantragten Höhe festzusetzen.

Die Bundesanwaltschaft beantragt die Auferlegung von Auslagen in der Höhe von Fr. 1'750.-- (TPF pag. 3.720.10 f.; 3.262.1.005; Kosten für den Amtsbericht des Forensischen Instituts Zürich vom 15. Juli 2021). Die ausgewiesenen Auslagen wurden wegen der Beschuldigten verursacht und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

- 9.1.2** Die Gebühr für das erstinstanzliche Hauptverfahren vor der Strafkammer ist aufgrund der Bedeutung und Schwierigkeit der Sache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sowie des angefallenen Aufwands auf Fr. 4'000.-- festzusetzen (Art. 5 i.V.m. Art. 7 lit. b BStKR).

Die Auslagen des Gerichts, bestehend aus Post-, Telefon- und ähnlichen Spesen, belaufen sich auf total Fr. 500.--.

- 9.1.3** Zusammenfassend betragen die Verfahrenskosten Fr. 9'250.-- (Vorverfahren: Gebühr Fr. 3'000.--, Auslagen Fr. 1'750.--; Gerichtsgebühr Fr. 4'000.--, Auslagen des Gerichts Fr. 500.--).

- 9.2** Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 StPO). Sie hat lediglich diejenigen Kosten zu tragen, die mit der Abklärung des zur Verurteilung führenden Delikts entstanden sind, d.h. es muss ein adäquater Kausalzusammenhang gegeben sein (GRIESSER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 426 StPO N. 3). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden und eine Entschädigung verweigert werden, wenn sie rechtswidrig oder schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). Bei einem Teilfreispruch bzw. Teileinstellung ist eine quotenmässige Aufteilung vorzunehmen (GRIESSER, a.a.O., 2014, Art. 426 StPO N. 2).

Obwohl die Beschuldigte vom Vorwurf der Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung 2 (Veranstaltungsverbot) freizusprechen ist, sind ihr aus nachfolgenden Gründen gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen: Wie zuvor festgestellt, beging die Beschuldigte im Zusammenhang mit der unbewilligten Demonstration vom 18. April 2020 eine Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung 2 (Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum), da sie illegal daran teilnahm (vgl. E. 7.5.2; 7.7.2). Durch ihr

strafbares Verhalten hat die Beschuldigte rechtswidrig und schuldhaft den Verdacht aufkommen lassen, dass sie die Demonstration organisiert hat. Folglich war das Verhalten der Beschuldigten für die Einleitung der Strafuntersuchung wegen der Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung 2 adäquat kausal. Der Freispruch schliesst somit eine Kostenaufgabe nicht aus. Im Übrigen resultierte aus den Ermittlungen wegen des Verdachts der Widerhandlung gegen das Verbot insofern kein nennenswerter zusätzlicher Ermittlungsaufwand, da sie nachweislich unerlaubterweise demonstrierte. Die Beschuldigte ist ansonsten schuldig gesprochen worden. Die durchgeführten Verfahrenshandlungen, welche für die Bestimmung der auferlegbaren Kosten berücksichtigt wurden, waren für die Abklärung der hier zur Verurteilung der Beschuldigten führenden Straftaten notwendig. Die Kausalität der angefallenen Verfahrenshandlungen ist somit gegeben.

- 9.3** Forderungen aus Verfahrenskosten können von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden (Art. 425 StPO). Diese Bestimmung ist auch bei der Festsetzung bzw. Auferlegung der Verfahrenskosten anwendbar.

Angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten ist es angezeigt, ihr die Verfahrenskosten nur zu einem Teil aufzuerlegen. Angemessen erscheint ein Betrag von Fr. 6'000.--.

## **10. Entschädigung amtliche Verteidigung**

- 10.1** Rechtsanwalt Q. wurde von der Bundesanwaltschaft mit Verfügung vom 14. Juli 2020 in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 130 lit. c StPO mit Wirkung ab dem 10. Juli 2020 als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten bestellt (pag. 16-01-0004, -006). Mit Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 27. August 2020 wurde er mit Wirkung ab dem 17. August 2020 aus seinem Mandat entlassen. Rechtsanwalt Q. wurde für die amtliche Verteidigung der Beschuldigten mit Fr. 1'185.90 direkt aus der Bundeskasse entschädigt (pag. 16-01-0025, -0027). Die Bundesanwaltschaft übertrug Rechtsanwalt Bernard Olivier Rambert in Anwendung von Art. 134 Abs. 2 StPO und Art. 132 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 130 lit. c StPO mit Wirkung ab dem 18. August 2020 die amtliche Verteidigung der Beschuldigten (pag. 16-01-0025, -0027). Die amtliche Verteidigung im Vorverfahren erstreckt sich auf das gerichtliche Verfahren (in fine Art. 134 StPO). Die Strafkammer ist zur Festlegung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung zuständig (Art. 135 Abs. 2 StPO).
- 10.2** Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltstarif des Bundes – gemäss BStKR – festgesetzt (Art. 135

Abs. 1 StPO). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 300.-- (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, d.h. für Verfahren ohne hohe sachliche oder rechtliche Komplexität, beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.-- für Arbeitszeit und Fr. 200.-- für Reise- und Wartezeit (Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.1; Urteil des Bundesstrafgerichts SN.2011.16 vom 5. Oktober 2011 E. 4.1). Der Stundenansatz für Praktikanten beträgt praxisgemäss Fr. 100.-- (Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2010.28 vom 1. Dezember 2011 E. 19.2; SK.2010.3 vom 5. Mai 2010 E. 8.4; Urteil des Bundesgerichts 6B\_118/2016 vom 20. März 2017 E. 4.4.1). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Bei besonderen Verhältnissen kann ein Pauschalbetrag vergütet werden (Art. 13 Abs. 4 BStKR). Gemäss Art. 14 BStKR kommt die Mehrwertsteuer zum Honorar und den Auslagen hinzu.

- 10.3** Das vorliegende Verfahren stellte in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht keine überdurchschnittlichen Anforderungen an die Verteidigung. Der Stundenansatz für die anwaltliche Tätigkeit ist daher praxisgemäss auf Fr. 230.--, für die Praktikantentätigkeit auf Fr. 100.-- sowie auf Fr. 200.-- für die Reisezeit festzusetzen (vgl. E. 10.2).
- 10.4** Der Verteidiger beantragt mit Kostennote vom 11. November 2021 die Ausrichtung eines Honorars von Fr. 20'418.95 (inkl. MWST) (TPF pag. 3.821.010 f.4). Der geltend gemachte Aufwand setzt sich aus 73.25 Stunden Arbeitszeit zu einem Ansatz von Fr. 230.-- und 7.4 Stunden Reisezeit zu einem Ansatz von Fr. 200.--, Auslagen (Reisespesen) von Fr. 745.60 sowie die Mehrwertsteuer (7.7 %) von Fr.1'459.85 (vom 10. September 2020 bis 19. November 2021) zusammen. Der ausgewiesene Aufwand und die Auslagen erscheinen gerechtfertigt. Die Entschädigung ist somit in beantragter Höhe zuzusprechen.
- 10.5** Die Beschuldigte ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO zu verpflichten, der Eidgenossenschaft die Entschädigung für ihre amtliche Verteidigung durch Rechtsanwalt Bernard Olivier Rambert zurückzubezahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.
- 10.6** Sodann ist die Beschuldigte zu verpflichten, der Eidgenossenschaft die an Rechtsanwalt Q. für ihre amtliche Verteidigung ausbezahlte Entschädigung von

Fr. 1'185.90 (inkl. MWST) zurückzubezahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

## **11. Entschädigung Privatklägerschaft**

**11.1** Die Privatklägerschaft hat gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn (a.) sie obsiegt oder (b.) die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO). Die Ansprüche der Privatklägerschaft nach Art. 433 Abs.1 StPO beschränken sich auf die für ihre Interessenwahrung im Strafverfahren selbst erforderlichen Aufwendungen. Diese betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 433 StPO N. 3).

Auf die Berechnung der Entschädigung der ganz oder teilweise (anwaltlich vertretenen) Privatklägerschaft sind die Bestimmungen über die Entschädigung der amtlichen Verteidigung anwendbar (Art. 10 BStKR; vgl. E. 10.2).

**11.2** Nach Art. 118 Abs. 1 und 3 StPO gilt die geschädigte Person, die bis zum Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen, als Privatkläger. Geschädigte Person ist nach Art. 115 StPO jede natürliche oder juristische Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt ist. Unmittelbar verletzt und geschädigt ist wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (Urteile des Bundesgerichts 6B\_416/2013 und 6B\_417/2013 vom 5. November 2013 E. 2.3; BGE 138 IV 258 E. 2.2; 129 IV 95 E. 3.1, je mit Hinweisen). Eine unmittelbare Verletzung ist etwa gegeben bei der Beeinträchtigung strafrechtlich geschützter Individualrechtsgüter wie Leib und Leben, sexuelle Integrität, Vermögen und Ehre (Urteile des Bundesgerichts 6B\_416/2013 und 6B\_417/2013 vom 5. November 2013 E. 2.3).

**11.3** Privatklägerschaft Generalkonsulat der Republik Türkei

**11.3.1** Dass die Privatklägerin aufgrund des durch den pyrotechnischen Angriff auf das Generalkonsulat verursachten Sachschadens von Fr. 1'200.-- in ihren Individualrechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt wurde und daher Geschädigtenstellung hat, steht ausser Frage.



**11.3.2** Der Aufwand für die anwaltliche Vertretung des Generalkonsulats der Republik Türkei im Strafverfahren erscheint grundsätzlich notwendig; er ist in der Kostennote vom 11. November 2021 spezifiziert und ist angemessen zu entschädigen (siehe TPF pag. 3.851.009, -014).

**11.3.3** Die Privatklägerschaft verlangt von der Beschuldigten eine Prozessentschädigung für die anwaltliche Vertretung gestützt auf Art. 433 Abs. 1 StPO (TPF pag. 3.851.009, -012). Sie beantragt mit Kostennote vom 11. November 2021 die Ausrichtung eines Honorars bzw. einer Parteientschädigung von Fr. 7'867.12 (TPF pag. 3.851.009, -012; 3.720.912).

Der geltend gemachte Aufwand setzt sich aus 22 Stunden und 42 Minuten Arbeitszeit zu einem Ansatz von Fr. 230.-- und 6 Stunden und 57 Minuten Reisezeit zu einem Ansatz von Fr. 200.--, Auslagen (Porti, Telefon, Reisespesen) von Fr. 693.60 sowie der Mehrwertsteuer (7.7 %) von Fr. 562.53 (vom 1. November 2020 bis 19. November 2021) zusammen. Der ausgewiesene Aufwand und die Auslagen erscheinen gerechtfertigt. Die Entschädigung ist in beantragter Höhe zuzusprechen.

**11.3.4** Die Beschuldigte ist zu verpflichten, dem Generalkonsulat der Republik Türkei eine Entschädigung von Fr. 7'867.12 zu bezahlen.

**11.4** Privatkläger B.

**11.4.1** Der Privatkläger verlangt von der Beschuldigten eine Prozessentschädigung für die anwaltliche Vertretung gestützt auf Art. 433 Abs. 1 StPO. Im Weiteren beantragt der Privatkläger eine Entschädigung für die wirtschaftlichen Einbussen, die ihm aus seiner notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind. (TPF pag. 3.721.022).

Fraglich ist, ob von einem Delikt nach Art. 285 StGB betroffene Beamte in prozessualer Hinsicht als geschädigte Personen (Art. 105 Abs. 1 lit. a StPO) zu behandeln sind und sie sich als Privatkläger (Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO) konstituieren können, (HEIMGARTNER, a.a.O., vor Art. 285 StGB N. 29). Nach der bundesgerichtlichen Praxis gelten bei Tatbeständen, die nicht dem Schutz von Individualrechtsgütern dienen, nur Personen als geschädigt, die tatsächlich in ihren Rechten beeinträchtigt wurden. Dabei muss die Beeinträchtigung die unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung sein (BGE 117 Ia 135 E. 2a m.H.; HEIMGARTNER, a.a.O., vor Art. 285 StGB N. 29). Bei Gewalt und Drohung gegen Beamte gemäss Art. 285 StGB sind auch die Rechtsgüter von Amtspersonen unmittelbar beeinträchtigt, soweit gegen sie konkret Gewalt angewendet wird (OGer ZH, 23.9.2011, ZR 2011, Nr. 76, S. 238). Dies erscheint auch deshalb kohärent, weil die – das Individuum schützenden – Tatbestände der Tätlichkeit

(Art. 126 StGB) und der Nötigung (Art. 181 StGB) durch Art. 285 StGB konsumiert werden. Art. 285 StGB schützt nämlich nicht nur den Schutz der staatlichen Funktionen, sondern sekundär auch die Beamten selber (HEIMGARTNER, a.a.O., vor Art. 285 StGB N. 29). Anders verhält es sich beim Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB, weil dort Beamte i.d.R. nicht unmittelbar in ihren Individualrechtsgütern beeinträchtigt werden und ihnen deshalb keine Geschädigtenstellung zukommt (HEIMGARTNER, a.a.O., vor Art. 285 StGB N. 29; OGer ZH, 23.9.2011, ZR 2011, Nr. 76, S. 240).

Die Beschuldigte ist wegen mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Art. 285 StGB schuldig zu sprechen. Der Privatkläger wurde dabei unmittelbar in seinen Individualrechtsgütern beeinträchtigt. Er hat daher Geschädigtenstellung.

- 11.4.2** Der Aufwand für die anwaltliche Vertretung des Privatklägers B. im Strafverfahren erscheint grundsätzlich notwendig; er ist in der Kostennote vom 19. November 2021 spezifiziert und ist mit den noch aufzuzeigenden Anpassungen (E. 11.4.5) angemessen zu entschädigen (vgl. TPF pag. 3.852.010, -012).
- 11.4.3** Der Privatkläger beantragt mit Kostennote vom 19. November 2021 die Ausrichtung eines Honorars bzw. einer Parteientschädigung von Fr. 12'297.80 (inkl. MWST) (TPF pag. 3.721.022; 3.852.013, -015), basierend auf einem Zeitaufwand von 29.75 Stunden à Fr. 300.-- (Arbeitszeit) plus 6 Stunden Reisezeit à Fr. 300.--, Auslagen von Fr. 683.55 sowie der Mehrwertsteuer von Fr. 879.25.
- 11.4.4** In Bezug auf den festgesetzten Stundenansatz für die anwaltliche Tätigkeit von Fr. 230.-- kann auf die Erwägungen 10.2 und 10.3 verwiesen werden.
- 11.4.5** Der geltend gemachte Aufwand erscheint mit nachgenannten Ausnahmen angemessen: Nicht zu entschädigen sind die Aufwendungen im Umfang von 0.25 Stunden vom 8. März 2021 (Durchsicht Eingangsanzeige), von 0.10 Stunden vom 5. Juli 2021 (Telefonat mit Bundesstrafgericht), von 0.30 Stunden vom 6. Juli 2021 (Telefon mit Bundesstrafgericht), von 0.20 Stunden vom 12. Juli 2021 (Telefon mit Rechtsanwalt), von 0.10 Stunden vom 20. August 2021 (Telefon mit Bundesstrafgericht), von 0.10 Stunden vom 28. Oktober 2021 (Telefon mit Bundesstrafgericht), von 0.20 Stunden vom 11. November 2021 (Telefon mit Rechtsanwalt) sowie die 0.20 Stunden vom 17. November 2021 (Telefon mit dem Bundesstrafgericht). Diese Aufwendungen von insgesamt 1.65 Stunden gehen über das hinaus, was für eine gewissenhafte Vertretung unter Berücksichtigung der nicht aussergewöhnlichen Schwierigkeiten erforderlich war.
- 11.4.6** Die geltend gemachten Auslagen Fr. 683.55 erscheinen angemessen.

- 11.4.7** Nach dem Gesagten beträgt das Honorar für die Arbeitszeit Fr. 6'463.-- (28.10 Stunden [35.75 Stunden - 1.65 Stunden - 6 Stunden Reisezeit]) x Fr. 230.--) und für die Reisezeit Fr. 1'200.-- (6.0 Stunden à Fr. 200.--), zuzüglich der Auslagen von Fr. 638.55, ausmachend Fr. 8'346.55. Zuzüglich der Mehrwertsteuer (7.7 %) von Fr. 642.70 ist die Entschädigung auf total Fr. 8'989.-- (inkl. Mehrwertsteuer) festzusetzen.
- 11.4.8** Die geltend gemachte Entschädigung für die wirtschaftlichen Einbussen im Zusammenhang mit der Beteiligung am Strafverfahren im Betrag von total Fr. 361.50 (Fr. 104.-- für die Anreise; Fr. 82.50 [3 x Fr. 27.50] für die Verpflegung sowie Fr. 175.-- für die Hotelkosten) erscheint angemessen.
- 11.4.9** Zusammenfassend ist die Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger B. eine Entschädigung von Fr. 9'350.50 zu bezahlen.
- 11.5** Privatkläger C.
- 11.5.1** Der Privatkläger verlangt von der Beschuldigten eine Prozessentschädigung für die anwaltliche Vertretung gestützt auf Art. 433 Abs. 1 StPO. Im Weiteren beantragt der Privatkläger eine Entschädigung für die wirtschaftlichen Einbussen, die ihm aus seiner notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind.
- 11.5.2** Die Beschuldigte ist wegen Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Der Privatkläger wurde dabei nicht unmittelbar in genügendem Mass in seinen Individualrechtsgütern beeinträchtigt (vgl. E. 11.4.1, zweiter Abschnitt). Er hat daher diesbezüglich keine Geschädigtenstellung.
- Sodann ist die Beschuldigte wegen Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen (vgl. E. 5.8). Der Privatkläger wurde durch die Beschuldigte in seiner Ehre angegriffen (E. 5.6.1). Es liegt eine unmittelbare Verletzung eines strafrechtlich geschützten Individualrechtsguts vor (vgl. E. 11.2). Er hat somit diesbezüglich Geschädigtenstellung.
- 11.5.3** Der Aufwand für die anwaltliche Vertretung des Privatklägers C. im Strafverfahren erscheint grundsätzlich notwendig; er ist in der Kostennote vom 15. November 2021 spezifiziert und ist mit den noch aufzuzeigenden Anpassungen (E. 11.5.6) angemessen zu entschädigen (vgl. TPF pag. 3.853.007,- 011).
- 11.5.4** Der Privatkläger beantragt mit Kostennote vom 15. November 2021 sowie einer «Spesenübersicht», eingereicht an der Hauptverhandlung vom 19. November 2021, die Ausrichtung eines Honorars bzw. einer Parteientschädigung von Fr. 9'920.89 (inkl. MWST) (TPF pag. 3.853.007 f.). Der geltend gemachte Aufwand setzt sich aus 25.43 Stunden Arbeitszeit zu einem Ansatz von Fr. 300.--,

4 Stunden Reisezeit zu einem Ansatz von Fr. 300.--, Auslagen von Fr. 382.59 sowie die Mehrwertsteuer von Fr. 709.30 zusammen.

- 11.5.5** In Bezug auf den festgesetzten Stundenansatz für die anwaltliche Tätigkeit von Fr. 230.-- kann auf die Erwägungen 10.2 und 10.3 verwiesen werden.
- 11.5.6** Die Kostennote vom 15. November 2021 beinhaltet Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen den Vorwurf der Hinderung einer Amtshandlung sowie Beschimpfung. Aufgrund der fehlenden Geschädigtenstellung in Bezug auf den Schuldspruch betreffend den Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung (vgl. E. 11.4.1, zweiter Abschnitt; 11.5.2, erster Abschnitt) ist die Kostennote um rund 55 % zu kürzen. Angemessen erscheint folgender Arbeitsaufwand von insgesamt 16.25 Stunden: 1 Stunde Besprechung mit dem Klienten am 20. Juli 2021; 1 Stunde Aktenstudium am 21. Juli 2021; 0.17 Stunden Studium Schreiben von Bundesstrafgericht/E-Mail an Klienten am 16. August 2021; 0.08 Stunden Eingabe an das Bundesstrafgericht/E-Mail an Klienten am 9. November 2021; 1 Stunde Besprechung mit Klient am 12. November 2021; 1 Stunde verfassen des Plädoyers am 15. November 2021; 7 Stunden Hauptverhandlung am 18. November 2021; 5 Stunden Hauptverhandlung/Nachbesprechung mit Klienten am 19. November 2021). Der übrige Arbeitsaufwand von 9.18 Stunden geht über das hinaus, was für eine gewissenhafte Vertretung unter Berücksichtigung der nicht aussergewöhnlichen Schwierigkeiten erforderlich war. Die Reisezeit von 4 Stunden ist angemessen.
- 11.5.7** Die geltend gemachten Auslagen sind aufgrund der fehlenden Geschädigtenstellung in Bezug auf Schuldspruch betreffenden den Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung (vgl. 11.5.2) – ebenfalls – zu kürzen. Angemessen erscheinen Fr. 12.-- für Porti, Fr. 2.-- für Telefonspesen, Fr. 104.--, Fr. 17.-- für Kopien und Fr. 95.-- für übrige Auslagen, ausmachend Fr. 230.--.
- 11.5.8** Nach dem Gesagten beträgt das Honorar für die Arbeitszeit Fr. 3'767.50 (16.25 Stunden x Fr. 230.--) und für die Reisezeit Fr. 800.-- (4 Stunden x Fr. 200.--), zuzüglich der Auslagen von Fr. 230.--, ausmachend Fr. 4'767.56. Zuzüglich der Mehrwertsteuer (7.7 %) von Fr. 367.10 ist die Entschädigung auf total Fr. 5'134.60 (inkl. Mehrwertsteuer) festzusetzen.
- 11.5.9** Die geltend gemachte Entschädigung für die wirtschaftlichen Einbussen im Zusammenhang mit der Beteiligung am Strafverfahren von Fr. 326.50 (Hin- und Rückreise Bahnticket Fr. 80.--; Mittag- und Nachtessen am Fr. 82.50 [3 x Fr. 27.50]; Hotelzimmer Fr. 150.--; übrige Auslagen Fr. 14.--) erscheint gerechtfertigt.

**11.5.10** Im Ergebnis ist die Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger C. eine Entschädigung von Fr. 5'461.10 zu bezahlen.

**Der Einzelrichter erkennt:**

**I.**

1. A. wird freigesprochen vom Vorwurf der Widerhandlung gegen Art. 10f Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 und Art. 7 EpG.
2. A. wird schuldig gesprochen:
  - der Gehilfenschaft zur Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht im Sinne von Art. 224 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB;
  - der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB;
  - der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 Abs. 1 StGB;
  - der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB;
  - des unbefugten Verkehrs im Sinne von Art. 37 Ziff. 1 SprstG;
  - der Widerhandlung gegen Art. 10f Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 7c Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 und das Epidemienengesetz im Sinne von Art. 83 Abs. 1 lit. j i.V.m. Art. 7 und Art. 40 EpG.
3. A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten sowie in Zusatz zum Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 9. Juli 2018 sowie zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 22. März 2021 mit einer Geldstrafe von 50 Tagesätzen zu je Fr. 30.--.  
  
Die Polizeihaft von 8 Tagen wird auf die Strafe angerechnet (Art. 51 StGB).
4. A. wird bestraft mit einer Busse von Fr. 500.--. Bei schuldhafter Nichtbezahlung beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage.
5. Als Vollzugskanton wird der Kanton Zürich bestimmt (Art. 74 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 StPO).
6. Die Verfahrenskosten von Fr. 9'250.-- (Vorverfahren: Gebühr Fr. 3'000.--, Auslagen Fr. 1'750.--; Gerichtsgebühr Fr. 4'000.--, Auslagen des Gerichts Fr. 500.--) werden A. in reduziertem Umfang von Fr. 6'000.-- auferlegt.

7.

7.1 Rechtsanwalt Bernard Olivier Rambert wird für die amtliche Verteidigung von A. durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 20'418.95 (inkl. MWST) entschädigt.

A. wird verpflichtet, der Eidgenossenschaft die Entschädigung zurückzubezahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

7.2 A. wird verpflichtet, der Eidgenossenschaft die an Rechtsanwalt Q. für ihre amtliche Verteidigung ausbezahlte Entschädigung von Fr. 1'185.90 (inkl. MWST) zurückzubezahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

8. A. wird verpflichtet, den Privatklägern jeweils nachfolgende Entschädigungen zu bezahlen:

8.1 Generalkonsulat der Republik Türkei im Kanton Zürich Fr. 7'867.10.

8.2 B. Fr. 9'350.50.

8.3 C. Fr. 5'461.10.

**II.**

Dieses Urteil wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch den Einzelrichter mündlich begründet. Den anwesenden Parteien wird das Urteilsdispositiv ausgehändigt; den übrigen Parteien wird es zugestellt.

Im Namen der Strafkammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter

Der Gerichtsschreiber

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an:

- Bundesanwaltschaft
- Rechtsanwalt Bernard Olivier Rambert
- Rechtsanwalt Yetkin Geçer
- Rechtsanwalt Adrian Bigler
- Rechtsanwalt Marco Uffer
- D.
- E.
- F.

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)
- Bundesamt für Polizei
- Bundesamt für Gesundheit

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Das Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es das Urteil mündlich begründet und nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht (Art. 82 Abs. 1 StPO). Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn eine Partei dies **innert 10 Tagen** nach der Zustellung des Dispositivs verlangt oder eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 StPO).

#### **Gesuch um neue Beurteilung**

Die verurteilte Person, welcher das Abwesenheitsurteil persönlich zugestellt worden ist, kann **innert 10 Tagen** bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts schriftlich oder mündlich eine neue Beurteilung verlangen (Art. 368 Abs. 1 StPO). Im Gesuch hat die verurteilte Person kurz zu begründen, weshalb sie an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen konnte (Art. 368 Abs. 2 StPO).

Das Gericht lehnt das Gesuch ab, wenn die verurteilte Person ordnungsgemäss vorgeladen worden, aber der Hauptverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist (Art. 368 Abs. 3 StPO).

Sind die Voraussetzungen für eine neue Beurteilung voraussichtlich erfüllt, so setzt die Verfahrensleitung eine neue Hauptverhandlung an. An dieser entscheidet das Gericht über das Gesuch um neue Beurteilung und fällt gegebenenfalls ein neues Urteil (Art. 369 Abs. 1 StPO). Bleibt die verurteilte Person der Hauptverhandlung erneut unentschuldigt fern, so bleibt das Abwesenheitsurteil bestehen (Art. 369 Abs. 4 StPO).

Solange die Berufungsfrist noch läuft, kann die verurteilte Person neben oder statt dem Gesuch um neue Beurteilung auch die Berufung gegen das Abwesenheitsurteil erklären (Art. 371 Abs. 1 StPO). Auf eine Berufung wird nur eingetreten, wenn das Gesuch um neue Beurteilung abgelehnt wurde (Art. 371 Abs. 2 StPO).

#### **Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts**

Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, kann **innert 10 Tagen** seit Eröffnung des Urteils bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).



Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO).

Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das Urteil der Strafkammer nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde (Art. 398 Abs. 5 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat **innert 20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO).

#### **Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

#### **Einhaltung der Fristen**

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

**Versand: 25. Februar 2022**